

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	76 (1999)
Artikel:	Katholische Minderheiten und konfessionelle Minderheitenpolitik im Kanton Schaffhausen im 19. Jahrhundert : echte Toleranz oder Duldung wider Willen?
Autor:	Späth-Walter, Markus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Minderheiten und konfessionelle Minderheitenpolitik im Kanton Schaffhausen im 19. Jahrhundert

Echte Toleranz oder Duldung wider Willen?¹

MARKUS SPÄTH-WALTER

Inhalt

Einleitung	92
Die katholische Pfarrei Ramsen und die Schaffhauser Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert: Sonderfall oder Modell?	93
Zur Fragestellung	93
Vorgeschichte: Österreichs ungeliebte reformierte Ramser Untertanen	95
Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft: Toleranztest für Zürich und Schaffhausen	101
Exkurs: Staat und (reformierte) Kirche im Kanton Schaffhausen	113
Die katholische Pfarrei Ramsen am Ende des 19. Jahrhunderts: Öffentlich-rechtliche Anerkennung und staatliche Besoldung	125
Antworten im Überblick	129
Die Entstehungsgeschichte der katholischen Genossenschaft Schaffhausen und ihre Hintergründe: Gnadenakt oder Selbstverständlichkeit?	130
Überblick und Fragestellung	130
Die schwierige Ausgangslage	131
Erfolg im zweiten Anlauf: Das Toleranzdekret von 1836	154
Erfolg dank Stehvermögen: Erwartete und unerwartete Hindernisse auf dem Weg zur Pfarreigründung (1837–1841)	173
Antworten im Überblick	204

¹ Ich widme diese Arbeit meinen Eltern und meiner Familie, die ihre Entstehung mit Geduld und aktiver Mitwirkung begleitet und ermöglicht haben: Meine Söhne Michael und Simon haben mich mit bemerkenswerter Ausdauer bei der Archivarbeit unterstützt, meine Frau und meine

Einleitung

Im 19. Jahrhundert existierten im reformierten Kanton Schaffhausen nur zwei katholische Pfarreien: die kleine paritätische Kirchgemeinde Ramsen und die katholische Genossenschaft in der Stadt Schaffhausen.

Ramsen war seit der Reformation ein gemischtkonfessionelles Dorf; die katholische Pfarrei in der Stadt Schaffhausen wurde dagegen erst im Jahr 1841 gegründet. Um der höchst verschiedenen Geschichte und Entwicklung dieser beiden kirchlichen Körperschaften gerecht zu werden, drängte sich deshalb eine unterschiedliche Vorgehensweise auf:

- Der erste Teil ist der Geschichte der katholischen Pfarrei Ramsen gewidmet: Er ist als eine Längsschnittuntersuchung konzipiert, der im 16. Jahrhundert einsetzt und die konfessionellen Auseinandersetzungen und Konfliktlösungen unter den verschiedenen Herrschaften bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts verfolgt.
- Die Entstehung der katholischen Genossenschaft Schaffhausen steht im Zentrum des zweiten Teils: Er ist als eine Querschnittsdarstellung der Schaffhauser Geschichte in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre angelegt – mit einigen Ausblicken auf gesamtschweizerische Entwicklungen. Das Interesse gilt vor allem den Hintergründen der Errichtung dieser ersten neuzeitlichen katholischen Pfarrei auf Schaffhauser Boden: Die Chancen und Hindernisse, die Befürworter und Gegner, ihre offenen und verdeckten Motive und Strategien, Erfolge und Rückschläge sollen dargestellt und ausgeleuchtet werden.

Gemeinsam ist beiden Kapiteln die Frage nach dem Verhältnis der beiden Konfessionen unter den schwierigen Bedingungen des 19. Jahrhunderts.

Eltern waren aufmerksame Lektoren und die ersten kritischen LeserInnen; ihnen allen möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken. Ein grosser Dank geht auch an meine Historikerkollegen Eduard Joos, Berhard Ott, Hans Ulrich Wipf und Walter Wolf die mit vielfältigen Anregungen und Ergänzungen wesentlich zum Gelingen beigetragen haben.

Die katholische Pfarrei Ramsen und die Schaffhauser Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert: Sonderfall oder Modell?

Nach Abschluss der Reformation wurde in Schaffhausen allein die reformierte Religion anerkannt; die reformierte Kirche war die offizielle Staatskirche. Von diesem strikten Grundsatz gab es allerdings in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, lange bevor den Katholiken in der Stadt Schaffhausen die Errichtung einer eigenen Pfarrei zugestanden wurde (1836), eine gewichtige Ausnahme: die konfessionell gemischte Gemeinde Ramsen.

Bis 1770 hatte Ramsen unter der geteilten Herrschaft von Österreich und Zürich gestanden, 1770 vereinigte Zürich alle wichtigen Herrschaftsrechte in seiner Hand. Erst in der Helvetik (1798/1803) wurde Ramsen dem Kanton Schaffhausen angegliedert; die Schaffhauser Regierung wurde damit erstmals direkt und konkret mit dem Problem konfrontiert, eine Konfessionspolitik im und für den eigenen Kanton gestalten zu müssen. 1882 wurde Ramsen als erste katholische Kirchgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt und damit zum Modell für die künftige Entwicklung der Schaffhauser Kirchenpolitik.

Zur Fragestellung

1. Wie gestaltete sich vor 1770 das Zusammenleben der beiden Konfessionen in Ramsen? Wie wurden insbesondere die reformierten Ramser durch die katholische vorderösterreichische Herrschaft behandelt?

Seit der Reformation bekannte sich die Bevölkerungsmehrheit zur reformierten Konfession; wie das katholische Österreich als Landesherr seine reformierten Ramser Untertanen behandelte, ist deshalb von besonderem Interesse, weil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verhältnisse unter Schaffhauser Herrschaft umgekehrt waren: Die reformierte Herrschaft sah sich hier vor das Problem gestellt, einen Modus vivendi mit der (wachsenden) katholischen Minderheit in Ramsen zu definieren. Der Vergleich mit den Verhältnissen unter der Herrschaft Österreichs wird dazu beitragen, die Schaffhauser Konfessionspolitik in Ramsen besser einordnen und beurteilen zu können.

2. Wie wirkte sich die Übernahme Ramsens durch das reformierte Schaffhausen

für die bisher religiös unterdrückte reformierte Dorfmehrheit aus? Und wie für die katholische Minderheit?

In Ramsen ging es darum, das Problem einer bisher «unterdrückten» reformierten Mehrheit zu lösen. Es ist zu untersuchen, ob dies auf Kosten der bisherigen katholischen Bevölkerung geschah oder ob Lösungen entwickelt werden konnten, die beiden Konfessionen gerecht wurden.

Die Untersuchung der konfessionellen Verhältnisse in Ramsen erlaubt damit interessante Quervergleiche mit der Entwicklung, die etwas später (zwischen etwa 1830 und 1841) in der Stadt Schaffhausen zur tolerierten Errichtung einer katholischen Pfarrei führte – unter umgekehrten Vorzeichen: In Schaffhausen galt es die religiösen Bedürfnisse der wachsenden katholischen Minderheit zu befriedigen. (Mit dieser Frage wird sich das zweite Hauptkapitel dieser Arbeit auseinander setzen).

3. Wie gestaltete sich das praktische Zusammenleben von Katholiken und Reformierten in Ramsen?

Das «Fallbeispiel Ramsen» erlaubt uns, das praktische Zusammenleben von Katholiken und Reformierten in einem überschaubaren Dorf unter die Lupe zu nehmen. Gleichzeitig kann auch untersucht werden, wie die jeweilige Herrschaft auf auftretende Konflikte reagierte.

4. Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Verlauf des 19. Jahrhunderts? Wie wirkte sich dies auf die katholische Kirchgemeinde Ramsen aus?

Die katholische Kirchgemeinde Ramsen ist seit 1882 öffentlich-rechtlich anerkannt. Voraussetzung dafür waren wichtige Änderungen im Verhältnis von Kirche und Staat, die schrittweise im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeführt wurden. Diese Entwicklung zu kennen ist wichtig, um zu verstehen, weshalb Ramsen als einzige katholische Kirchgemeinde (und bis 1890 strenggenommen als einzige Pfarrei überhaupt) den Rechtsstatus einer öffentlichen kirchlichen Korporation besass, während die reformierten Kirchgemeinden im eigentlichen Sinne erst 1914 und alle andern katholischen Pfarreien erst in den 1960er-Jahren die öffentlich-rechtliche Anerkennung erwarben.

Wie es zum Sonderfall und Modell Ramsen kam, soll im folgenden in vier Schritten dargelegt werden: Der erste Abschnitt ist den konfessionellen Verhältnissen vor 1770 (endgültiger Loskauf von Österreich) gewidmet; im zweiten wird die Entwicklung in Ramsen unter Zürcher und Schaffhauser Herrschaft im Zentrum stehen. In einem längeren rechtshistorischen Exkurs wird drittens die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und (reformierter) Kirche im 19. Jahrhundert nachgezeichnet. Abschliessend wird die Entwicklung der katholischen Pfarrei Ramsen zur einzigen öffentlich-rechtlich anerkannten katholischen Kirchgemeinde dargestellt.

Vorgeschichte: Österreichs ungeliebte reformierte Ramser Untertanen

Seit 1465 waren die österreichischen Habsburger die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in Ramsen. Die niedere Gerichtsbarkeit übten dagegen die Herren von Klingenberg aus. Kirchlich war das stattliche Ramsen schon im 13. Jahrhundert im Rahmen des Bistums Konstanz Hauptort eines ausgedehnten Dekanats.²

Von den Klingenbergern erwarb die Stadt Stein am Rhein 1539 die niedere Gerichtsbarkeit und weitere damit verbundene Rechtstitel in Ramsen. Stein am Rhein war damals keine reichsunmittelbare Stadt mehr, sondern hatte seine relative Unabhängigkeit bereits im 15. Jahrhundert an die eidgenössische Reichsstadt Zürich abgetreten. Ramsen gehörte somit indirekt seit 1539 zum erweiterten Herrschaftsgebiet Zürichs.³

Die Aufteilung der Herrschaftsrechte zwischen Österreich und Zürich zeitigte langfristige Konsequenzen für die konfessionelle Situation in Ramsen: In Stein am Rhein hatte sich die Reformation nach Zürcher Vorbild schon 1525 durchgesetzt. Auch in Ramsen scheint sich zumindest ein Teil der Bevölkerung früh dem neuen Glauben zugewendet zu haben.

Als neuer Niedergerichtsherr bemühte sich die Steiner Obrigkeit in den Jahren 1540–1543 auch in Ramsen mit Nachdruck um die Reformation; ein erster Versuch, den katholischen Pfarrer handstreichartig durch einen reformierten zuersetzen (Januar 1540), scheiterte am Protest Österreichs und am Entscheid Zürichs, den katholischen Geistlichen im Amt zu belassen.⁴

2 Die nachfolgende Darstellung der konfessionellen Geschichte Ramsens zwischen der Reformation und dem frühen 19. Jahrhundert stützt sich auf die Ausführungen von Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Basel 1933, S. 401–403; Eugen Isele, Die Wiedereinführung des katholischen Kultus in Schaffhausen, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung, 14. Januar 1937; Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Band 2, Freiburg 1938, S. 39–42; Memorial betreffend die Einverleibung der katholischen Bevölkerung in das Bistum Basel und die Ausrichtung von Stiftungsrechnissen aus dem Diözesanfonds, Schaffhausen 1939, S. 7–9; Josef Ebner, Die Entwicklung der Diaspora im Kanton Schaffhausen, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Genossenschaft Schaffhausen 1841–1941, Schaffhausen 1941, S. 237–239; Albert Hug, Bilder aus der politischen Geschichte Ramsens, Thayngen 1961; Albert Hug, Ein Abriss aus der Geschichte, in: Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 22, 1970, S. 18–23; Gregor Schweri, Ramser Geschlechter, in: Neujahrsblatt der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 22, 1970, S. 23–26; Gregor Schweri, Wie Ramsen im Jahre 1770 zur Eidgenossenschaft kam, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 48, 1971, S. 283, mit weiteren Literaturangaben; Gregor Schweri, Die Herrschaft Ramsen im 16. und 17. Jahrhundert (1539–1659), Schaffhausen 1974; Ramsen, Heimatbuch, herausgegeben zur 1150-Jahr-Feier der Gemeinde Ramsen, Ramsen 1996, S. 31–44, S. 102–105.

3 Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 274f.

4 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 12–14.

1543 war ein zweiter Versuch Steins – diesmal in Absprache mit Zürich – erfolgreich: Den Tod des umstrittenen katholischen Amtsinhabers benutzten die Reformierten, um Altar und Bilder aus der katholischen Kirche zu entfernen und die wertvollen Messutensilien nach Stein zu transportieren; in Ramsen wurde ein reformierter Pfarrer eingesetzt.⁵ Der resultierende Rechtsstreit zwischen Stein am Rhein/Zürich und Österreich beschäftigte während Jahren die Tagsatzung, ohne dass ein Entscheid zustande gekommen wäre.⁶

Bereits um 1560 ist aber wieder ein katholischer Pfarrer in Ramsen nachgewiesen, obschon sich schon damals die Mehrheit der Ramser Bevölkerung zur reformierten Konfession bekannte. Versuche des Steiner Rates, zugunsten der Reformierten in Ramsen eine Seelsorge im Dorfe einzurichten, scheiterten am Widerstand Österreichs und am Veto Zürichs, das Komplikationen fürchtete und die Position Österreichs schützte; so waren die reformierten Ramser Familien gezwungen, evangelische Gottesdienste in Stein am Rhein oder in Buch zu besuchen.⁷

Die Mehrheit als bedrängte «Minderheit»

Österreich verweigerte im Fall Ramsens dem Eigentümer der niederen Gerichtsbarkeit konsequent das Bestimmungsrecht über die Religionszugehörigkeit seiner Untertanen und berief sich auf die Landeshoheit, die dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zustehe; Ramsen erfuhr damit eine andere Behandlung als etwa der Reiat, Thayngen, Dörflingen oder Buch: In diesen an sich vergleichbaren Fällen war die Einführung der Reformation ohne ernsthaften Widerstand des österreichischen Landesherrn über die Bühne gegangen. Gregor Schweri ist in seiner detaillierten Untersuchung der Ramser Herrschaftsverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert den komplexen Hintergründen nachgegangen und vermag überzeugend zu zeigen, dass nicht rechtliche Unterschiede, sondern politische und diplomatische Verwicklungen und Rücksichtnahmen ausschlaggebend waren.⁸ Die konsequente Verteidigung der katholischen Religion in Ramsen dürfte aber auch damit zusammenhängen, dass zur Pfarrei Ramsen die beiden Ortschaften Arlen und Rielasingen gehörten und Österreich dafür sorgen wollte, dass nicht auch diese in den Sog der Reformation gerieten.

Der österreichische Widerstand konnte aber nicht verhindern, dass eine starke Mehrheit in Ramsen sich zur reformierten Konfession bekannte, wenn wir den spärlichen Zahlenangaben aus dem 17. Jahrhundert vertrauen können. Um 1635 sollen 27 reformierte Familien in Ramsen mit deutlich über 100 Personen (davon 73 Kinder) gezählt worden sein. 24 Jahre später (1659) standen 223 reformierte

5 Hug, 1970 (wie Anm. 2), S. 18.

6 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 14–17.

7 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 18f.

8 Schweri, 1974 (wie Anm. 2), S. 37–62.

Einwohner insgesamt 10 katholischen Familien mit 28 (wahrscheinlich nur erwachsenen) Personen gegenüber (8 : 1 Mehrheit der Reformierten).⁹ Für die Zeit um 1700 zitiert Hug eine Quelle, die bei einer Einwohnerzahl von knapp 300 Personen 230 zur reformierten, 66 zur katholischen Konfession rechnet (3,5 : 1).¹⁰ All diese (vorstatistischen) Zahlen sind selbstverständlich mit Vorsicht zu interpretieren und auf dem Hintergrund ihrer Entstehung zu relativieren – die Tendenz ist aber doch so eindeutig, dass für das ganze 17. Jahrhundert zweifelsfrei von einer starken zahlenmässigen Mehrheit von Reformierten und einer recht kleinen katholischen Minderheit in Ramsen auszugehen ist.

Schwieriges Nebeneinander der Konfessionen

Den zahlreichen Konflikten und diplomatischen Verwicklungen zwischen Stein am Rhein, Zürich und der Eidgenossenschaft mit Österreich verdanken wir interessante Einblicke in das Zusammenleben der Konfessionen in Ramsen vom 17. bis ins späte 18. Jahrhundert.

1653 geriet der schwelende Streit zwischen Stein am Rhein/Zürich und Österreich erstmals in eine akute Phase; angesichts der konfessionellen Auseinandersetzungen in Ramsen eröffnete Österreich dem Steiner Rat seine Absicht, auf dem Recht des obersten Lehensherrn zu bestehen und die Herrschaft Ramsen zurückzukauften. Unausgesprochen war damit wohl auch die Absicht verknüpft, in Ramsen die wachsende reformierte Bevölkerungsmehrheit zu rekatholisieren.

In diesem Zusammenhang untersuchte der reformierte Steiner Pfarrer Johannes Hegi 1654 im Auftrag des Zürcher Rats die konfessionelle Lage in Ramsen und berichtete darüber ausführlich.¹¹ Die ältesten reformierten Einwohner Ramsens erinnerten sich, dass seit Menschengedenken der reformierte Steiner Pfarrer jeweils vor hohen kirchlichen Festtagen die reformierten Einwohner im Haus des Steiner Vogts versammelt, «visiert» und auf den Empfang des Abendmahls in Stein am Rhein vorbereitet habe; niemals seien die Reformierten am Gottes-

9 Nach Angaben in einem Brief des Steiner Pfarrers Wiss an den Zürcher Rat, zitiert nach Hug, 1961 (wie Anm. 1), S. 19. Für die Zahlen aus dem Jahr 1659 vergleiche Hug, 1961 (wie Anm. 1), S. 37f.

10 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 39. Die Gesamtbevölkerung Ramsens betrug im Jahr 1700 nach dieser Angabe 296 Personen, knapp 100 Jahre später gibt die helvetische Volkszählung von 1798 für Ramsen 452 Einwohner an, die Bevölkerung wäre somit im 18. Jahrhundert um mehr als 50% gewachsen. Eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 5‰ scheint zwar für das 18. Jahrhundert etwas hoch, aber nicht gänzlich unmöglich. Wüst hat bei seinen demographischen Studien für die «Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts» für den Zeitraum 1771–1798 ein durchschnittliches Wachstum von 3,2‰ ermittelt; unveröffentlichte Datenbank Kantongeschichte. Die Zahlen für das Jahr 1700 können somit als einigermassen verlässlich beurteilt werden.

11 Die Zusammenfassung folgt dem von Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 23–27 gekürzt wiedergegebenen Bericht von Johannes Hegi, Pfarrer zu Stein aus dem Jahr 1654.

dienstbesuch ausserhalb des Dorfes gehindert worden. Auch die evangelische Jugend sei bei anderen Gelegenheiten durch den Steiner Pfarrer unterrichtet und über ihren Glauben examiniert worden. Das von Stein am Rhein 1637 errichtete Gast- und Amtshaus zur Krone in Ramsen diente unter anderem solchen kirchlichen Zusammenkünften.

Abdankungen wurden durch den reformierten Steiner Pfarrer auf dem gemeinsamen katholischen und reformierten Friedhof gehalten. Im übrigen aber hatte sich die reformierte Mehrheit, «um der hohen Obrigkeit zu gefallen», mit den Verhältnissen arrangiert. Die Reformierten besuchten vor 1624 am Sonntag und sogar an Werktagen den katholischen Gottesdienst, allerdings «haben sie gewartet, bis der Priester auf die Kanzel gegangen und sind erst auf diesen Zeitpunkt in die Kirche gekommen, jedoch der Predigt bis zum Ende zugehört und verharrt, bis der Priester wiederum die Kanzel verliess. Dann verliessen sie die Kirche und wurden nicht genötigt, der Messe beizuwohnen.» Besonders zu bedenken sei zudem, «dass, obwohl die Evangelischen etwan zu den Priestern zur Kirche gingen, die Priester sie aber nie als die Ihrigen gehalten, dass sie sich ihrer bei Todesfällen weder wenig noch viel annehmen wollten, sondern alles dem evangelischen Pfarrer zu Stein überliessen». ¹²

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, liessen die Reformierten auch ihre Kinder vom katholischen Pfarrer taufen und ihre Ehen vom Priester einsegnen. Erst als nach 1624 die katholischen Priester bei den Taufen keine reformierten Taufpaten mehr akzeptieren wollten und auch bei den Abdankungen Schwierigkeiten zu machen begannen, hätten sich die Reformierten von dieser Praxis abgewandt.

Seit Jahrzehnten wirkte zudem auch ein reformierter Lehrer in Ramsen. Dieser unterrichtete nicht nur die reformierte Dorfjugend, er hielt offenbar auch Kinderlehre und predigte für die Erwachsenen; zumindest einige dieser Lehrer scheinen Theologen gewesen zu sein, was offenbar auch Österreich nicht verborgen geblieben war und als ein Grund für den Rückkaufplan genannt wird.¹³

Im Vertrag von Innsbruck (12. September 1656) zwischen Zürich und Österreich verzichtete Erzherzog Carl für Habsburg zwar auf den angedrohten Rückkauf der niederen Gerichtsbarkeit über Ramsen; keinerlei Entgegenkommen erfuhr aber die reformierte Dorfmehrheit – im Gegenteil: Als Gegenleistung für einen Ausbau ihrer Gerichtsbarkeit und der Nutzungsrechte des Jagdbannes mussten Stein am Rhein und Zürich dem Druck Österreichs nachgeben und den reformierten Lehrer aus Ramsen entfernen. Als Ersatz liess Stein am Rhein im Winter 1658 in Hemishofen ein Schulhaus errichten, in welchem die reformierten Ramser ihre Kinder unterrichten lassen durften.¹⁴

Schon drei Jahre später erlebte die Auseinandersetzung zwischen Österreich und Stein am Rhein/Zürich eine Neuauflage. Wieder drohte Habsburg mit dem Rück-

12 Zitiert nach Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 25.

13 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 21.

14 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 29–31.

kaufsrecht des Landesherrn und schreckte, um seine Ansprüche durchzusetzen, gar vor Gewaltanwendung gegenüber reformierten Ramser Bürgern nicht zurück. Der Vertrag vom 29. November 1659 bestätigte zwar im wesentlichen den rechtlichen Status quo, allerdings wurden die Bedingungen, unter denen die Reformierten in Ramsen geduldet wurden, weiter verschärft: Der katholischen Minderheit sollten in Zukunft auch Gemeindeämter anvertraut werden, die Kirche samt all ihren Einkünften allein den Katholiken gehören und keinerlei öffentliche oder «heimliche» Zusammenkünfte der Reformierten geduldet werden. Katholiken, die nach 1656 zur reformierten Konfession konvertierten, mussten ausgewiesen werden.¹⁵

Nach wenigen ruhigen Jahrzehnten traten in den 1690er Jahren neue Spannungen auf. Wieder aktivierte Österreich das Rückkaufsrecht und begründete den erneuten Vorstoss mit dem Schutz der dort ansässigen katholischen Bevölkerung. Längere Verhandlungen bestätigten zwar die früheren Vereinbarungen; Zürich musste aber einer detaillierten Überprüfung der konfessionellen Klagen gegen die reformierte Bevölkerungsmehrheit in Ramsen zustimmen; diese wurde von einer aus Vertretern von Österreich, Zürich und Stein am Rhein zusammengesetzten Untersuchungskommission am 25./26. August 1702 vor Ort vorgenommen. Zur Sprache kamen:

- Störungen der Fronleichnamsprozession durch von reformierten Bauern absichtlich auf die Strasse getriebenes Vieh,
- die Abnahme der katholischen Bevölkerung,
- die Behinderung der Errichtung eines Kreuzes im Dorf,
- die Störung katholischer Feiertage durch Waschen und Holzhacken,
- Krankenbesuche des reformierten Steiner Pfarrers in Ramsen,
- unerlaubte Kinderlehrnen durch den Steiner Pfarrer und den reformierten Lehrer,
- die Weigerung der Reformierten, Taufen und Eheeinsegnungen beim katholischen Dorfpfarrer vorzunehmen,
- die Bevorzugung Reformierter bei der Erwerbung des Bürgerrechtes und eine unziemliche Vorladung des katholischen Pfarrers vor den Steiner Rat.¹⁶

Die Vertreter von Zürich und Stein am Rhein anerkannten einige Klagepunkte und versprachen, für Abhilfe zu sorgen, zahlreiche andere wurden als gegenstandslos oder als längst überholt zurückgewiesen.

Noch einmal spielten die gleichen konfessionellen Differenzen bei Verhandlungen von 1727 um Zehntabgaben und die Verwaltungstätigkeit des für Ramsen zuständigen Steiner Obervogts eine Rolle, ohne dass dabei aber wesentliche neue Gesichtspunkte zutage getreten wären.

15 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 31–37.

16 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 52–56.

Versuch einer Wertung: Toleranz à la 18. Jahrhundert

Eine kritische Beurteilung der geschilderten konfessionellen Verhältnisse fällt nicht ganz leicht. Die Quellen sind ausschliesslich in Konfliktlagen entstanden, sie vermitteln deshalb wohl ein insgesamt zu negatives Bild vom konfessionellen Zusammenleben in Ramsen unter der Doppelherrschaft von Stein am Rhein/ Zürich und von Österreich. Eine sorgfältige Lektüre lässt aber ein durchaus differenziertes Bild entstehen.

- Die Tatsache, dass die Reformierten zwar die Predigt des katholischen Pfarrers besuchten, nicht aber an der Messe teilnehmen mussten, ist ein interessanter Hinweis auf praktizierte gegenseitige Rücksichtnahme und gleichzeitig eine pragmatische Lösung eines letztlich unlösbaren Dilemmas zwischen den Forderungen des katholischen Landesherrn (Gottesdienstobligatorium für alle Dorfbewohner) und den religiösen Überzeugungen der reformierten Dorfmehrheit.
- Dass trotzdem immer wieder Konflikte aufbrachen und die Reformierten die privilegierte katholische Minderheit an katholischen Feiertagen, bei Prozessionen, in Bürgerrechts- und anderen politischen Fragen zu ärgern versuchten, ist nicht erstaunlich; die Unnachgiebigkeit der Gegenseite – nicht einmal Besuche bei Sterbenden waren ja dem reformierten Pfarrer erlaubt – trug wohl nicht unwesentlich dazu bei.
- Von moderner religiöser Toleranz als einem gleichberechtigten akzeptierenden Nebeneinander der Konfessionen war in Ramsen im 17. und 18. Jahrhundert wenig zu spüren. Die Reformierten wurden zwar im Dorf geduldet, gleichzeitig aber konsequent daran gehindert, ihren Glauben zu praktizieren. Angeichts der Rechtslage (Österreich berief sich auf den Frieden von Basel von 1499, die Erbeinung mit der Eidgenossenschaft von 1511 und auf die Regelungen im Frieden von Osnabrück von 1648) und der tatsächlichen Machtverhältnisse gelang es Österreich bis zum Verkauf seiner Ramser Hoheitsrechte an Zürich im Jahr 1770, die Konfession der katholischen Dorfminderheit als einzigen akzeptierten Glauben durchzusetzen; Versuche, zugunsten der reformierten Mehrheit eine bescheidene Seelsorge im Dorf selbst einzurichten, scheiterten immer wieder an der Unnachgiebigkeit Österreichs und gaben regelmässig Anlass zur gefürchteten Rückkaufsdrohung.
- Der katholische Pfarrer in Ramsen erscheint in den Quellen mehr als einmal nicht als ein Mann des Ausgleichs, sondern als eigentliche Speerspitze Österreichs in Ramsen. Wiederholt stand der katholische Pfarrer im Zentrum konfessionellen Streits – so etwa, als er nach 1624 keine reformierten Taufpaten mehr akzeptieren wollte oder als er zu Beginn des 18. Jahrhunderts bisher offenbar unübliche Abgaben für die Benutzung des Friedhofs einzutreiben versuchte.¹⁷ Dass seine Position in den jeweils folgenden diplomatischen Verwicklungen

17 Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 56f.

von den österreichischen Herren gedeckt wurde, darf wohl als ein Hinweis interpretiert werden, dass er nicht ohne Absprache mit dem Landesherrn gehandelt hatte.

Nach dem Ende der österreichischen Herrschaft: Toleranztest für Zürich und Schaffhausen

Nach 15monatigen Verhandlungen gelang es Zürich im Jahr 1770, Österreich gegen die horrende Summe von 150'000 Gulden die Landesherrschaft über Ramsen und Dörflingen abzukaufen und alle staatlichen Rechtsansprüche über Ramsen endgültig an sich zu bringen. Im Vertragswerk, das am 19. Mai 1770 in Wien unterzeichnet wurde, verpflichtete sich Zürich, «die catholische Religion in dem Dorfe Ramsen so wie sie jetzt ist als dominierende Religion in ihren besonderen sorgfältigen Schutz nehmen, und sie bei ihrer völligen freyen Ausübung zu ewigen Zeiten unbekränkt erhalten, auch allen dasigen catholischen Einwohnern oder anderen, so sich nach der Zeit zu dieser Kirche bekennen, allen landesherrlichen und liebreichen Schutz erzeigen und sie in alle Wege wie ihre eigene Glaubens-Genossene als liebe und angelegene Untertanen halten» zu wollen.¹⁸

Österreich behielt sich ausserdem das Recht vor, als Schutzmacht der katholischen Konfession die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen und im Streitfall ein gemeinsames Schiedsgericht einberufen zu dürfen.

Im September 1771 huldigten die Ramser ihrem neuen Landesherrn; die feierliche Zeremonie sollte eigentlich in der katholischen Kirche durchgeführt werden, musste aber aufs freie Feld verlegt werden, weil der katholische Pfarrer sich weigerte, den Kirchenschlüssel herauszurücken. Dies hinderte den Ratsherrn Hans Heinrich Ott als Vertreter Zürichs nicht, die neu-alten Untertanen eindringlich zu konfessioneller Toleranz zu mahnen.¹⁹

Zürich hielt sich in der Folge sorgfältig an die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Ramser Katholiken; die Lage der Reformierten verbesserte sich nur langsam und in vorsichtigen Schritten: Das reformierte Ramsen wurde keine eigene Kirchengemeinde, sondern blieb nach wie vor dem Steiner Pfarrer unterstellt. Es dauerte fast zwanzig Jahre, ehe 1789 die Errichtung eigener Schulräumlichkeiten für die Reformierten erlaubt wurde. Mit dem Bau eines kleinen Bethauses konnte sogar erst 1792 begonnen werden; vollendet wurde es erst 1796. Finanziert wurde der einfache Bau durch die Ramser Reformierten selbst (1000 Gulden)

18 Zitiert nach Lampert, 1938 (wie Anm. 2), S. 40. Vgl. auch Ebner, 1941 (wie Anm. 2), S. 238; Hug, 1961 (wie Anm. 2), S. 77; Schweri, 1971 (wie Anm. 2), S. 303–307. Für die Übernahme des Klettgaus bezahlte Schaffhausen 1657 50'600 Gulden, für den ganzen Reiat im Jahr 1723 221'744 Gulden, Schib (wie Anm. 3), 1972, S. 308–311.

19 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 41f.

sowie durch Spenden der Zürcher Regierung (600 Gulden) und der Stadt Stein am Rhein (200 Gulden).²⁰ Gottesdienst und Kinderlehre fanden ab diesem Zeitpunkt zunächst nur einmal monatlich statt.²¹

Der Einmarsch der Franzosen in die Schweiz im Jahr 1798 und der gleichzeitige Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft beendete die Phase der Zürcher Herrschaft in Ramsen, Stein am Rhein und Dörflingen. Schaffhausen trat nach dem Willen der neuen helvetischen Regierung das Erbe Zürichs an und übernahm damit auch die Verpflichtungen aus dem Vertrag von 1770 gegenüber der katholischen Pfarrei Ramsen.

Im Februar 1803 wurden die Weichen endgültig zugunsten Schaffhausens gestellt: Die Zugehörigkeit von Stein am Rhein und Ramsen zum Kanton Schaffhausen wurde durch die Mediationsverfassung bestätigt.²² Anders als 1771 musste sich der katholische Pfarrer trotz Bedenken auf Befehl der Schaffhauser Regierung dazu bequemen, für die Huldigung der Ramser Bürger die katholische Kirche zur Verfügung zu stellen, weil zu einer «solch feyerlichen Handlung kein anderes schikliches Local vorhanden sey».²³

Reformierte Schaffhauser Obrigkeit als katholischer Kirchenherr

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 – mit welchem Napoleon die Herrschaftsverhältnisse im Deutschen Reich radikal veränderte – wirkte sich auch in Ramsen und Schaffhausen aus: Das Konstanzer Fürstbistum und Domkapitel wurde ohne Entschädigung säkularisiert und alle Rechte und Besitzungen dem Grossherzog von Baden überschrieben als Kompensation für die Verluste, die er im Zuge der napoleonischen Eingriffe erlitten hatte.²⁴ Dazu gehörte auch das Recht, in Ramsen den Zehnt zu einzuziehen und den Pfarrer zu ernennen, das sogenannte Patronatsrecht, sowie die Pflicht, diesen zu besolden. 1817 verkaufte die Witwe des Grossherzogs Patronat und Zehnt in Ramsen an den Zürcher Patrizier Georg Escher von Berg. Die dafür nötige Bewilligung der Schaffhauser Regierung erhielt er gegen das Versprechen, das Ramser Patronatsrecht durch Schenkung an Schaffhausen abzutreten.

Im folgenden Jahr veräusserte Escher den Zehnt an die Ramser Bürgerschaft (3. April 1818) samt allen darauf lastenden Verpflichtungen (Bau und Unterhalt der Kirche, Besoldungen von Pfarrer, Mesmer und Lehrer), das Patronatsrecht schenkte er abmachungsgemäss der Schaffhauser Regierung (30. Januar 1819).

20 Carl August Bächtold, Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen, durch Beschluss des Grossen Rates in Druck gegeben, Schaffhausen 1882, S. 232.

21 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 232–234; Ebner, 1941 (wie Anm. 2), S. 239; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 45 und 108f.

22 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 392.

23 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 45; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 108f.

24 Memorial, 1939 (wie Anm. 2), S. 7f.

Auf diese Weise wurde das Recht, in Ramsen den katholischen Pfarrer zu ernennen, auf die reformierte Schaffhauser Regierung übertragen.²⁵

Ramsen wird damit in einem noch ausgeprägteren Mass als bisher zum konfessionellen Sonderfall. Bis 1819 musste die kleine katholische Pfarrei in Ramsen als Fremdkörper im reformierten Staatskirchensystem toleriert werden; mit der Schenkung Escher von Bergs wurde die Schaffhauser Regierung als höchste Kirchenbehörde nun in einem viel umfassenderen Sinne zuständig für die katholische Pfarrei Ramsen.

Die paritätischen Verhältnisse in Ramsen erlauben uns deshalb zu untersuchen,

- wie die reformierte Regierung ihre kirchlichen Kompetenzen gegenüber der katholischen Ramser Bevölkerung zur Geltung brachte;
- wie sich umgekehrt die Ramser Katholiken mit der reformierten Kirchenobrigkeit zurechtfanden;
- wie sich das konfessionelle Zusammenleben in Ramsen selbst entwickelte, nachdem beide Konfessionsteile der gleichen Obrigkeit unterstanden und der besondere Schutz Österreichs für die Katholiken hinfällig geworden war.

Die Analyse der Ramser Verhältnisse ist umso bedeutsamer, als die Schaffhauser Regierung nach 1819 eine Politik entwickeln konnte, die später (ab den 1830er Jahren) als Erfahrungsbasis bei der Frage diente, ob und wie in der Stadt Schaffhausen eine eigene katholische Pfarrei eingerichtet werden könnte. Ramsen wird damit zum Modellfall für die Schaffhauser Konfessionspolitik.

Die neue Kantonsverfassung vom 12. Juli 1814 regelte die religiösen Verhältnisse im Artikel 31 wie folgt: «Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende Landes-Religion. Der paritätischen Gemeinde Ramsen sind ihre bisherigen Religions-Verhältnisse durch die Verfassung garantiert.»²⁶

Die Verpflichtungen des reformierten Kantons gegenüber der kleinen katholischen Pfarrei in Ramsen blieben auch in der Staatsumwälzung von 1831 unbestritten. Der bisherige Artikel 31 wurde als neuer Artikel 2 wörtlich übernommen. Auch die Revision von 1834 hat daran nichts geändert.²⁷

Die «Dotation von 1818»:

grosszügige materielle Ausstattung oder unstatthafte Einmischung?

Mit der «Dotationsurkunde für die katholische Pfarrpfründe und den kath. Schulmeister respektive Mesmerdienst» vom 14. August 1818 griff die Schaffhauser Regierung zum ersten Mal tief in die inneren (finanziellen) Verhältnisse der

25 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 234; Lampert, 1938 (wie Anm. 2), S. 41.

26 Staatsarchiv Schaffhausen (STASH), Verfassung C2, Kantonsverfassung vom 12. Juli 1814. Gesetzessammlung Heft 6, S. 30f.

27 1831: Verfassung des Kantons Schaffhausen. Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, Schaffhausen 1831, S. 3–48; 1834: Verfassung des Kantons Schaffhausen. Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 1, Schaffhausen 1834, S. 249–278.

katholischen Pfarrei ein.²⁸ Sie reagierte damit auf den Kauf des Zehnten durch die Gemeinde Ramsen vom April des gleichen Jahres und handelte wie der Patronatsherr (obschon die offizielle Übertragung des Patronatsrechts erst im Januar des folgenden Jahres erfolgte).

Bisher waren der Pfarrer und der katholische Lehrer (der gleichzeitig auch das Amt des Mesmers versah) durch den Zehntbesitzer entlohnt worden; dem Pfarrer stand ein Jahresgehalt von 55 Gulden und beträchtliche Naturalleistungen (Getreide, Wein und Stroh) zu, der Lehrer/Mesmer bezog nur Naturallohn (eine etwas geringere Menge Getreide als der Pfarrer, aber keinen Wein).

Neu definierte die Regierung als Pfarrpfründe vier Maad Wiesen im Wert von 2200 Gulden, 3 Jucharten Ackerland im Wert von 1200 Gulden und ein Kapital von 10'300 Gulden, das jährlich mit 5% zu verzinsen war. Dem Lehrer/Mesmer wurden als Lebensgrundlage drei Jucharten Ackerland und eine halbe Maad Wiesen zugewiesen sowie der Ertrag (5%) eines Pfrundkapitals von 1000 Gulden. Welche Äcker und Wiesen für Pfarrpfrund und Lehrer/Mesmer auszuscheiden waren, wurde nicht etwa der Gemeinde überlassen, sondern durch die Regierung selbst entschieden und in der Urkunde detailliert festgelegt: In beiden Fällen wurden Äcker aus den verschiedenen Zelgen ausgewählt – ein Hinweis auf die 1819 noch intakte Dreizelgenwirtschaft in Ramsen.²⁹ Wie sie die zugewiesenen Grundstücke nutzen wollten, blieb den jeweiligen Inhabern der Pfründen überlassen.

Der Bau und Unterhalt der katholischen Kirche – bisher ebenfalls Aufgabe des Patronatsherrn und Zehntbesitzers – musste 1818 auch neu geregelt werden: Die Dotationsurkunde sah dafür ein Kapital von 8000 Gulden vor, das jährlich zu 5% zu verzinsen war, sowie die historischen Beitragsleistungen der Stadt Stein am Rhein und der Zehntbesitzer von Wiesholz (die in der Urkunde nicht näher definiert sind).

Für diesen Baufonds und die Grundkapitalien der Pfarrer- und Lehrerpfrund musste Ramsen somit ohne das zugehörige Ackerland ein Gesamtkapital von 19'300 Gulden aufbringen; technisch wurde das Problem von der Regierung so gelöst, dass der Gesamtbetrag auf alle bisher zehnlpflichtigen Güter als Grundlast aufgeteilt und den Eigentümern die Verpflichtung auferlegt wurde, die «Hypothek» jährlich mit 5% zu verzinsen – zugunsten von Baufonds, Pfarr- und Lehrer/Mesmerpfrund. Die neue Grundlast löste den Zehnten ab und wurde von der Regierung als für zwanzig Jahre unabkömlich erklärt. Die Gemeinde haftete für die Zinszahlungen. Frühestens 1839 war Ramsen berechtigt, der Regierung eine andere Lösung für die Pfarr- und Mesmerbesoldung vorzuschlagen.

Interessant ist die Regelung, welche die Regierung für die Verwaltung der neu-

28 STASH, Copeyenbuch 8, 1817–1818, S. 426ff., Dotations-Urkunde für die catholische Pfarrpfründe und den catholischen Schulmeisterdienst in Ramsen; Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 234–236; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50, 104f.

29 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 62.

geschaffenen Pfrund- und Baufonds vorsah: «Die Verwaltung dieser beyden Fonds, an welcher bey ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit sämtliche Bürger von Ramsen ohne Rüksicht auf ihr Glaubensbekenntniss ein wesentliches Interesse haben, wird in die Hände einer mit Beobachtung der Parität von der Gemeinde aufzustellenden Pflege gelegt die nach erhaltener obrigkeitlicher Bestätigung ihre Administration unter Aufsicht und Leitung der Regierung zu führen hat.»

Dass die Regierung der Zahlungsmoral der Ramser Grundbesitzer nicht vollständig traute, macht die Festlegung der Jahresbesoldung klar: Eigentlich war für den Pfarrer eine zehnmal höhere Geldbesoldung als vorher (5% von 10'300 Gulden = 515 Gulden) vorgesehen; tatsächlich aber hielt die Dotationsurkunde fest, dass an Martini dem Pfarrer 440 Gulden auszubezahlen seien (also rund 15% weniger als vorgesehen), «um dann aber auch der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass ungeachtet des besten Willens der Pfleger, und des Vorzugsrechtes welches dieses Gefäll genisst, denn doch die jährlichen Einnahmen nicht regelmässig fliessen dürften, und auch für allmählige Ersparnisse zu Gunsten des Pfrundfonds einen etwelchen Spielraum zu lassen».

Am Jahresgehalt des Lehrer/Mesmers (50 Gulden) wurde dagegen nicht gerüttelt. Die Dotationsurkunde wurde von der Kanzlei in Schaffhausen am 14. August 1818 ausgestellt. Die Vertreter der Gemeinde Ramsen, der Gemeindegerichtspräsident (Gemeindepräsident), die Gemeinderichter (Gemeinderäte), der Gerichtsschreiber (Gemeindeschreiber) und – stellvertretend für die Bürgerschaft – zwei Gemeindepürger unterzeichneten am 20. September 1818 eine offizielle Erklärung und bestätigten urkundlich, «dass wir uns und unsern Nachkommen die feyerliche und unverbrüchliche Verpflichtung eingehen, den Bestimmungen des vorstehenden Dotations Instrumentes so wie solches von unserer hohen Cantons-Regierung festgesetzt und von dem Apostolischen Herrn General Vicario beyfällig aufgenommen worden, getreülich nachzuleben, und alle diejenigen Leystungen welche uns darin auferlegt werden in vollständige Erfüllung zu bringen».³⁰

Versuch einer Wertung

Bemerkenswert erscheint aus heutiger Sicht, mit welcher Selbstverständlichkeit eine reformierte Kantonsregierung sich um das materielle Innenleben einer katholischen Pfarrei zu kümmern bereit war. Auch verdient die Tatsache Beachtung, dass in der Kommission, welche für die Verwaltung der Ramser Fonds verantwortlich war, Katholiken und Reformierte paritätisch vertreten waren, und damit auch Nichtkatholiken in massgeblichen Fragen (Unterhalt der Kirche, Bauprojekte, Pfarrbesoldung) mitentscheiden durften. Relativierend ist allerdings fest-

30 STASH, Copeyenbuch 8, 1817–1818, S. 426–430, Erklärung von Präsident, Gericht und Bürger der Gemeinde Ramsen vom 20. September 1818, Anhang zur Dotations-Urkunde für die catholische Pfarr-Pfründe und den catholischen Schulmeisterdienst in Ramsen.

zuhalten, dass wir 1818 am Beginn des Restaurationszeitalters stehen und ein revolutionärer Bruch mit den alten Herrschaftsformen und Abgabesystemen des Ancien Régimes den Interessen der Regierenden widersprochen hätte. Die getroffene Lösung entsprach ohne Zweifel der innersten Absicht der Schaffhauser Regierung, die Feudalabgaben der vorhelvetischen Zeit möglichst geordnet abzulösen und insbesondere keine Kostenfolgen für den Kanton entstehen zu lassen. Dieses Ziel wurde erreicht. Die Mitbestimmung der Reformierten hat sicher dazu beigetragen, dass die auferlegte Ordnung auch unter der nichtkatholischen Mehrheit im Dorf akzeptiert wurde.

Mit der Dotation der katholischen Pfarrei Ramsen hat die reformierte Schaffhauser Regierung die übernommenen und in der Verfassung festgeschriebenen Verpflichtungen gegenüber der kleinen katholischen Minderheit erfüllt. Wie grosszügig die beschriebene materielle Ausstattung der Pfarrei Ramsen war, ist nicht einfach zu beurteilen. Dass beide Konfessionsteile der Gemeinde und in der Person des Generalvikars offensichtlich auch der Vertreter des zuständigen Churer Bischofs zustimmten, darf aber doch wohl als Indiz verstanden werden, dass die Lösung die Beteiligten grundsätzlich befriedigte und die Regierung einen gangbaren Weg zwischen den gegensätzlichen materiellen Interessen der Pfarrei und der Ramser Grundbesitzer beider Konfessionen gefunden hat.

1838 konnte – kurz vor Ablauf der vorgesehenen zwanzigjährigen Frist – durch eine Aufteilung der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Fonds- und Pfrunderträge eine befriedigende finanzielle Lösung für die katholische und die reformierte Kirchgemeinde gefunden werden; auch dies belegt indirekt, dass 1818 eine sehr solide Basis gelegt worden ist.

Weniger grosszügig war die Behandlung, die Schaffhausen seinen reformierten Mitchristen in Ramsen angedeihen liess: Diese mussten – wie dargelegt – aufgrund der historischen Rechte gemäss Dotationsurkunde jährlich Beiträge an den Pfrund- und Baufonds leisten, ohne davon aber selber profitieren zu können. Die Ausgaben für den reformierten Gottesdienst mussten aus einem Fonds bestritten werden, den die Ramser Reformierten aus eigenen Kräften geäufnet hatten; 1809 betrug dieser 3005 Gulden und bildete die Voraussetzung für das Gesuch an den Schaffhauser Kirchenrat, das Bethaus in Ramsen zur Pfarrkirche aufzuwerten und den Steiner Pfarrhelfer (Hilfspfarrer) Paul Blaschek mit der Seelsorge zu beauftragen: Die Regierung bewilligte auf Antrag des Kirchenrats das Gesuch nur im Sinne einer provisorischen Lösung; Blaschek versorgte das Amt als reformierter Seelsorger von Stein am Rhein aus von 1809 bis zu seinem Tod 1837 und bezog als Entschädigung aus dem genannten Fonds den bescheidenen Lohn von 150 Gulden (verglichen mit den 440 Gulden, die der katholische Pfarrer nebst Zusatzauszahlungen ab 1819 als Jahresgehalt bezog).³¹

31 Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 233. Zu Blaschek vergleiche Arnold Klingenberg, Die Kirchen des Kantons Schaffhausen, Zürich 1914, S. 122.



Flugbild der paritätischen Gemeinde Ramsen: die katholische Kirche (mit barockem Zwiebeldach) von 1804 im Westen des Dorfes, die reformierte Kirche (mit kleinem, aufgesetztem Glockenturm) von 1796/1839 im Osten. (Bild: D. Füllemann, Fotograf, Eschenz)

Konflikte in Ramsen: Regierung als Vermittlerin

Erste Auseinandersetzungen zwischen den Reformierten und Katholiken in Ramsen unter Schaffhauser Herrschaft hatten sich schon 1803 an der Frage der Sitzverteilung in der neuen Gemeindebehörde entzündet. Am 8. Juni 1803 forderte eine Delegation der katholischen Pfarrei Ramsen in Schaffhausen die Regierung auf, jedem Konfessionsteil – unabhängig vom Bevölkerungsanteil – je sechs Gemeinderichter (Gemeinderäte) zuzuweisen. Die Regierung trat auf das Ansinnen nicht ein. Sie entschied vielmehr, das 13köpfige Gemeindegericht mit acht Reformierten und fünf Katholiken zu besetzen. Die Wahl des Fähigsten zum Gemeindepräsidenten würde die Regierung selbst vornehmen, ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit.³²

Die Konflikte zwischen den Konfessionsteilen waren damit allerdings nicht ausgestanden. Die Auseinandersetzungen scheinen sich in den 1830er Jahren gehäuft zu haben: 1829 entstand nach dem Rücktritt des katholischen Lehrers, der bemerkenswerterweise gleichzeitig auch Mesmer beider Kirchen war, ein erbit-

32 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 46.

terter Streit um die Neubesetzung des Mesmeramtes. Die Reformierten verlangten, bei der Wahl mitwirken zu können, und wandten sich, als sie bei den Katholiken auf Widerstand stiessen, an die Regierung. Diese beauftragte – wie damals üblich – eine kleine Kommission mit der Untersuchung der Angelegenheit. Nach Prüfung der Rechtslage aufgrund der Schenkung von 1819 und der Dotationsurkunde von 1818 beantragte die Kommission, die Reformierten an der Wahl zu beteiligen – eine Entscheidung, welche die Katholiken nur mit Mühe akzeptierten.

Im Jahr 1831 griff die Regierung schlichtend in einen internen Streit der Ramser Katholiken ein, der einen interessanten Einblick in die inneren Verhältnisse ermöglicht. Kern der Auseinandersetzung war der Vorwurf der katholischen Kirchenvorsteher an die Adresse ihres Pfarrers, Heinrich Wunderli (katholischer Pfarrer in Ramsen von 1820 bis 1855, anschliessend Pfarresignat von 1855 bis 1860), an zahlreichen Sonntagen abwesend zu sein, weil er sich gleich nach dem Frühgottesdienst nach Rielasingen oder nach Oehningen begebe, um als Aushilfe für die dortigen Pfarrer die Messe zu lesen; auf diese Weise würden die Ramser Katholiken um Hochamt, Predigt und Christenlehre gebracht.

Eine Aussprache zwischen Pfarrer Wunderli und dem Vizepräsidenten des Kirchenstandes brachte keine Klärung – im Gegenteil: Der Konflikt eskalierte, als Wunderli am folgenden Sonntag in der Frühmesse die Gemeinde aufforderte, sich zu versammeln und ihre Klagen selber vorzubringen. Die Versammlung fand tatsächlich statt – allerdings ohne die Hauptkontrahenten; Wunderli war erneut als Aushilfe tätig, während der Kirchenstand sich unter Protest weigerte, an der spontan und gegen seinen Willen einberufenen Versammlung teilzunehmen. Diese verlief tumultös, führte aber immerhin zum Beschluss, bei der Regierung in Schaffhausen gegen die eigene Vorsteherschaft zu protestieren. Die Regierung nahm die Angelegenheit ernst und beschloss nach Anhörung der Delegation, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Diese bat den frischgewählten reformierten Ramser Gemeindepräsidenten Veith Brütsch (1787–1870, Gemeindepräsident 1830–1852) um eine Stellungnahme, die für Pfarrer Wunderli nicht sehr vorteilhaft ausfiel («manchmal hochtrabend, parteilich, allerdings ein guter Prediger»).

Am 29. September 1831 begab sich die Kommission persönlich nach Ramsen. Wunderli bestritt die sonntäglichen Abwesenheiten keineswegs, verteidigte sie vielmehr mit dem Argument, gerade in seiner exponierten Lage sei er auf die Solidarität von katholischen Geistlichen in der Nachbarschaft dringend angewiesen; keinesfalls lasse er sich von Leuten, die selber an den sonntäglichen Nachmittagsgottesdiensten nicht regelmässig teilnahmen, solidarische Hilfe an Mitbrüder verbieten. Die Delegation berief noch am gleichen Tag eine Versammlung der Ramser Katholiken ein; die Streithähne einigten sich darauf, das Ganze als Missverständnis abzubuchen und künftig dem Appell der Regierung zu friedlichem Zusammenleben Folge zu leisten.³³

33 STASH, Berichte und Gutachten 1829–1833, S. 204–214, Kommissionsbericht über den Streit zwischen Pfarrer Wunderli und der Vorsteherschaft in Ramsen, 1831.

Der Rücktritt eines katholischen Gemeinderats 1834 leitete einen nächsten Konflikt ein: Katholische Bürger protestierten gegen eine Ersatzwahl durch die Gesamtgemeinde und richteten im Oktober eine Petition an die Regierung, jedem Konfessionsteil sei es künftig zu gestatten, seine Gemeinderäte allein zu bestimmen. Als die Regierung aus verfassungsrechtlichen Erwägungen auf das An-sinnen nicht eintrat, gingen die Petenten einen Schritt weiter und verlangten im Dezember, in Ramsen seien zwei nach Konfessionen getrennte politische Gemeinden zu bilden. Die Eingabe wurde in Schaffhausen auf die lange Bank geschoben – mit Erfolg: Im Juni 1835 traf eine weitere Bittschrift – unterzeichnet von 25 Katholiken – in Schaffhausen ein, die ausdrücklich und im Gegensatz zum früheren Vorstoss am alten Wahlmodus festhalten wollten; auch in Zukunft sollten die Gemeinderäte durch die Gesamtgemeinde gewählt werden.³⁴

Dass im Juli 1836 ein Schuss auf das Schlafzimmerfenster von Pfarrer Wunderli abgegeben wurde, ohne dass der Vorfall je hätte aufgeklärt werden können, trug auch nicht zur Beruhigung der Gemüter bei.³⁵

1838: zwei getrennte Kirchgemeinden

Die sich häufenden Konflikte in Ramsen veranlassten den Kleinen Rat, Mitte der 1830er Jahre eine kleine, aber hochkarätige Regierungskommission mit der Neu-regelung der Ramser Konfessionsverhältnisse zu betrauen. Die Kommission er-hielt den Auftrag, Lösungen für die anstehenden Probleme in Ramsen zu ent-wickeln in bezug «auf die Wahl des Kirchenstandes, die Bestellung der Verwalter der verschiedenen von dem Zehntloskauf Capital ausgeschiedenen Fonds, die Frage: in welchem Verhältnis der Baufonds u. die Kirchenfabrik bei Reparatu-ren der Kirche in Anspruch zu nehmen seyen? die Benutzung der Pfarrwaldung u.s.w.».³⁶

Der Kommissionsauftrag macht deutlich, dass die Regierung offensichtlich daran dachte, die Dotationsregelung aus dem Jahr 1818 grundsätzlich zu überprüfen und dabei nicht auf Vorschläge aus Ramsen zu warten, wie dies der ursprünglichen Absicht entsprochen hätte. Unter mehreren denkbaren Lösungen favorisierte die Kommission nach eingehenden Beratungen die Idee einer Güterausscheidung zwi-schen den beiden Kirchgemeinden.

Ein erster Entwurf wurde den Vertretern der beiden Konfessionsteile im August 1836 vorgelegt: Die Reformierten akzeptierten den Kommissionsvorschlag, die Katholiken lehnten ab und wünschten, an den Bestimmungen von 1818 festzu-

34 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50.

35 Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50.

36 STASH, Gutachten und Berichte 1838–1840, S. 196–199, Comissions-Protokoll die Anstände zwischen den beiden Religionstheilen in Ramsen u. die beantragte Ausscheidung der kirchlich-ökonomischen Verhältnisse derselben betreffend.

halten. Am 29. Juni 1836 begab sich die Kommission selber nach Ramsen, um der katholischen Bürgerschaft ihre Überlegungen auseinanderzusetzen, ohne dass ein Durchbruch erzielt werden konnte. Angesichts des unüberwindlichen Widerstandes wurde die Angelegenheit schubladisiert, bis der Kleine Rat vom Kirchenrat an das leidige Traktandum erinnert wurde.

Weder eine gemeinsame Aussprache mit Delegationen der beiden Konfessionsanteile im März 1838, noch die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, brachten die Ramser Katholiken dazu, ihren Widerstand abzuschwächen. Die Kommissionsmehrheit beschloss daraufhin, der Regierung trotzdem eine Güterausscheidung zu beantragen und damit eine wichtige Konfliktquelle zu beseitigen; selbst nach Abzug der für die reformierte Kirchgemeinde vorgesehenen Mittel enthalte der Baufonds noch deutlich mehr als die ursprünglichen 8000 Gulden; zudem hätte die ganze Bevölkerung am Zehntloskauf, welcher Ausgangspunkt und Grundlage der Dotationslösung von 1818 gewesen sei, partizipiert; die Regierung habe die Regelung von 1818 – gestützt auf das ihr 1819 übertragene Patronatsrecht – in eigener Kompetenz erlassen und könne deshalb auch jetzt ohne Rücksprache mit dem Bischof von Chur eine neue Lösung beschliessen. Die Minderheit vertrat die Auffassung, nur das seit 1818 zusätzlich geäufnete Kapital könne in die Ausscheidung einbezogen werden, nicht aber das ursprüngliche, für die Bedürfnisse der katholischen Pfarrei allein bestimmte Kapital; zudem sei wie 1818 der zuständige Diözesanbischof einzubeziehen.

Am 30. August 1838 beschloss die Regierung, nach erneuter Aussprache mit Parteienvertretern, dem Mehrheitsantrag Folge zu leisten und in Ramsen zwei vollständig unabhängige, sich selbst verwaltende Kirchgemeinden zu bilden; aus dem Baufonds wurde den Reformierten für die Neueinrichtung ihrer Kirche eine Summe von 4000 Gulden angewiesen sowie Bauholz aus der Pfarrwaldung,³⁷ der bisherige, gemeinsame Friedhof wurde den Katholiken überlassen, den Reformierten für die Errichtung eines eigenen neuen Friedhofs als Kompensation eine zusätzliche Summe von 500 Gulden aus dem Baufonds überlassen; weitere 600 Gulden waren für den Bau eines eigenen Glockenturms für die reformierte Kirche bestimmt; die Ersparnisse des Pfarrpfrundfonds seit 1818 wurden auf die beiden Kirchgemeinden aufgeteilt; nach Abzug der genannten Kapitalien sollten die bisherigen Fonds (Pfarrpfrund- und Baufonds) den Katholiken allein gehören; die auf den Grundstücken lastenden Kapitalien konnten nun durch Einzahlung des entsprechenden Betrags in die Fonds endgültig abgelöst werden.³⁸

Mit der Schaffung von zwei getrennten Kirchgemeinden wollte die Regierung die konfessionellen Konfliktherde in Ramsen ein für allemal beseitigen. Dass dies

37 Schon im Jahr 1835 soll die Regierung zugunsten des reformierten Schulhausprojekts einen Betrag von 1000 Gulden aus dem katholischen Baufonds bewilligt und damit den Entscheid von 1838 vorbereitet haben. Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 236. Vgl. auch die abweichende Darstellung in Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 116.

38 STASH, RP 295, S. 257–264, Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 1838. Vgl. Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 50f.

nicht einvernehmlich, sondern gegen den dezidierten Widerstand der katholischen Partei geschah, liess für die Zukunft nicht unbedingt Gutes ahnen.

Es war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Geschichte des konfessionellen Zusammenlebens in Ramsen auch für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts umfassend zu untersuchen. Ein Vorfall aus dem Jahr 1852 zeigt aber, dass Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionsteilen auch nach der Trennung von 1838 keineswegs gänzlich verhindert werden konnten. Im Streit um die Wahl des Gemeindepräsidenten intervenierte der Regierungsrat auf Bitte der Katholiken. Unter Aufsicht von Regierungsrat Winz wählte die Gemeindeversammlung den reformierten Johann Conrad Hug im ersten Wahlgang mit 117 von 224 Stimmen; als Ausgleich gewährte der Vermittler anschliessend den Katholiken das Recht, den Gemeindeschreiber zu stellen; dies aber stand im Gegensatz zur bisherigen Praxis, sowohl Gemeindepräsident wie Schreiber – unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit – frei wählen zu lassen. Der von Reformierten angerufene Kantonsrat rügte daraufhin Regierungsrat Winz und entschied, den Gemeinderat aus je drei Katholiken und drei Reformierten zusammenzusetzen, die Wahl von Präsident und Gemeindeschreiber seien aber auch künftig ohne konfessionelle Einschränkungen durchzuführen.³⁹

Zwischenbilanz

Für die reformierten Ramser bedeutete die Ausscheidung von 1838 unbestritten einen bedeutenden Fortschritt: Bereits 1839 konnte das «Bethaus» zur Pfarrkirche umgebaut werden, 1840 wurde die provisorische Pfarrei durch Regierungsbeschluss förmlich errichtet; 1843 – nach Errichtung des Pfarrhauses – nahm der bisherige Pfarrhelfer Conrad Mägis (Pfarrhelfer und Pfarrer in Ramsen von 1838 bis 1858), der zuvor die Pfarrei von Schaffhausen aus betreut hatte, als definitiver Pfarrer Wohnsitz in der Gemeinde selbst. 1848/49 konnte dank der soliden Finanzausstattung auch die reformierte Schule neu gebaut werden.⁴⁰

Aus katholischer Sicht erhält die 1838er Regelung keine guten Noten: Ulrich Lampert, Rechtsprofessor an der Universität Freiburg (Schweiz), urteilt in seiner dreibändigen Untersuchung über Kirche und Staat in der Schweiz, welche genau ein Jahrhundert später erschienen ist (1938), pointiert: «Die Proteste der kath. Ramser waren umsonst [...]. So wurde das kath. Kirchengut mindestens um 4105 Fl. oder 8702.60 Fr. (sehr wahrscheinlich aber ziemlich mehr) verkürzt [...]. Man nannte dies auch ‹Auskauf der evang. Kirchgemeinde›. Allein wo man von einer ‹Trennung› sprechen will, sollte vorher eine Vereinigung vorliegen, und wo ein

39 Vergleiche Schaffhauser Zeitung, 17. September 1852.

40 Vergleiche Ernst Schellenberg, Conrad Mägis, in: Schaffhauser Biografien 3, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 46, 1969, S. 153–167. Bekannt ist Mägis insbesondere auch für sein Werk «Die Schaffhauser Schriftsteller von der Reformation bis zur Gegenwart», Schaffhausen 1869.

«Auskauf» stattzufinden hat, sollte ein Anspruch darauf vorhanden sein. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Die evang. K[irch]gemeinde besass vor dieser «Teilung» überhaupt nie etwas, weil sie eben gar nicht bestand, und das kath. Kirchengut war durch die verschiedensten Verträge feierlich gewährleistet. Bächtold sucht diese Verfügung der Regierung etwas zu rechtfertigen: es hätten auch die evang. Konfessionsangehörigen durch ihre Zehnten an das kath. Kirchengut beigesteuert, und es sei nun auch recht, wenn man diesen etwas herausgegeben habe. Dabei wird übersehen, dass der Zehnte ein auf Grund und Boden radifizierte [verankerte] Feudallast ist und keine Personalsteuer.»⁴¹

Der Eingriff der Regierung von 1838 darf nicht isoliert betrachtet werden. Er ist zum einen auf dem Hintergrund der Dotations von 1818 zu beurteilen, als die Regierung – gestützt auf ihr Patronatsrecht – eine durchaus weitblickende materielle Ausstattung der katholischen Pfarrei vornahm; die günstigen Vermögensverhältnisse erleichterten 1838 die Trennung in zwei Kirchgemeinden und erlaubten es, auch die reformierte Kirche Ramsen ausreichend zu versehen und als eigenständige Gemeinde zu konstituieren. Dass die Regierung nach einer kostengünstigen Lösung suchte, welche keine finanziellen Zusatzbelastungen auslöste, ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Zum andern ist auch die Rolle der Regierung als Schiedsstelle in verschiedenen Konflikten der 1830er Jahre mitzuberücksichtigen: Auch die Ramser Katholiken hatten offensichtlich die Regierung als übergeordnete Autorität akzeptiert und suchten selbst bei inneren Konflikten bei der politischen Obrigkeit in Schaffhausen Hilfe und Recht und nicht etwa beim zuständigen Bischof in Chur. Diese Erfahrung dürfte der Regierung die Entscheidung von 1838 zumindest erleichtert haben.

Parallel zu den entscheidenden Verhandlungen zwischen Ramsen und Schaffhausen entwickelte sich in den Monaten März bis August 1838 in den Schaffhauser Medien eine erbitterte Leserbrief-Polemik um die Stellung der Katholiken in Kanton und Stadt Schaffhausen; dabei ging es allerdings keineswegs um die Ramser Katholiken – sie werden ausdrücklich von den Einwänden und Befürchtungen ausgenommen –, sondern um die Bewilligung einer katholischen Genossenschaft in der Stadt und die Zulassung regelmässiger katholischer Gottesdienste für die Katholiken von Schaffhausen und Umgebung. Die Entstehungsgeschichte der Schaffhauser Genossenschaft wird im zweiten Kapitel genauer untersucht werden; an dieser Stelle sei einzig auf die doch erstaunliche Tatsache hingewiesen, dass die heftige Kontroverse in den Regierungsakten zur Trennung der Kirchgemeinden in Ramsen keine Spuren hinterlassen hat und sich offensichtlich auch kaum störend bemerkbar machte.

41 Lampert, 1938 (wie Anm. 2), Band 2, S. 42. Die im Zitat angeführte Stelle bezieht sich auf das Werk von Bächtold, 1882 (wie Anm. 20), S. 238. Bächtold bestätigt in seiner Geschichte des Kirchenguts im Kanton Schaffhausen die Einschätzung Lamperts, wenn er verschlüsselt feststellt: «Die Errichtung dieser Pfarrei ist ein Ehrenblatt nicht für den Patron [die Schaffhauser Regierung], aber für die reformierte Gemeinde Ramsen»; Carl August Bächtold, Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen, Schaffhausen 1911, S. 90.

Bevor die weitere Geschichte des Sonderfalls Ramsen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter die Lupe genommen werden kann, ist es nötig, einen Blick auf die generelle Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen zu werfen.

Exkurs: Staat und (reformierte) Kirche im Kanton Schaffhausen

Ein Blick auf die kirchlichen Bestimmungen in den Kantonsverfassungen des 19. Jahrhunderts ist erhellend: Die Mediationsverfassung von 1803 garantierte «die Religion, zu der sich der Kanton bekennt».⁴² Die Verfassungen von 1814, 1831 und 1834 legen mit der Formulierung, «Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende Landes-Religion»,⁴³ das Fundament für ein eigentliches Staatskirchentum.

Organisatorisch und ideologisch knüpft das staatliche Kirchenregiment in Schaffhausen nach dem helvetischen Zwischenspiel 1803 weitgehend an die Verhältnisse des Ancien Régimes an: An der Spitze der reformierten Schaffhauser Kirche standen der Kleine und der Grosse Rat; ihnen kam die Entscheidungsgewalt, das Pfarrwahlrecht und die kirchliche Gesetzgebung zu. Beraten wurde die weltliche Obrigkeit durch den Kirchenrat, der sich aus den drei höchsten Regierungsmitgliedern (beide Bürgermeister und der Statthalter), weiteren Ratsvertretern und den Triumvirn, den ranghöchsten Geistlichen des Kantons (der Pfarrer der Kirche St. Johann als Antistes und geistlicher Vorsteher der reformierten Schaffhauser Kirche, der Münsterpfarrer und der Theologieprofessor am Collegium Humanitatis) zusammensetzte. Der Kirchenrat war eine unselbständige Behörde: Sie hatte zwar eine umfassende Aufsichtsfunktion über die Kirche inne und das Recht, die Pfarrerwahlen mit einem Dreievorschlag vorzubereiten; in allen andern kirchlichen und sittlichen Belangen aber besass sie nur ein Antragsrecht an die Räte. Die effektiven Entscheidungsbefugnisse waren der politischen Obrigkeit vorbehalten. Zwei Mal pro Jahr versammelten sich zudem alle amtierenden reformierten Pfarrer zur beratenden Synode. Diese stand zwar unter der Leitung des Antistes, die Traktanden mussten aber dem Bürgermeister vorgelegt werden und an den Verhandlungen nahmen Ratsherren als Beobachter teil. Synodenbeschlüsse konnten als Denkschriften (sogenannte Synodalmemoriale) an die Regierung übergeben werden; selbständige Rechtskraft kam ihnen nicht zu.

42 Zitiert nach Ernst Rüedi, *Die Organisation der evang.-reform. Kirche des Kantons Schaffhausen zu ihrem 50jährigen Bestehen*, Hallau 1964, S. 10.

43 STASH, Verfassung C 2, § 31 der Kantonsverfassung von 1814; die Formulierungen in den Verfassungen der Jahre 1831 und 1834 übernehmen inhaltlich die Lösung der Mediationsverfassung («Die evangelisch-reformierte Religion ist die herrschende im Kanton»), Verfassung 1831 und Verfassung 1834 wie Anm. 27.

Autonome Kirchgemeinden existierten ebensowenig, kirchliche und politische Gewalt war auch auf der Dorfebene eng verwoben: Die weltlichen Gemeindebehörden ernannten die Kirchenvorsteher; der Pfarrer war in der Gemeinde umfassend für Moral, Sitte, Erziehung und Schule zuständig. Diese Staatskirchenverfassung überstand die liberale Revolution der 1830er Jahre weitgehend unangetastet.⁴⁴

1843 griff die Regierung auch massiv, aber durchaus im Sinne der Geistlichkeit in die Besoldung der Pfarrer ein: Aus historischen Gründen war in jeder Pfarrei das Einkommen des Pfarrers (die sogenannte Pfarrpfrund) höchst unterschiedlich zusammengesetzt. Sie bestand aus Natural- und Geldeinkünften sowie oft aus dem Ertrag von Liegenschaften – Äcker, Rebbergen, Wiesen –, welche von den Pfarrern selber genutzt werden konnten. Im Zusammenhang mit langjährigen Klagen der Geistlichkeit über die störende Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Dürftigkeit ihrer Einkünfte erliess der Grosse Rat am 15. März 1843 ein Besoldungsgesetz für reformierte Geistliche, das die Einkünfte gleichzeitig erhöhte und einander anglich und dabei das rationale Kriterium der Pfarreigrösse anwendete.⁴⁵ Die Einkommensunterschiede blieben aber nach wie vor beachtlich: Das höchste Gehalt bezog der Buchberger Pfarrer (1120 Gulden), das niedrigste die Geistlichen von Hemmental und Herblingen (360 Gulden).

1852/1854: später Höhepunkt des Staatskirchentums

Die Kantonsverfassung von 1852 garantierte zwar in Artikel 2 einleitend die Glaubensfreiheit als unverletzlich, hielt aber im zweiten Absatz fest: «Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformierten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion.» Die Verfassung regelte in Artikel 60, dass die Geistlichen nach wie vor durch den Regierungsrat zu wählen seien «unter Zuzug einer der Mitgliederzahl der Wahlbehörde entsprechenden Anzahl von Gemeindeabgeordneten».⁴⁶

Die neue Kirchenorganisation von 1854 wurde als staatliches Gesetz durch den Kantonsrat erlassen und hielt an der umfassenden Lenkung der Kirche durch den Staat fest. Eingaben der reformierten Geistlichkeit, die eine aus Laien und Pfarrern zusammengesetzte Synode sowie deren Aufwertung und Verselbständigung verlangten, stiessen im Grossen Rat auf Misstrauen; statt einen kirchlichen «Staat im Staate» zu schaffen, beschloss er, die Kontrolle der politischen Behörden über

44 Gottfried Püntener, Staat und Kirche im Kanton Schaffhausen, Separatdruck aus Schaffhauser Zeitung, 1946, S. 15–19.

45 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 107–112. Vergleiche auch Friedrich Emanuel Hurter, Der Antistes Hurter von Schaffhausen und sogenannte Amtsbrüder, Schaffhausen 1840, S. 29–31.

46 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 5. April 1852. Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, Neue Folge, Band 1, 1855, S. 3–31.

die Kirche beizubehalten oder gar noch auszubauen: Die Pflichten der Pfarrer, die auf Lebenszeit gewählt werden, sind im Gesetz von 1854 detailliert geregelt («Als Diener des Staates sind [die Pfarrer] der von Gott eingesetzten Obrigkeit und den Gesetzen des Landes unterworfen» Art. 57). An der Leitung des Kirchenrates durch den zuständigen Regierungsrat hielt das Kirchenorganisationsgesetz von 1854 ebenso fest wie an der zahlenmässigen Dominanz der «Politiker» in diesem Gremium: Präsident war von Amtes wegen der zuständige Regierungsrat (Kirchenreferent), Vizepräsident der amtierende Antistes, zwei Mitglieder wurden von der Synode gewählt (ein geistlicher, ein weltlicher Kirchenrat), drei Mitglieder durch den Grossen Rat bestimmt (davon ein Geistlicher); der Antistes wurde durch den Grossen Rat aus einem Dreievorschlag der Regierung gewählt.

Die Bedeutung der staatlichen Lenkungsaufgabe gegenüber der reformierten Kirche kam auch dadurch zum Ausdruck, dass in der kantonalen Verwaltung damals eine eigene Kirchendirektion geschaffen wurde unter der Leitung des regierungsrätlichen «Kirchendirektors».

Der Kirchenrat blieb eine rein beratende Kommission, über deren Anträge die Regierung nach Gutdünken verfügte. Auch die Synode behielt ihre bisherige Rolle als unselbständiges Organ ohne eigene Kompetenzen: Die Regierung, und nicht etwa wie in andern reformierten Kantonen die Synode, hatte abschliessend über die Glaubenslehre und die Grundsätze der Gottesdienstgestaltung zu entscheiden. So etwa verabschiedete der Regierungsrat 1862 die Einführung des neuen Katechismus für den Gebrauch in Unterricht und Kirche, und auch das neue Kirchengesangbuch von 1867 erschien mit obrigkeitlicher Genehmigung.⁴⁷

Als wichtige Neuerung führte die Kirchenorganisation von 1854 erstmals eigenständige, demokratisch aufgebaute Kirchengemeinden ein und gewährte ihnen auf der Grundlage von Artikel 60 der Verfassung eine paritätische Mitbestimmung bei der Wahl des Pfarrers. Das Präsidium des Kirchenstandes stand dem Pfarrer zu, Vizepräsident war von Amtes wegen der Gemeindepräsident – auch diese Regelung ist charakteristisch für den Geist des Kirchengesetzes von 1854.⁴⁸

Emanzipation des Staates, nicht der Kirche

Es wäre eine eigene Untersuchung wert, die Hintergründe dieser im Jahr 1854 im Vergleich mit andern reformierten Kantonen offenbar abweichenden Regelungen zu klären. Mit der Verfassung von 1852 und der Kirchenorganisation von 1854 wurde die Kontrolle des Staates über die (reformierte) Kirche noch einmal vertieft. Es waren vor allem zeitgenössische kirchennahe Publizisten wie die Pfarrer Carl

47 Carl August Bächtold, Die kirchliche Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen innert der letzten 40 Jahre, in: Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, 1889, S. 136.

48 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 10–13; vgl. auch Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 19–22; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 118–122.

August Bächtold in den erwähnten Schriften oder Johann Jakob Schenkel in einem Referat vor der Synode von 1870, die auf die Rückständigkeit Schaffhausens in Kirchenfragen hinweisen. Sie argumentierten aus der Sicht von Befürwortern einer Verselbständigung und Emanzipation der reformierten Kirche, wandten sich deshalb dezidiert gegen die staatliche Bevormundung durch das Kirchenorganisationsgesetz von 1854 und bedauerten das Scheitern der Versuche, das Verhältnis von Kirche und Staat nach den Bestimmungen in der Kantonsverfassung von 1876 auf eine neue Grundlage zu stellen.⁴⁹

Um die Jahrhundertmitte ist gleichzeitig eine zunehmende Verdrängung der Kirche aus einer ganzen Reihe von Lebensbereichen zu konstatieren, die zuvor durch Kirche und Staat gemeinsam geregelt und betreut worden sind:⁵⁰ Das Schulgesetz von 1850 verringerte den Einfluss der Geistlichkeit auf Schule und Unterricht und hob das Collegium Humanitatis auf, an dem zuvor angehende Pfarrer ihre (theologische) Vorbildung erwerben konnten. Mit dem Armengesetz von 1851 wurde die Beteiligung der Kirche an der «Gemeindearmenpflege» auf ein blosses Antragsrecht des Kirchenstandes an den Gemeinderat reduziert. 1861 entzog das neue Gemeindegesetz die Pfarrer und Kirchenstände der letzten noch verbliebenen politischen Mitverantwortung in der Verwaltung des Kirchenguts und der kirchlichen Gebäulichkeiten; auch das Zivilstands-, Ehe- und Begräbniswesen wurde mehr und mehr zu einer staatlichen Angelegenheit.⁵¹

Pfarrerlöhne als Staatsangelegenheit

Mit dem Gesetz vom 14. März 1866 über die «Pfarrpfründen und die Ablösung der Baulisten bei kirchlichen Gebäuden» griff der Staat erneut massiv in die materiellen Belange der reformierten Kirche ein. Die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser ging mit dem neuen Gesetz an die (Kirch-)Gemeinden über; die bestehenden historischen Pflichten des Kantons wurden durch eine komplizierte, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich festgesetzte Einmalabfindung aus dem Kirchen- und Schulfonds abgelöst.

49 Bächtold in den erwähnten Schriften (wie Anm. 20, 41 und 47); Johann Jakob Schenkel, Die gegenwärtigen religiösen Zustände im Kanton Schaffhausen, Referat an der Schaffhauser Synode vom 5. Mai 1870, Schaffhausen 1870; zu Johann Jakob Schenkel vergleiche Schaffhauser Biographien, Band 2, Schaffhausen 1957, S. 122–130.

50 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 13; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 21f.; Hans Werner, Bemerkungen über das rechtliche u. finanzielle Verhältnis des Staates zu den öffentlichen kirchlichen Korporationen im Kanton Schaffhausen, 1932, S. 8; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 121f.; Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 130.

51 Für eine ausführliche Darstellung der kontroversen Diskussion über die «Verdrängung» der Kirchenstände aus dem Armenwesen, die im Zusammenhang mit dem neuen Armengesetz von 1851 über die politische Bühne ging, vergleiche Verena Schmid, «... von allem entblösst», Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850), Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 70, 1993, S. 241–257.

Die Absicht, die Pfarrerlöhne zu verbessern und gleichzeitig zu vereinheitlichen, die schon der Intervention von 1843 zugrunde gelegen hatte, ist offensichtlich: Die Pfarreien wurden neu in fünf Klassen eingeteilt, die erste, höchstbesoldete Gruppe bildeten die beiden Stadtpfarreien St. Johann und Münster mit einem Jahresgehalt von 2800 Franken, die Pfarrer von Opfertshofen, Oberhallau, Dörflingen, Ramsen (reformiert), Osterfingen, Buch, Hemmental, Herblingen, Buchthalen und Burg mussten dagegen in der fünften Klasse mit einem Jahreseinkommen von 1800 Franken auskommen; sie standen damit im Vergleich zu 1843 aber doch wesentlich besser da (1843: höchste Besoldung zu tiefster Besoldung: 3 : 1; 1866 verdienten die Pfarrer in der tiefsten Klasse immerhin 2/3 der bestbezahlten).

Zehn Jahre später wurden die Unterschiede noch stärker eingeebnet: Die Pfarreien wurden neu in nur noch drei Klassen eingeteilt (1. Klasse mit einem Jahresgehalt von 2800 Franken, zweite Klasse mit 2600 Franken, dritte Klasse mit 2400 Franken).⁵²

Die Besoldung der Pfarrer wurde mit der Einführung des Gesetzes von 1866 vollumfänglich zur Angelegenheit des Staates, die bisherigen Gemeindebeiträge gingen nicht mehr an die Pfarrer direkt, sondern waren in den kantonalen Kirchen- und Schulfonds einzubezahlen. Der Kirchen- und Schulfonds vereinigte seit dem Finanzgesetz von 1855 sämtliche Vermögensbestandteile, die dem Kanton im Laufe der Zeit durch die Säkularisation von Kirchenbesitz zugefallen war (Besitz der aufgehobenen Klöster Allerheiligen, St. Agnes, Paradies, St. Georg und Teile des Besitzes des ehemaligen Konstanzer Bistums). Die Zweckbindung des Fonds zugunsten von Kirche und Schule war im 19. Jahrhundert weitgehend unbestritten;⁵³ folgerichtig erhielten die Pfarrer ab 1866 denn auch ihren Lohn vollständig aus dem Vermögen des Kirchen- und Schulfonds.

Einer der besten Kenner der Entwicklung des 19. Jahrhunderts, der Schaffhauser Pfarrer und Kirchenhistoriker Carl August Bächtold, konstatierte 1889 im Rückblick auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unter der Verfassung von 1852 pointiert negativ: «Die Loslösung der staatlichen Gewalt von ihrer Verschmelzung mit Kirche und Kirchenthum wird wenigstens einmal so durchgeführt, dass sich der Staat von der Kirche emanzipiert, während er freilich der Kirche gegenüber seine bisherige Stellung nicht nur beibehält, sondern noch schärfer betont. Es ist die Bewegung zur Freiheit des Staates von der Kirche, nicht aber zur Freiheit der Kirche vom Staat.»⁵⁴

«Der Staat begnügte sich nicht damit, der Kirche das bisher gemeinschaftlich bewohnte Haus zu künden, sondern er knebelt sie ausserdem in ihrer eigenen Wohnung. Also Staatskirchentum erst recht!»⁵⁵

52 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 129–137.

53 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 112f., S. 121.

54 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 129f.

55 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 119. Vergleiche auch Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 10; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 23–31; Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 15–18.

Die Verfassung von 1876: Ende der staatlichen Bevormundung

Die Bundesverfassung von 1874 garantiert in den Artikeln 49 und 50 die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gewährleistet die freie Gottesdienstausübung, untersagt jeglichen Zwang in religiösen Dingen und erklärt die politischen und bürgerlichen Rechte als vollständig unabhängig von religiösen Anschauungen.

Die Kantonsverfassung, die zwei Jahre später, am 24. März 1876, beschlossen wurde, übernimmt die Regelungen der Bundesverfassung teilweise wörtlich und präzisiert in Artikel 49: «Die religiösen Korporationen und Gesellschaften ordnen ihre inneren Verhältnisse (Lehre, Kultus usw.) selbständig.»⁵⁶ Intervenieren darf der Staat nur, wenn die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, der religiöse Frieden oder die Rechte von Staat oder Bürgern durch eine kirchliche Behörde verletzt werden (Artikel 49 und 54).

Für die Ausgestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat sieht die neue Verfassung grundsätzlich zwei Modelle vor.

Öffentliche kirchliche Korporationen: Diese haben zwar grundsätzlich das Recht, sich selber zu organisieren. Die Verfassung verlangt allerdings einschränkend, dass das Organisationsstatut jeder öffentlichen kirchlichen Korporation zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sei; zusätzlich wird vorgeschrieben, dass zum Geistlichen nur gewählt werden kann, wer eine Staatsprüfung als Pfarrer bestanden hat (Artikel 51). Auch ist in Artikel 89 vorgesehen, dass die Bildung neuer oder die Trennung bestehender Kirchengemeinden nur auf dem Gesetzesweg erfolgen kann, damit also eine staatliche und keine innerkirchliche Angelegenheit darstellt. Andererseits gesteht die Verfassung in Artikel 103 den öffentlichen Korporationen das Recht zu, Kirchensteuern zu erheben («nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindesteuern») sowie in Artikel 102 das Wahlrecht für alle Organe der Kirchengemeinde (Geistliche, Kirchenstand und andere kirchliche Angestellte). Alle niedergelassenen volljährigen männlichen Angehörigen der Kirchengemeinden besitzen das Stimmrecht – somit also auch die niedergelassenen Ausländer (Artikel 101). Artikel 50 der Verfassung regelt, welche Kirchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung bereits über den Status einer öffentlichen kirchlichen Korporation verfügen – die bisherige evangelisch-reformierte Landeskirche und die katholische Kirchengemeinde Ramsen; ausdrücklich festgehalten wird im gleichen Artikel, dass andern religiösen Genossenschaften später die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen werden können.

Religiöse Gesellschaften ohne öffentlich-rechtlichen Charakter: Die kirchlichen Gesellschaften ohne öffentlichen Charakter organisieren sich ohne staatliche Einschränkungen völlig selbständig. Vorbehalten bleibt einzig das generelle Interventionsrecht «im Interesse der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung» (Arti-

56 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876. Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, März 1876 bis Dezember 1880, Neue Folge, Band 6, S. 1–29.

kel 53). Der grösseren Freiheit steht das fehlende Recht zur Steuererhebung gegenüber und die Tatsache, dass Kirchen ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht auf besonderen staatlichen Schutz zählen können.⁵⁷

Verpasste Emanzipationschancen nach 1876

Mit grossem Elan machte sich die reformierte Kirche daran, ihre Entlassung aus staatlicher Bevormundung zu konkretisieren und das verlangte Organisationsstatut demokratisch zu erarbeiten: Am 26. Dezember 1876 wählte die reformierte Wählerschaft die konstituierende Synode, sie setzte sich mehrheitlich aus Laien zusammen; bereits im Herbst des folgenden Jahres wurde der Entwurf einer neuen Kirchenorganisation den politischen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.⁵⁸ Die vorgeschlagene Lösung strebte eine weitgehende Verselbständigung der reformierten Kirche an; der Einfluss der Pfarrer zugunsten rein demokratisch gewählter Organe in den Kirchengemeinden und in der Landeskirche wurde zurückgedrängt. Die durch die Kirchengemeinden frei gewählte Volkssynode (ohne garantierte Vertretung der Geistlichkeit) sollte als kirchliches Parlament die Gesetzgebung, der aus der Mitte der Synode gewählte Kirchenrat die Aufgaben einer Exekutive wahrnehmen; der Einfluss der staatlichen Instanzen sollte auf die in der Verfassung definierten Aufgaben eingegrenzt werden – die bisherige ex-officio-Mitgliedschaft des Gemeindepräsidenten im Kirchenstand oder des zuständigen Regierungsrats im Kirchenrat wurde beseitigt.⁵⁹

Der Grosse Rat beabsichtigte nun aber, vor der Genehmigung der reformierten Kirchenorganisation ein Gesetz zu erlassen, in dem die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchengemeinden (insbesondere auch die Frage der Pfarrbesoldungen) ein für allemal geregelt werden sollten. Das nach langwierigen historischen Vorabklärungen ausgearbeitete Gesetz scheiterte jedoch in der Volksabstimmung vom 29. Juli 1884;⁶⁰ es sah vor, die bisherigen staatlichen Leistungen an die Kirche im wesentlichen durch eine Ausscheidung eines «Zentralkirchengutes» aus dem Kirchen- und Schulfonds abzugelten und dafür der reformierten Landeskirche die 221/2fache Summe der bisherigen Jahresbeiträge des Kantons an die Pfarrerbesoldungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sollten auch die bisherigen jährlichen Abgeltungen der Gemeinden zugunsten der Pfarrgehälter durch eine einmalige Schlusszahlung der pflichtigen Gemeinden abgegolten werden.⁶¹

57 Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 28–31.

58 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 141ff.; Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 157–163; Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 11; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 31–33; Ruedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 18–22.

59 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 155–160.

60 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 142–153.

61 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 162–166.

Mit dieser Lösung im Sinne der Verfassung von 1876 wären die Voraussetzungen geschaffen worden, die reformierte Landeskirche finanziell vom Staat unabhängig zu machen und vom «Staatskirchentum» endgültig Abschied zu nehmen.

Erst nach der Abstimmungsniederlage des Gesetzes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen nahm der Grosse Rat die Beratung des Organisationsstatuts in Angriff. Nach einigem Hin und Her zwischen Synode und Grossem Rat verabschiedete dieser am 9. Oktober 1888 das bereinigte Organisationsstatut zuhanden des reformierten Kirchenvolkes; die reformierten Stimmbürger verworfen aber nach einem heftigen Abstimmungskampf die Kirchenordnung am 20. Januar 1889 deutlich (2273 Nein, 1864 Ja).

Über die Gründe der Ablehnung äussert sich der Zeitgenosse Bächtold eingehend. Er hat als Steigpfarrer und Gutachter im Auftrag des Grossen Rates in der Frage der Pfarrpfründen⁶² die Angelegenheit als Direktbeteiligter und als Kirchenhistoriker intensiv mitverfolgt; sein Zeugnis gibt gleichzeitig Einblick in die (kirchen)politische Parteienlandschaft und ist ein hochinteressantes Stimmungsbild der kirchenpolitischen Situation um 1890. «Wenn nach den Gründen der Verwerfung gefragt wird, so ist als einer der nächstliegenden der äusserst ungünstige Zeitpunkt der Abstimmung zu nennen. Die alle vier Jahre vorzunehmende Integralerneuerung sämmtlicher Behörden war soeben zu Ende gegangen. In der Stadt war der mit ungewöhnlich heftiger Leidenschaft geführte und damit in die Länge gezogene Wahlkampf noch nicht einmal beendet. Die Gemüther waren noch erhitzt. Im Allgemeinen hatte das Volk des ewigen Wählen und Abstimmen satt. Es hatte auch die Gesetzesfabrikation satt. Alle gesetzgeberischen Produkte von einiger Bedeutung, welche in den letzten Jahren zur Volksabstimmung gelangten, waren verworfen worden; erst acht Tage vor dem 20. Januar hatte das Medizinalgesetz dasselbe Schicksal erlitten. Sehr ungünstig wirkte ferner die vor 31/2 Jahren erfolgte Verwerfung des mit der Kirchenordnung auf's Engste zusammenhängenden kirchlichen Finanzgesetzes immer noch nach; die grosse Gemeinde Hallau wollte von einer Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten mit Ausschluss der materiellen Fragen überhaupt nichts wissen. Eine tiefer liegende Ursache bildete aber, neben dem im Allgemeinen und besonders in kirchlichen Dingen mehr konservativen Charakter unseres Volkes, ohne Zweifel der allgemeine Umschwung, welcher in den Fragen betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts eingetreten war. Während vor 10–15 Jahren die Trennung von Staat und Kirche einen kühnen Aufschwung genommen, hat sie heutzutage sehr viel von ihrer Flugkraft eingebüßt; in weiten Kreisen ist dieses Princip geradezu anrüchig geworden, so dass die Aufstellung, die neue Kirchenordnung wolle bei uns diese Trennung durchführen, für die Agitation vielleicht die allerwirksamste Waffe [...] gebildet hat. Dazu kommen bestimmte einzelne Arti-

62 Im Zusammenhang mit der Diskussion des Gesetzes über die Leistungen des Kantons an die Kirchen entstand die zitierte historische Studie Bächtolds über die Geschichte der Pfarrpfründen im Kanton Schaffhausen; Bächtold, 1882 (wie Anm. 20).

kel, an denen da und dort Anstoss genommen ward. Am meisten erregte das Stimmrecht der Ausländer Widerspruch; Viele ärgerte es, dass «die Schwaben» in unsren kirchlichen Angelegenheiten mitreden sollten; und diese Leute liessen sich allen Belehrungen zum Trotz, dass nicht die Kirchenordnung, sondern die Kantonsverfassung es so haben wolle, und dass sie diesen Anstoss auch durch die Verwerfung der Kirchenordnung nicht beseitigen würden, keineswegs abhalten, allein um dieser Ursache willen ein «Nein» auf den Stimmzeddel zu schreiben. Andere konnten nicht einsehen, warum das Kirchenopfer nicht mehr in das bürgerliche Armengut fallen solle; sie wollten von einer besonderen kirchlichen Armenpflege nichts wissen. Noch Andere, namentlich streng kirchlich Gesinnte, fürchteten die freigewählte Synode oder wollten darum nicht in dem Ding sein, weil sie sich von einer Verfassung in Kirchensachen überhaupt nichts versprachen, – von denen nicht zu reden, die alle «Politik» für Sünde halten. Auch persönliche Rücksichten wirkten mit. Während einerseits das Intelligenzblatt nicht müde wurde, dem Volk einzureden, die neue Kirchenordnung liefere den Pfarren das Heft in die Hände, stand anderseits mindestens der dritte Theil der Geistlichkeit dem Entwurfe ablehnend oder doch ziemlich kühl gegenüber. Bei der Abstimmung (die im Rahmen von Kirchengemeindeversammlungen durchgeführt wurden) selbst ergriffen die Pfarrer, deren Stimme das Volk gern gehört hätte, nur in wenigen Gemeinden das Wort; nur wenige redeten dafür, aber eben so viele dagegen. Ausserordentlich war hingegen die von alt Ständerath Freuler und den Brüdern Regierungsrath und Kirchendirektor E. Joos und Nationalrath Wilh. Joos geführte Opposition. Das von Herrn Freuler redigte Intelligenzblatt, die verbreitetste Zeitung des Kantons, entwickelte eine wahrhaft bewunderungswürdige Kunst in der Diskreditirung des Abstimmungsobjektes [...]. In der Stadt Schaffhausen ordnete Herr Freuler als Stadtpräsident [eigentlich Präsident der Einwohnergemeinde] unmittelbar vor der Abstimmung eine obligatorische Wahlgemeinde an; an die unmittelbar neben den Kirchen gelegenen Wahllokale wurden grosse Plakate angeschlagen, welche die Leute beschworen, doch ja noch die paar Schritte zur Kirchengemeindeversammlung zu thun, um die Kirche der Väter und der Reformation zu retten. So kam es, dass in der Stadt der Besuch der Abstimmungsversammlungen gerade von Seiten derjenigen, welche sonst die Kirche mit dem Rücken ansehen, ein ungewöhnlich starker war. Die Zahl der Theilnehmenden war 3–4 Mal grösser als je zuvor. Wenn es ohnehin schwer ist, kirchliche Fragen der grossen Menge klar und verständlich zu machen, so richteten die masslosen Ergüsse der oppositionellen Presse in vielen Köpfen eine Verwirrung und ein Misstrauen an, das sich schliesslich für bessere Belehrung total unzugänglich zeigte.»⁶³

Eine unheilige Allianz zwischen einem Teil der Pfarrerschaft, die für ihre bisherige Stellung fürchtete, und kirchlich Konservativen auf der einen Seite und einer Gruppe von antiklerikalen politischen Radikalen auf der andern Seite scheint

63 Bächtold, 1889 (wie Anm. 47), S. 160–162. Vergleiche auch die Kommentare zur Abstimmung bei Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 22; Werner, 1932 (wie Anm. 50), S. 12.

zusammen mit einer Prise Fremdenfeindlichkeit, Politikverdrossenheit und dem ungünstigen Zeitgeist für das Scheitern der neuen Kirchenorganisation verantwortlich gewesen zu sein. Ein eigentlicher Scherbenhaufen war das Resultat: Die Synode trat zurück, ein Neuanlauf wurde nicht unternommen. Die bemerkenswert freiheitliche Regelung der Verfassung von 1876 stand in den folgenden Jahrzehnten der an sich längst überholten Kirchenorganisation von 1854 (mit staatlich dominiertem Kirchenrat, Antistes, rein geistlicher Synode usw.) gegenüber.

1889 und 1907: Staatlicher Einfluss – nicht Trennung von Kirche und Staat

Das Nein der reformierten Stimmbürger hielt den Grossen Rat allerdings nicht davon ab, am 18. November 1889 ein Dekret «betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen» zu erlassen, in dem die öffentlich-rechtliche Anerkennung, wie sie in Artikel 50 und 51 der Kantonsverfassung vorgesehen ist, präzisiert wird: Das Dekret legt in Artikel 1 fest, dass der Grosse Rat für die Anerkennung einer kirchlichen Gemeinschaft als öffentlich-rechtlicher Korporation zuständig ist. Artikel 2 regelt die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann: Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft von mindestens 300 «Seelen» und die Einreichung eines Organisationsstatuts,

- das keine Bestimmungen enthält, die den staatlichen Gesetzen oder «der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen»;
- das die dauernde Anstellung eines staatlich geprüften, durch die Kirchengemeinde für eine Amtszeit von acht Jahren gewählten Geistlichen vorsieht;
- das die finanziellen Verhältnisse so regelt (durch Kirchensteuern oder das Vorhandensein eines ausreichenden Fondsvermögens), dass für die kirchlichen Bedürfnisse gesorgt ist.

Das Dekret hält abschliessend fest, dass die öffentlichen Korporationen verpflichtet sind, jährlich gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft abzulegen, und dass sie grundsätzlich der «staatlichen Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Regierungsrates» unterstellt sind.⁶⁴

Das 1889 beschlossene Dekret stand allerdings nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem gescheiterten Versuch, für die reformierte Schaffhauser Kirche ein selbständiges Organisationsstatut zu erlassen; die evangelisch-reformierte Landeskirche galt ja an sich schon seit 1876, gestützt auf Artikel 50 der Kantonsverfassung, als öffentlich-rechtliche Korporation, auch wenn sie über kein Organisationsstatut verfügte und damit streng genommen die wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung gar nicht erfüllte. Das 1889er Dekret ist auf dem Hintergrund des Anerkennungsverfahrens für die christkatholische Kirche entstan-

64 Dekret vom 18. November 1889 betreffend die öffentlichen kirchlichen Korporationen, Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, Neue Folge, Band 9, 1897, S. 170f.

den. Diese spaltete sich Mitte der 1870er Jahre von der katholischen Stadtpfarrei ab und wurde am 10. März 1890, auf ihren Antrag, wie im Dekret vorgesehen, durch den Grossen Rat öffentlich-rechtlich anerkannt.⁶⁵

Die Ausscheidung zwischen den Vermögenswerten und Aufgaben von Kirchgemeinden, Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden stand im Zentrum des Gemeindegesetzes, das am 9. Juli 1892 beschlossen wurde. Für unsere Thematik ist insbesondere die Regelung der Besitzverhältnisse der kirchlichen Gebäude in den Gemeinden von Interesse. Seit 1866 waren die Kirchgemeinden umfassend für Bau und Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses verantwortlich. Das Gesetz von 1892 übertrug das Eigentum an den Pfarrkirchen und die Verantwortung für Unterhalt und Betrieb (nicht aber für das Pfarrhaus und allfällige andere kirchliche Immobilien) auf die Einwohnergemeinden; diese – und nicht etwa die Kirchgemeinden – verfügten damit grundsätzlich über das Recht, die Benutzung der Kirche zu regeln, auch wenn das bisherige Verfügungrecht der Kirchgemeinden im Gesetz vorbehalten bleibt.⁶⁶

Das «Gesetz betr. die Besoldung der Geistlichen der öffentlichen kirchlichen Korporationen und die Auslösung der Pfarrbesoldungsbeiträge» vom 17. Juli 1907 bestätigte in der Frage der Pfarrerbesoldung den bisherigen staatskirchlichen Trend: Auch in Zukunft sollte der Kirchen- und Schulfonds im Besitz des Kantons verbleiben und die reformierten Geistlichen ihren Lohn direkt vom Staat erhalten; das Gesetz kannte neu nur noch zwei Besoldungsstufen (3200 Franken und 3000 Franken) und erstmals auch Dienstalterszulagen. Zusätzlich sah das Pfarrbesoldungsgesetz aber nun auch vor, die Pfarrer der übrigen öffentlichen kirchlichen Korporationen staatlich zu besolden. Die katholische Pfarrei Ramsen und die christkatholische Kirche machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.⁶⁷

Die reformierte Kirchenorganisation von 1914

Während mehr als 20 Jahren liess man auf reformierter Seite das Thema «Kirchenorganisation» ruhen. Erst 1909 wurde es wieder aufgegriffen: Anlass war ein Vorstoss im Grossen Rat, der eine Verschmelzung des Kirchen- und Schulfonds mit dem übrigen Staatsgut anregte. Dies alarmierte die Geistlichkeit und brachte sehr rasch auch die Frage der nach wie vor fehlenden Kirchenorganisation aufs Tapet. Die unlösbar Widersprüche zwischen der fortschrittlichen Verfassung von 1876 und dem nach wie vor gültigen Staatskirchengesetz von 1854 wurden insbesondere auch von Pfarrern nicht mehr verstanden, die aus andern Kantonen kamen und eine eigenständige, demokratisch strukturierte Kirchenorganisation als selbstverständlich voraussetzten. Aber auch die verbliebenen Kämpfer der ersten

65 Memorial, 1939 (wie Anm. 2), S. 29–31; Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 19.

66 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 184–186.

67 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175–177.

Stunde witterten Morgenluft. In einem Vortrag im Schützenhaus hielt der Steigpfarrer Carl August Bächtold mit Kritik nicht zurück: «So kommt es, dass Bundes- und Kantonsverfassung zueinander passen wie die Faust aufs Auge [...]. Das Kirchengesetz von 1854 steht auf dem Standpunkt der absoluten Staatskirche; [...] Die Staatsregierung ist laut diesem Gesetz für unsere Schaffhauser Kirche genau das, was in der katholischen Kirche der Bischof in seiner Diözese ist. Sie befasste sich z. B. bei der Einführung eines neuen Gesangsbuches mit der Frage, ob die Lieder in Partitur gesetzt oder ob jede Stimme besonders geführt werden solle; [...] sie befahl, dass in der 80. Frage [des Schaffhauser Katechismus], wo die päpstliche Messe eine ‹vermaledeite Abgötterei› genannt wird, dieser provozierende Ausdruck gestrichen werden müsse, und im Jahre 1888, als wieder eine Katechismusrevision nötig wurde, befahl sie, dass dieser Ausdruck wieder aufzunehmen sei [...]. Weiter: nach dem Kirchengesetz von 1854 ist der Gemeindepräsident von amtswegen Vizepräsident des reformierten Kirchenstandes. Der katholische Gemeindepräsident von Ramsen ist also von amtswegen Vizepräsident des dortigen reformierten Kirchenstandes und wenn einmal Herr Gerichtsschreiber Lunke (ein Katholik) Stadtpräsident von Schaffhausen würde, so würde er auch Vizepräsident der drei Kirchenstände St. Johann, Münster und Steig sein. Unser jetziger Stadtpräsident nimmt daher schon längst nicht mehr an den Kirchenstandssitzungen teil, obgleich er nicht katholisch ist [...], wenn aber ein Gesetz so ist, dass einem ehrlichen Manne das Anstandsgefühl verbietet, seine gesetzliche Pflicht zu tun, dann – meine ich – hat es sein Geltungsrecht hundertmal verloren.»⁶⁸

Regierung und Grosser Rat nahmen die kritischen Stimmen zur Kenntnis und verfügten per Dekret die Einberufung einer konstituierenden Synode; diese wurde durch das reformierte Stimmvolk am 24. September 1911 gewählt und tagte in der Folge als eigentlicher kirchlicher Verfassungsrat. Bereits am 10. Juli 1912 wurde der bereinigte Entwurf einer «Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen» zur Genehmigung an den Grossen Rat weitergeleitet; dieser erteilte am 24. April 1914 dem leicht abgeänderten Statut seinen Segen. Wegen der Generalmobilmachung bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs konnte die Volksabstimmung über die Kirchenorganisation erst am 11. April 1915 stattfinden. Mit 2820 Ja- und nur 299 Nein-Stimmen erfolgte die Zustimmung sehr deutlich.⁶⁹

Artikel 2 der Kirchenverfassung definiert die reformierte Kirche als eine öffentlich-rechtliche Korporation mit 26 Kirchgemeinden im Sinne der Kantonsverfassung von 1876. Die Kirchgemeinden gelten selber als öffentliche Rechtspersönlichkeit; sie wählen den Pfarrer für eine Amtszeit von acht Jahren und haben das

68 Carl August Bächtold, Zur Lösung unserer Kirchenfrage, Vortrag gehalten in der Schützenhaus-Versammlung der Kirchgemeinde Steig, den 22. März 1911, Schaffhausen 1911, 3–5. Für weitere kritische Stimmen vgl. Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 23.

69 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 22–26.

Recht, Steuern zu erheben. Ein ohne Einschränkung demokratisch gewählter Kirchenstand führt die Geschäfte; der Pfarrer nimmt nur Einsitz, wenn er durch die Gemeinde gewählt wird. Oberstes Organ der Landeskirche ist die Synode, das gewählte Kirchenparlament; den Kirchgemeinden standen pro 500 Mitglieder ein Sitz in der Synode zu. Im Gegensatz zur alten Synode, in der alle Pfarrer und die politischen Behörden vertreten waren, ist die Synode seit 1914 ein Laiengremium, in das durch das Kirchenvolk selbstverständlich aber auch Geistliche delegiert werden können. Der Kirchenrat wird als Exekutive der Kantonalkirche durch die Synode gewählt und setzt sich aus vier Laien und drei Pfarrern zusammen; im Präsidium (Präsident und Vizepräsident) muss ein Pfarrer vertreten sein.

Mit der Kirchenorganisation von 1914 hat sich die reformierte Landeskirche nach jahrzehntelanger Verzögerung die Rechtsform gegeben, die den Vorgaben der geltenden Kantonsverfassung entsprach und die nötigen Voraussetzungen schuf für die demokratische Verselbständigung der Landeskirche. – In der wichtigen finanziellen Frage der Pfarrerbesoldung aber blieb die Abhängigkeit der reformierten Kirche (wie auch der übrigen öffentlich-rechtlichen Kirchen des Kantons) von massgeblichen staatlichen Leistungen und Einflüssen erhalten.

Die katholische Pfarrei Ramsen am Ende des 19. Jahrhunderts: Öffentlich-rechtliche Anerkennung und staatliche Besoldung

Die im Exkurs skizzierte Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und reformierter Kirche führte zum paradoxen Ergebnis, dass die katholische Pfarrei Ramsen während einiger Zeit die einzige auf korrekte Weise öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchgemeinde im Kanton Schaffhausen war.

Die neue Kantonsverfassung wurde vom Verfassungsrat am 24. März 1876 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 14. Mai 1876 genehmigt; sie sah – wie oben dargelegt – im Artikel 50 die Möglichkeit der öffentlichen Anerkennung für kirchliche Korporationen vor, wenn diese die im Artikel 51 aufgezählten Voraussetzungen erfüllten. Am 22. Januar 1877 nahmen zwölf Ramser Katholiken als von der Regierung bewilligte katholische Synode die Arbeit am verlangten Organisationsstatut der katholischen Kirchgemeinde Ramsen auf. (Am gleichen Tag hatte sich auch die gewählte evangelisch-reformierte Synode im Grossratssaal in Schaffhausen zu ihrer konstituierenden Sitzung versammelt).

Die katholischen Kirchgenossen scheinen sich an der Wahl der zwölf Synodalen nicht beteiligt zu haben, «mit der Begründung, dass die römisch-katholische Kirche bereits eine Kirchenverfassung besitze, die weder einer Abänderung bedürfe, noch eine solche zulasse».⁷⁰ Diese interessante Feststellung ist widersprüchlich:

70 Rüedi, 1964 (wie Anm. 42), S. 19.

Unklar bleibt, durch wen und auf welche Weise die Ramser Synode bestimmt wurde und weshalb dann angesichts dieser sehr grundsätzlichen Opposition gegen eine eigene Kirchenorganisation trotzdem Statuten ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurden.

1882: Organisationsstatut für die Pfarrei Ramsen

Bereits am 26. Mai 1877 wurde nämlich ein erster Entwurf unter dem Titel «Organisation für die katholische Gemeinde Ramsen» bei der Regierung eingereicht. Diese leitete ihn zusammen mit ihren Einwänden zur Behandlung an den Grossen Rat weiter, der am 10. September 1878 die Regierung beauftragte, den Entwurf erst zu genehmigen, wenn die von der Regierung verlangten Änderungen vorgenommen worden seien. Die wichtigsten Einwände sind nachstehend zusammengefasst:⁷¹

- Aus dem Titel sollte klar hervorgehen, dass es um die Organisation der Kirchgemeinde (nicht der katholischen Gemeinde) geht.
- Im Artikel 2 stiess die Formulierung, die katholische Kirchengemeinde anerkenne allein «den kanonisch rechtmässig gewählten, vom römischen Stuhl genehmigten Diözesanbischof als ihren Bischof» auf Opposition; verlangt wurde die Anerkennung eines «bundesgemäss anerkannten Bischofs». Hinter diesem Einwand stehen die Erfahrungen des Kulturkampfes und der Abspaltung der christ-katholischen Kirche.
- Bei Artikel 3 wird die Präzisierung verlangt, dass die katholischen Schulkinde an katholischen Festtagen, Prozessionen und Bittgängen nur vom Unterricht dispensiert werden können, wenn das Schulgesetz dies gestatte.
- Bei Artikel 7 wird verlangt, dass das Recht auf mindestens einen katholischen Lehrer zu streichen sei, weil für die Lehrerwahlen die Schulbehörde zuständig sei. «Es muss dem Takt der Wahlgemeinde überlassen bleiben, ob sie einen römisch-katholischen Lehrer wählen will oder nicht.»

Infolge eines Missverständnisses blieb die Angelegenheit offensichtlich während mehrerer Monate liegen, und erst nach einer schriftlichen Erkundigung der Ramser Synode wurde ihr der grossrächtliche Bescheid Mitte 1879 zugestellt – nach Meinung der Regierung wäre dafür die Kanzlei des Grossen Rates zuständig gewesen und nicht die Staatskanzlei, weil der Grosse Rat und nicht die Regierung die Kompetenz habe, über die Organisation der öffentlichen kirchlichen Korporationen zu entscheiden.

Es dauerte anschliessend weitere drei Jahre, bevor die Ramser Synode das berei-

71 STASH, Regierungsratsakten 1882, Gesetzgebung. Organisation der katholischen Kirchengemeinde Ramsen, Entwurf der Kirchengemeinde vom 26. Mai 1877; Brief (Kopie) der Regierung an den Grossen Rat vom 31. Oktober 1877 mit Abschrift des Entwurfs und aufgeklebten Revisionswünschen der Regierung.

nigte Organisationsstatut am 13. November 1882 dem kantonalen Kirchendirektor zur definitiven Genehmigung vorlegte; die Regierung verabschiedete die Organisation am 2. Dezember 1882, der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 14. Juni 1883, nicht ohne zwei zusätzliche Präzisierungen einzufügen: der Bischof sollte nicht «staatlich», sondern «vom Bund» anerkannt sein, und die Teilnahme der Schulkinder an kirchlichen Anlässen sei nur gestattet, «soweit das Schulgesetz die Einstellung der Schulen an diesen Festtagen» zulasse.

Zur katholischen Kirchgemeinde Ramsen gehören «alle Einwohner Ramsens, welche diese Organisation anerkennen» (Einleitung). Sie «bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche und sieht allein in dem rechtmässig gewählten katholischen Papste das erste Kirchenoberhaupt» (Artikel 1). Kult und Sakramente sollen nach den Vorschriften der katholischen Kirche ausgeübt, «bischofliche Hirtenbriefe von der Kanzel verlesen» werden (Artikel 4 und 5). Der konfessionelle Religionsunterricht (eine Stunde pro Woche) für die katholischen Schulkinder ist dem katholischen Pfarrer vorbehalten (Artikel 6). Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für die Wahl des Pfarrers, des Mesmers und des Kirchenstandes sowie für Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Kirchenstandes (50 Franken) übersteigen.

Der Kirchenstand berät alle Geschäfte der Kirchgemeinde vor. «Er übt die kirchlich sittliche Aufsicht über die Kirchgemeinde aus. Bei Erledigung der Pfarrei sorgt er für rasche Wiederbesetzung. Er hat Ehebrecher, Verführer der Jugend, Religionsspötter, Verächter und Misshandler ihrer Eltern, ärgerliche Flucher, frevelerische Sabatschänder u. [...] Trinker» zu zitieren, zurechzuweisen, auf den Pfad der Tugend zurückzuführen, für die Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu sorgen, den Besuch der Christenlehre zu überwachen und während der Gottesdienste für Ordnung und Disziplin zu sorgen (Artikel 9 und 10).⁷²

Dem Organisationsstatut der katholischen Kirchgemeinde Ramsen und dem ganzen Bewilligungsverfahren gebührt besondere Beachtung, weil hier erstmals die Verfassungsbestimmungen von 1876 bezüglich der öffentlich-rechtlichen Anerkennung kirchlicher Korporationen konkret und erfolgreich umgesetzt werden konnten. Für unser Thema noch interessanter aber ist der Vergleich zwischen den Ramser Bestimmungen von 1882 und den fast gleichzeitig entstandenen Statuten der katholischen Genossenschaft von Schaffhausen (und Neuhausen) von 1877.⁷³ An dieser Stelle soll auf einige Unterschiede hingewiesen werden, um die Besonderheiten der öffentlich anerkannten Ramser Statuten klarer herauszustellen.

72 STASH, Regierungsratsakten 1882, Gesetzgebung. Organisation der katholischen Kirchgemeinde Ramsen, Brief der katholischen Synode Ramsen an den kantonalen Kirchendirektor vom 13. November 1882 mit der Bitte um «gütige Sanktion».

73 StadtA, D V 02.0, römisch-katholische Kirche, stadträtliche Korrespondenzen, 1837–1962, Aktenband 1872–1890, Organisation der römisch-katholischen Genossenschaft Schaffhausen-Neuhausen.

Das Ramser Organisationsstatut ist im Vergleich mit den Schaffhauser Bestimmungen bemerkenswert um Abgrenzung und Wahrung katholischer Sonderrechte bemüht. Das betonte Bekenntnis zur katholischen Kirche und zum Papst fehlt in den Schaffhauser Statuten; dazu passt auch der ausdrückliche Vorbehalt in Artikel 2 der Statuten der Stadtpfarrei: «Mit Ausnahme von Lehre und Cult, sind für dieselbe [Genossenschaft] die einschlagenden kantonalen Gesetzesbestimmungen massgebend.» Bestimmungen über die Teilnahme von Schulkindern an kirchlichen Anlässen oder über den kirchlichen Unterricht sucht man in den Statuten der Pfarrei St. Maria vergeblich. Dafür ist die Finanzkompetenz des städtischen Kirchenstandes zehn mal grösser (500 Franken) als im kleinen Ramsen. Auffällig ist auch, dass das Ramser Statut das Recht betont, Hirtenbriefe (ohne eine behördliche Genehmigung, Placet genannt) von der Kanzel zu verlesen; diese Bestimmung ist besonders deshalb von Bedeutung, weil sie dem Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons Schaffhausen vom 19. März 1863 widerspricht, das in Artikel 2 alle katholischen Erlasse und Verordnungen vor ihrer Bekanntmachung der Zustimmung des Regierungsrates unterstellt.⁷⁴ Dieses Katholiken-Sondergesetz wurde eigentlich durch die liberale Verfassung von 1876 ausser Kraft gesetzt, formell aber nicht aufgehoben; 1889 beharrte die Regierung denn auch gegenüber dem Pfarrer von St. Maria auf ihrem Placet-Recht und liess es sogar auf einen Prozess vor Bundesgericht ankommen (und gewann ihn infolge Nichteintretens des Bundesgerichts auf die Klage des gebüsst Schaffhauser Pfarrers Johann Franz Weber).

Staatliche Besoldung für den katholischen Pfarrer von Ramsen

Mit dem Pfarrbesoldungsdekret von 1907 wurde auch den öffentlich-rechtlich anerkannten nichtreformierten Kirchen die Möglichkeit eröffnet, ihre Geistlichen durch den Kanton besolden zu lassen. Voraussetzung dafür war die Errichtung einer (bescheidenen) Einkaufssumme von 30'000 Franken – der Betrag entsprach ungefähr dem zehnfachen Jahresgehalt des Pfarrers von Ramsen.⁷⁵ Die Begründung, dass sich nichtreformierte Kirchen zuerst einkaufen mussten, ergab sich aus der historischen Herkunft der dafür beanspruchten Fonds sowie aus der Tatsache, dass die katholische Pfarrei Ramsen mit der Dotierung von 1818 und der Ausscheidung von 1838 über ein ausreichendes Kirchengut verfügte, das ja primär auch für die Besoldung der Geistlichen bestimmt war.⁷⁶

74 PfarrA St. Maria, Schachtel 1.12, Gesetz über die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Angehörigen des Kantons Schaffhausen, Abschrift.

75 Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175–177.

76 Vgl. Bächtold, 1911 (wie Anm. 41), S. 175f.; Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 37f.; Ramsen, 1996 (wie Anm. 2), S. 105; Festschrift, 1941 (wie Anm. 2), S. 239.

Antworten im Überblick

Die Situation der reformierten Bevölkerungsmehrheit in Ramsen unter österreichischer Herrschaft war wenig beneidenswert; die Reformierten wurden zwar physisch toleriert, es war ihnen aber nicht möglich, ihre Religion im Dorf zu praktizieren. Zahlreiche Konflikte und Auseinandersetzungen waren die Folge. Erst die Übernahme der Herrschaft durch Zürich im Jahr 1770 brachte eine gewisse Entspannung; die Lage für die reformierte Mehrheit verbesserte sich – wenn auch nur in kleinen Schritten; von einer eigenen Pfarrei oder einem eigenen Pfarrer konnten die Ramser Reformierten allerdings nach wie vor nur träumen.

Als Ramsen 1803 endgültig zu Schaffhausen kam, änderte sich nichts Wesentliches. Die reformierte Schaffhauser Obrigkeit zeigte sich aufgeschlossen für die (materiellen) Bedürfnisse der kleinen katholischen Pfarrei in Ramsen und regelte als neuer Patronatsherr die Ausstattung grosszügig. Dass sich die Ramser Katholiken bei internen Schwierigkeiten an die Schaffhauser Regierung wandten (und nicht an den zuständigen Bischof), darf wohl als indirekter Beweis interpretiert werden, dass sie sich mit den neuen Machtverhältnissen gut arrangiert hatten.

Die Gründung einer eigenen reformierten Kirchgemeinde im Jahr 1838 geschah zwar auf Kosten der bisher allein für die katholische Pfarrei bestimmten Kirchenfonds; die Katholiken wehrten sich denn auch so lange es ging, sie stimmten aber letztlich der auferlegten Lösung zu, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil offensichtlich für beide Pfarreien ausreichende Mittel zur Verfügung standen. Die Existenz zweier unabhängiger Kirchgemeinden scheint jedenfalls das Konfliktpotential im Dorf deutlich verringert und die Basis für ein friedliches Miteinander verstärkt zu haben.

Dass Ende 1836 der Grosse Rat die Bildung einer katholischen Genossenschaft in der Stadt Schaffhausen und die Zulassung regelmässiger katholischer Gottesdienste in der Hauptstadt beschlossen hatte, dürfte der Regierung auf katholischer Seite den nötigen Vertrauensvorschuss eingebracht haben, der den erfolgreichen Verhandlungsabschluss erleichterte.

Die katholische Pfarrei in Ramsen nutzte als erste Schaffhauser Kirchgemeinde die Möglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, die in der Kantonsverfassung von 1876 enthalten sind: 1882 wurde die Kirchenorganisation der katholischen Pfarrei Ramsen durch den Grossen Rat genehmigt. Ramsen hatte damit früher als die reformierte Landeskirche demokratische Strukturen und eine von obrigkeitlichen Einflüssen weitgehend unabhängige Stellung errungen. Umgekehrt verlief die Entwicklung bei der Pfarrerbesoldung: Zu Beginn des Jahrhunderts basierte das Einkommen des katholischen Pfarrers ausschliesslich auf dem Fondsvermögen, das der Pfarrei gehörte. 1907 beschloss die Kirchgemeinde, sich in den kantonalen Pfarrbesoldungsfonds einzukaufen und die Entlohnung des eigenen Pfarrers dem Kanton zu überlassen – damit war Ramsen als einzige katholische Pfarrei den reformierten und christkatholischen Kirchgemeinden gleichgestellt.

Die Entstehungsgeschichte der katholischen Genossenschaft Schaffhausen und ihre Hintergründe: Gnadenakt oder Selbstverständlichkeit?

Überblick und Fragestellung

Am 29. September 1529 beschlossen der Grosse und der Kleine Rat der Stadt Schaffhausen auf Drängen der reformierten eidgenössischen Verbündeten formell, die katholische Messe abzuschaffen und in Schaffhausen die Reformation einzuführen.

Am 26. Juli 1841 – 312 Jahre nach dem offiziellen Verbot des katholischen Gottesdienstes – wurde am St. Annatag in der gleichnamigen Kapelle im Münsterbezirk zum ersten Mal seit 1529 in Schaffhausen wieder offiziell und öffentlich eine katholische Messe gelesen.

Die Zulassung einer katholischen Pfarrei in der Stadt Schaffhausen kann zunächst zweifellos verstanden werden als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Zuwanderung von Katholiken im 19. Jahrhundert. Selbstverständlich war dieser Schritt im reformierten Schaffhausen trotzdem nicht.

Die folgenden Fragen sollen deshalb in diesem Kapitel wegleitend sein:

- Welche strukturellen und ideengeschichtlichen Entwicklungen in Kirche, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben in der ersten Jahrhunderthälfte die Entstehung einer eigenen katholischen Pfarrei in Schaffhausen begünstigt? Welche wirkten sich eher hinderlich aus?
- Welche Schwierigkeiten mussten überwunden werden bis zur Pfarreigründung?
- Welches waren auf Seiten der Katholiken die treibenden Kräfte bei den Verhandlungen und beim Prozess der Pfarreigründung? Welche Rolle spielte dabei der katholische Klerus?
- Welche Motive leiteten die (reformierte) Obrigkeit beim Entscheid, die katholische Kirche in Schaffhausen zu tolerieren?
- Welche Haltung nahm die evangelisch-reformierte Kirche, die Geistlichkeit und das Kirchenvolk gegenüber der Rückkehr der katholischen Kirche ein?
- Inwieweit beeinflussten die Erfahrungen mit dem «Sonderfall Ramsen» die Entstehung der katholischen Pfarrei in der Stadt Schaffhausen?

Die Entstehungsgeschichte der ersten nachreformatorischen katholischen Pfarrei in der Stadt Schaffhausen wird nachstehend in drei Schritten erläutert: Der erste Abschnitt skizziert die Ausgangslage der Pfarreigründung und nimmt insbesondere eine Auslegeordnung der begünstigenden und hinderlichen Faktoren vor. Der

zweite Abschnitt ist der ersten Etappe der Pfarreigründung gewidmet – von den ersten Vorstössen in Sachen katholischer Gottesdienst bis zum gesetzgeberischen Durchbruch von 1836 (Toleranzdekret des Grossen Rates vom 22. Dezember 1836). Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den erwarteten und unerwarteten Schwierigkeiten, die der erhofften schnellen Umsetzung des Toleranzdekretes im Wege standen und dazu führten, dass die Schaffhauser Katholiken sich mehr als vier Jahre gedulden mussten, bevor der erste katholische Gottesdienst gefeiert werden konnte (1841).

Die schwierige Ausgangslage

Die Reformation hatte sich in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts in Schaffhausen nur zögernd durchgesetzt. Die städtische Obrigkeit – der Kleine und der Grosse Rat – unternahm alles in ihrer Macht Stehende, um eine revolutionäre Entwicklung zu verhindern und führte die Neuerungen nur schrittweise und ausserordentlich vorsichtig ein.⁷⁷

Ebenso zurückhaltend machte sich die städtische Obrigkeit in den folgenden Jahrzehnten daran, den politischen Mehrheitsbeschluss von 1529 in der Stadt und in den ländlichen Untertanengebieten durchzusetzen: Anhänger des alten Glaubens wurden verhältnismässig lange in der Stadt noch toleriert, auch wenn Gottesdienste nach katholischem Ritus in Schaffhausen ab 1529 nicht mehr erlaubt waren. Der Besitz der aufgehobenen Klöster wurde von der Stadt übernommen; anstelle der bisherigen katholischen Hierarchie errichteten die Räte ein städtisches Kirchenregiment.

Es dauerte unter diesen Umständen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, bis die letzten äusseren Reste des alten Glaubens ausgemerzt und der staatskirchliche reformierte Monopolanspruch auch tatsächlich durchgesetzt war. Zahlreiche Schaffhauser – vor allem auch Angehörige der regierenden Oberschicht – hatten sich für ein Verbleiben bei der alten Kirche entschieden; sie verliessen die Stadt und liessen sich in katholischen Gebieten nieder.⁷⁸

Eine sesshafte katholische Bevölkerung existierte in Schaffhausen seit dem späten 16. Jahrhundert somit nicht mehr. Den katholischen Gesellen und Dienstboten, die in Schaffhausen ansässig waren, erlaubte der Rat zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Besuch katholischer Gottesdienste in ausserkantonalen Kirchen. So erfahren wir etwa aus dem Jahr 1739, dass 23 von 24 katholischen Handwerksgesellen auf der Rückfahrt vom Sonntagsgottesdienst im Paradies beim Kentern ihres Weidlings im hochgehenden Rhein ertrunken sind. Diesem Unglücksfall verdanken wir

77 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 257–274.

78 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 276–285.

einen der wenigen Hinweise auf die zentrale Bedeutung der kleinen Klarissen-niederlassung im Kloster Paradies für die Seelsorge der Schaffhauser Katholiken: Im Paradies besuchten sie den Gottesdienst, dort heirateten sie, tauften ihre Kinder und beerdigten ihre Verstorbenen. Daneben spielte auch das Zürcher Kloster Rheinau eine wichtige Rolle.

Über die Erlaubnis des auswärtigen Messebesuchs hinaus ging damals die religiöse Toleranz aber nicht. Schon die Seelsorge für in Schaffhausen zum Tode verurteilte Katholiken war mit Problemen verbunden und konnte in zwei bekannten Fällen nur heimlich und hinter dem Rücken der Behörden geleistet werden.⁷⁹

Die reformierte Staatskirche zwischen Pietismus und Liberalismus

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein verstand sich die Stadt Schaffhausen als reformiertes staatskirchliches Gemeinwesen. Die Zeit der Helvetik (1798–1803) hatte unter französisch-aufklärerischem Einfluss zwar vorübergehend gesamt-schweizerisch den Grundsatz der Religionsfreiheit verankert. Mit der Mediations-verfassung und vor allem nach dem endgültigen Zusammenbruch des napoleo-nischen Frankreichs im Jahr 1815 erfolgte die Rückkehr zu den alten staatskirch-lichen Traditionen.

Die politische Obrigkeit beanspruchte die Leitung der reformierten Kirche und die Aufsicht über das religiöse Leben. Sie liess auch in der ersten Hälfte des 19. Jahr-hunderts nie Zweifel an ihrem Willen aufkommen, diese Verantwortung für Stadt und Land in einem umfassenden Sinn wahrzunehmen. Der Kleine Rat – als eigentliches Machtzentrum des Stadtstaates Schaffhausen – behielt sich alle wich-tigen Entscheidungen in kirchlichen Fragen vor; er wählte die Pfarrer, entschied theologische Streitfragen, regelte Sitte und Moral, ja selbst die Gottesdienstord-nung im Detail.⁸⁰

Es wäre nun aber falsch, sich die damalige reformierte Staatskirche als festgefüg-ten Block vorzustellen. Unter dem Einfluss der Aufklärung waren auch die Schaff-hauser Kirche und Teile ihrer Geistlichkeit vom Zeitgeist des Rationalismus durch-drungen: Die Glaubenslehre wurde mit dem Massstab der Vernunft überprüft, die Wunder wurden auf ihren natürlichen Gehalt hin untersucht.

Als Antwort und Reaktion auf diese Wende zum Rationalismus entstand auch in Schaffhausen um 1817 – zwei Jahre nach dem definitiven Ende Napoleons und gleichsam als Auftakt der Restaurationsepoke – eine eigenständige reli-giöse Erweckungsbewegung in der Tradition des Pietismus. Viele machten bei

79 Eugen Isele, Die Entwicklung der Religionsfreiheit im Kanton Schaffhausen, in: Festschrift, 1941 (wie Anm. 2), S. 28–30.

80 Vergleiche dazu die Ausführungen im Kapitel über Ramsen und die Schaffhauser Kirchenpolitik in diesem Artikel.

Gottesdiensten, Predigten, Meditation und Gebet ekstatische Erfahrungen und sorgten auf diese Weise für Aufsehen und Unruhe. Regierung und Pfarrerschaft reagierten vorsichtig und besonnen; die Erweckten wurden nicht ausgegrenzt, es wurde ihnen vielmehr erlaubt, ihrem gefühlsbetonten Religionsempfinden innerhalb der reformierten Gemeinden und unter geistlicher Kontrolle nachzuleben.⁸¹

Der Höhepunkt der Erweckungsbewegung lag zwar 1836/1841 (bei der Gründung der katholischen Stadtpfarrei) schon 20 Jahre zurück, sie war aber für viele religiös empfindsame Schaffhauser Reformierte eine prägende Erfahrung geblieben. Unmittelbar vor der eigentlichen Pfarreierrichtung erregte dann aber ein anderer religiöser Konflikt innerhalb der reformierten Kirche die Gemüter in Stadt und Kanton umso heftiger: Nach einem langen, gehässig geführten Kampf um seine nie verleugneten Sympathien für die katholische Kirche trat der amtierende Antistes, Friedrich Emanuel Hurter (1787–1865), im März 1841 im Zorn von allen seinen Ämtern zurück.

Der Fall Hurter – ein prominenter Konvertit als Glücksfall und Hypothek für die Schaffhauser Katholiken

Friedrich Emanuel Hurter wurde 1787 als Sohn einer einflussreichen Schaffhauser Familie geboren.⁸² Früh schon wurde Hurter in konservativem Sinne geprägt – trotz gegenteiliger schulischer Einflüsse. Aufklärung und Französische Revolution lehnte er entschieden ab, dafür entwickelte er Verständnis und Bewunderung für das Mittelalter und die massgebliche, universale Stellung, welche die Päpste und die von ihnen geführte katholische Kirche in jener Epoche innehatten. In Göttingen studierte er Theologie und Geschichte. Nach seiner Rückkehr nach Schaffhausen bestand er 1807 das theologische Examen.

Als Pfarrer in Beggingen und Löhningen fand er Zeit, mit spitzer Feder gegen Pietisten und rationalistische Theologen gleichermassen zu argumentieren. Die bestehende Ordnung in Staat und Kirche fand in Hurter einen ebenso streitbaren wie gebildeten Verteidiger gegen die Angriffe der Liberalen und die Forderungen

81 Theodor Pestalozzi-Kutter, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete im Zusammenhang der allgemeinen Kulturgeschichte, Band III, Aarau, 1931, S. 203–232 (mit Angaben zur älteren Literatur); zur Entwicklung im schweizerischen Protestantismus in der ersten Jahrhunderthälfte vergleiche Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, im Auftrag eines Arbeitskreises herausgegeben von Lukas Vischer, Lukas Schenker und Rudolf Dellspurger, Freiburg 1994, S. 215–219.

82 Hurter, 1840 (wie Anm. 45); Pestalozzi, 1931 (wie Anm. 81), S. 232–253; Eugen Isele, Antistes Friedrich Emanuel Hurter und seine Zeit, in: Festschrift 1941 (wie Anm. 2), S. 105–154; Karl Schib, Friedrich Emanuel Hurter, in: Schaffhauser Biografien, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 33, 1956, S. 210–227, und vor allem Peter Vogelsanger, Weg nach Rom, Friedrich Hurters geistige Entwicklung im Rahmen der romantischen Konversionsbewegung, Zürich 1954 (mit Angaben zur älteren Literatur).

der benachteiligten Landschaft nach Gleichberechtigung. Dies und sein Einsatz für eine bessere Besoldung der Pfarrer und Lehrer aus dem Kloster- und Kirchengut machten ihn zu einem vor allem in Kreisen der Geistlichkeit angesehenen Mann. 1824 wurde er als Pfarrer ans Münster berufen.

1831 musste er miterleben, wie sich der Stadtstaat Schaffhausen unter dem Ansturm der Landbevölkerung auflöste und der repräsentativen Demokratie Platz machte. Bei den Auseinandersetzungen um die Ausscheidung der Vermögensanteile von Stadt und Kanton engagierte sich der Historiker Hurter mit Überzeugung für die Interessen der Stadt und war massgeblich an der für sie günstigen Lösung beteiligt. 1835 trat Hurter an die Spitze der Schaffhauser reformierten Kirche: Der Grosse Rat vertraute ihm das höchste geistliche Amt an, das in der Landeskirche damals zu vergeben war. Nach seinem Selbstverständnis («nicht er [Hurter] bedürfe der Stelle, die Stelle bedürfe seiner»)⁸³ wäre diese Wahl allerdings schon zwei Jahre früher fällig gewesen, als Antistes Wilhelm Veith im Amte verstorben war und der erzkonservative Hurter aus politischen Gründen übergangen worden war: die liberale Mehrheit des grossen Rates hatte ihm damit die Quittung präsentiert für seine feindselige Haltung gegenüber dem politischen Umsturz von 1831 und seine Ausfälle gegen die neue Verfassung und ihre Repräsentanten (eine «Verbrüderung von Intriganten, Treulosen und Meineidigen mit den sittlich und bürgerlich Verkommenen»).⁸⁴

Als Antistes setzte er sich mit Nachdruck ein für ein gesteigertes Ansehen von Kirche und Geistlichkeit in der Gesellschaft und für ihre Unabhängigkeit vom (liberalen) Staat. In seinem Amt verstand er sich nicht wie bis anhin üblich als erster Diener seiner Kirche oder als primus inter pares unter den Geistlichen, sondern mehr und mehr als eigentlicher reformierter Landesbischof.⁸⁵ In eben dieser Zeit (1834–1842) veröffentlichte er auch seine umfangreiche, vierbändige «Geschichte Papst Innocenz’ III. und seiner Zeitgenossen». Das ganze Werk ist durchdrungen von Bewunderung für den Kampf des machtbewussten Papstes an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert gegen die Ansprüche der weltlichen Herrscher seiner Zeit und für die Idee einer umfassenden kirchlichen Vorrangstellung. Seine Papstbiographie brachte Hurter grosses Ansehen vor allem in der katholischen Welt.

Im Auftrag des Kirchenrats verfasste Antistes Hurter im Herbst 1836 den Dekretsentwurf betreffend die Wiederzulassung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen; nach der Genehmigung durch Regierung und Grossen Rat im Jahr 1836 bildete dieses Dokument die Grundlage für die Errichtung der katholischen Pfarrei in Schaffhausen. 1838/39 erhielt er von katholischer Seite den heiklen Auftrag, sich als reformierter Konservativer persönlich beim Leiter der österreichischen Politik, Fürst Metternich, für die Weiterexistenz der Schweizer

83 Zitiert nach Vogelsanger, 1954 (wie Anm. 82), S. 146.

84 Zitiert nach Vogelsanger, 1954 (wie Anm. 82), S. 147.

85 Vogelsanger, 1954 (wie Anm. 82), S. 151–156.

Klöster zu verwenden, die unter radikalem Druck von der Auflösung bedroht waren. Mit gestärktem Selbstbewusstsein kehrte er von diesen Reisen nach Mailand und Wien zurück.

In Schaffhausen wuchsen unterdessen aber die Zweifel, ob Hurter mit seiner offenen Sympathie für die katholische Kirche noch geeignet sei, die reformierte Staatskirche zu leiten und zu repräsentieren. Viele seiner reformierten Mitbrüder sahen in ihm einen verkappten Parteigänger Roms, Liberale dagegen betrachteten ihn als Speerspitze der reaktionärsten Kreise der Schaffhauser Politik.

Mit seinem betonten Selbstbewusstsein und einem Hang zu Eigenmächtigkeiten provozierte Hurter und bot tatsächlich auch zahlreiche Angriffsflächen. Kaum begründete Verdächtigungen machten die Runde: Hurter wurde (zu unrecht) bezichtigt, der Verfasser eines Bettelschreibens der Schaffhauser Katholiken zu sein, in dem die reformierte Kirche unvorteilhaft beurteilt wurde.

Im März 1840 besuchte der Antistes gemeinsam mit dem befreundeten katholischen Grafen von Enzenberg (dem Mitbegründer der Pfarrei St. Maria) das Kloster Katharinenthal, dabei soll er – wie ein zufälliger Augenzeuge berichtete – alle Zeremonien des katholischen Gottesdienstes mitgemacht haben und sich ganz unprotestantisch sogar hingekniet haben.⁸⁶ Seine Gegner, denen das «Fehlverhalten» hinterbracht wurde, schürten die Stimmung in der Hoffnung, den unangenehmen Gegenspieler endlich loszuwerden. In Abwesenheit des Beschuldigten beschloss die Synode, von Hurter ein öffentliches Bekenntnis zur evangelisch-reformierten Kirche zu verlangen – ein Ansinnen, das der selbstbewusste Hurter empört von sich wies; mit einer bitterbösen Streitschrift blies er vielmehr zum Gegenangriff.⁸⁷ Die Polemik verschärfte sich dadurch erst recht. In einer Typhus-epidemie hatte Hurter im November 1840 zwei seiner Kinder verloren und war selbst schwer erkrankt. Als daraufhin in einem Artikel in der evangelischen Kirchenzeitung diese Schicksalsschläge in kaum verhüllter Weise als Strafe Gottes dargestellt wurden, war für Hurter das Mass voll: Er trat am 18. März 1841 von all seinen Ämtern zurück.

1844 konvertierte Hurter während einer längeren Italienreise zum Katholizismus. In Schaffhausen löste die Nachricht vom Übertritt des prominenten Mitbürgers einen wahren Entrüstungssturm aus. Bei der Nachricht von der Rückkehr des «Abtrünnigen» versuchte eine wütende Menge, sein Haus am Fronwagplatz zu stürmen. Den letzten Lebensabschnitt verbrachte Hurter am österreichischen Kaiserhof als offizieller Reichshistoriograph und überzeugter Kämpfer wider den liberalen Zeitgeist. Er starb 1865 in Graz.

Für die Katholiken in Schaffhausen war Friedrich Emanuel Hurter gleichzeitig Glücksfall und Hypothek. Sein Verständnis für das Anliegen der katholischen Bevölkerungsgruppe, am Wohnort die Messe feiern und eine eigene Pfarrei grün-

86 Vergleiche dazu die ebenso eindrückliche wie polemische Eigendarstellung Hurters; Hurter, 1840 (wie Anm. 45), 1–6.

87 Es handelt sich dabei um die in Anm. 45 genannte Schrift Hurters aus dem Jahr 1840.

den zu dürfen, und die aktive Unterstützung, die er für die katholische Sache leistete, waren von unschätzbarem Wert. Seit der Veröffentlichung der Geschichte Innozenz' III. war er in gebildeten und führenden katholischen Kreisen in ganz Mitteleuropa zum literarischen Star geworden; auf zahlreichen Reisen knüpfte er Kontakte zu den führenden katholischen Häusern Europas. Den Schaffhauser Katholiken kam dieses weitgespannte Beziehungsnetz direkt zugute: Hurter intervenierte zugunsten des katholischen Pfrundfonds der Schaffhauser Pfarrei an den Höfen von Frankreich, Turin und Wien. Als Antistes hatte er im Dekret von 1836 zwar harte Bedingungen für die Zulassung katholischer Gottesdienste in der Stadt formuliert und durchgesetzt, als Privatmann aber fühlte er sich frei, seiner tiefen Bewunderung und Sympathie für die katholische Kirche auch dadurch Ausdruck zu geben, dass er die Pfarreigründung in Schaffhausen nach Kräften unterstützte.⁸⁸ Diese auf den ersten Blick ausserordentlich widersprüchliche Haltung beruhte nicht zuletzt auf Hurters tiefer Hoffnung auf ein europaweites Bündnis zwischen den konservativen Kräften in beiden Kirchen gegen die für ihn tödliche Gefahr von Liberalismus und Radikalismus.⁸⁹ Die Polemik um seine Person und seinen Abgang im Zorn, noch bevor der erste katholische Gottesdienst in Schaffhausen gefeiert werden konnte, wurde dann aber zu einer schwierigen Belastungsprobe für das Verhältnis der beiden ungleichen Kirchen.

Friedrich Emanuel Hurter war ein Geistlicher, der die politische Bühne nicht scheute und als überzeugter Anhänger des Konservatismus sich kirchlich und politisch für die Beibehaltung des Status quo engagierte. In seiner Person und Biographie spiegelt sich exemplarisch der Gegensatz der beiden grundlegenden europäischen Geistesströmungen des Konservatismus und des Liberalismus, welche auch in Schaffhausen nach 1815 Gesellschaft und Staat spalteten.

Stimmungsumschwung 1841

Zum Nachfolger Hurters als Antistes wurde im Sommer 1841 David Spleiss (1786–1854) – der Vater des Schaffhauser Pietismus – gewählt. Der charismatische Spleiss war in den Jahren nach 1817 als Bucher Pfarrer zum Inspirator und unbestrittenen Anführer der Erweckungsbewegung geworden und mit dafür verantwortlich, dass der Schaffhauser Pietismus den Boden der Staatskirche nie verlassen hat. Spleiss war zwar bei seiner Wahl zum Antistes längst zum vorsichtig-gemässigten «Pietisten» geworden; eine tiefe, gefühlsbetonte Religiosität prägte ihn aber bis an sein Lebensende.⁹⁰ Seine Wahl markiert einen Stimmungs-

88 Vogelsanger, 1954 (wie Anm. 82), S. 171.

89 Vogelsanger, 1954 (wie Anm. 82), S. 169f.

90 Pestalozzi, 1931 (wie Anm. 81), S. 204–210, 220–232; Urs Gelzer, David Spleiss, Antistes und Professor, in: Schaffhauser Biographien, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 33, 1956, S. 197–204.



Friedrich Emanuel Hurter (1787–1865), Antistes zur Zeit der Diskussion um die Zulassung katholischer Gottesdienste in der Stadt Schaffhausen, 1844 Übertritt zur katholischen Kirche und Reichshistoriograph in österreichischen Diensten. (Bild: Stadtarchiv Schaffhausen)

umschwung innerhalb der reformierten Kirche, der den Katholiken in der Gründungsphase ihrer Pfarrei alles andere als entgegenkam. Dies wirkte sich um so gravierender aus, als sie als kleine Minderheit auf die Duldung und das Wohlwollen der dominierenden Mehrheitskirche und ihrer Führung angewiesen waren.

Auch politisch waren die 30er und 40er Jahre eine ausserordentlich bewegte Zeit. 1831 erst gelang es der Schaffhauser Landschaft, die jahrhundertealte politische Dominanz der Stadt zu überwinden.⁹¹

Die Zeit der französischen Fremdherrschaft und der gesamtschweizerischen helvetischen Verfassung hatte zwar zwischen 1798 und 1803 vorübergehend für Stadt und Land die Gleichberechtigung und nach dem Vorbild der Französischen Revolution auch den Grundsatz der Religionsfreiheit und Gewerbebefreiheit eingeführt. Die alte Oberschicht nutzte aber den Untergang Napoleons und unternahm 1814 den Versuch, zu den vorrevolutionären Strukturen zurückzukehren: Eine vollständige Restauration der städtischen Herrschaft über die Landschaft war zwar in Schaffhausen ebensowenig möglich wie anderswo; die Machtverhältnisse im «neuen» Grossen Rat sprachen aber für sich: 44 Sitze blieben für die Stadt (mit etwa 6000 Einwohnern) reserviert, ganze 22 Sitze wurden den 24'000 Bewohnern der Landschaft zugestanden. Noch krasser war die Untervertretung der Landschaft im Kleinen Rat (5 von 24 Sitzen), der als Ausschuss des Grossen Rats die eigentliche Regierung bildete und insbesondere für die Verwaltung, für Justiz, Militär, Schule und Kirchenwesen zuständig war.

Der politische Umsturz von 1831/1834

Nach der Julirevolution in Frankreich (1830) geriet auch in der Schweiz einiges in Bewegung: in Zürich und im Thurgau, aber auch in den Kantonen Tessin, Aargau, Luzern, St. Gallen, Freiburg, Waadt, Solothurn und Bern endeten revolutionäre Umwälzungen mit dem Sieg der Liberalen über die bisherigen Machteliten; die neuen Verfassungen verankerten das Prinzip der Volkssouveränität und brachten auch den ländlichen Gebieten repräsentative Wahlrechte.

Im Winter 1830/31 regte sich nach langen Jahren der politischen Passivität auch auf der Schaffhauser Landschaft die Opposition: Auf breiter Front erhoben die Landgemeinden die Forderung nach einer neuen Verfassung und nach politischer Gleichberechtigung; der tiefe Graben zwischen Stadt und Land wurde so offensichtlich, dass Bürgermeister, Klein- und Grossräte am 27. Januar 1831 zurücktraten, um Platz zu machen für einen Verfassungsrat. Erst nach harten Auseinandersetzungen, einem – erfolglosen – bewaffneten Demonstrationszug aus dem Klettgau vor die Tore der Stadt (16. Mai 1831) und dank eidgenössischer Vermittlung konnte die schwierige Frage der Vertretung des Landes im Grossen Rat

91 Vergleiche Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 406–410; Eduard Joos, Parteien und Presse im Kanton Schaffhausen, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 52, 1975, S. 43–52.

befriedigend gelöst werden: Im Juni 1831 stimmte das Volk der neuen, demokratischen Verfassung im zweiten Anlauf zu. Künftig standen 30 Grossräte aus der Stadt 48 Landvertretern gegenüber.

Nur drei Jahre später wurde die sogenannte Regenerationsverfassung nach einer weiteren erbitterten Auseinandersetzung einer ersten Revision unterzogen; das Vertretungsverhältnis wurde dabei noch einmal massiv zugunsten der Landschaft korrigiert (18 Stadt-, 60 Landvertreter). Stadt und Land waren damit politisch gleichberechtigt. Gleichzeitig garantierte die neue Verfassung auch die wichtigsten Menschenrechte (persönliche Freiheit, Pressefreiheit, Freiheit des Eigentums); das Wahlrecht blieb allerdings den Kantonsbürgern vorbehalten, ebenso die Niederlassungsfreiheit; auch Glaubens- und Gewerbefreiheit wurden nicht anerkannt. Das Volk galt nun zwar insgesamt als souverän, seine Macht beschränkte sich aber auf die Wahl des Grossen Rats und auf die Zustimmung zu Verfassungsrevisionen; weitere Mitwirkungsrechte wurden ihm nicht zugestanden. So wurde auch die Regierung (der Kleine Rat zählte neu nur mehr neun Mitglieder) nicht etwa durch Volkswahl, sondern durch den Grossen Rat bestimmt.

Die Stimmbürger der Stadt hatten in ihrer grossen Mehrheit gegen diesen demokratischen Umbau der politischen Strukturen entschieden. Es war deshalb durchaus konsequent, dass die Stadt für die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten noch bis 1847 an den Zünften als städtischem Wahlkörper festhielt.⁹²

Schaffhausen hat es mit den beiden Verfassungen von 1831 und 1834 weitgehend aus eigener Kraft geschafft, den gefährlichen Stadt-Land-Gegensatz rechtzeitig zu entschärfen; es entging damit dem Schicksal Basels, welches zwischen 1831 und 1834 wegen der vorenthaltenen Gleichberechtigung der Landschaft nach Bürgerkrieg und eidgenössischer Besetzung in die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Baselland zerfiel. In Schaffhausen hatte das Land politisch die Gleichberechtigung errungen, wirtschaftlich aber konnte die Hauptstadt als Zentrum von Intelligenz, Gewerbe und Verkehr ihre Führungsrolle nicht nur behaupten, sondern ausbauen.

Ein Blick auf die Eidgenossenschaft in den 1830er und frühen 1840er Jahre: Die Emotionen gehen hoch und kochen über ...

Der Hinweis auf die Entwicklung in Basel hat es bereits angedeutet: Die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land, alten Machteliten und neuen Machtansprüchen, zwischen Liberalen und Konservativen führten zunehmend zu einer Überhitzung des politischen Klimas in der ganzen Schweiz.⁹³ Die Verfassungskämpfe in den regenerierten Mittellandkantonen spalteten nicht nur die betroffenen Kantone in zwei sich feindlich gegenüberstehende Lager. Für die Eidgenos-

92 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 411–416.

93 Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1977, S. 935–952; Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Band II, Basel 1983, S. 249f., 263–276.

senschaft insgesamt bedeutete der Erfolg der Liberalen in einer knappen Mehrheit von (wirtschaftlich führenden) Kantonen den Beginn einer Entwicklung, die 15 Jahre später zum Sonderbundskrieg führte; der Sieg der Liberalen über die katholisch-konservativ-föderalistische Schweiz ermöglichte schliesslich 1848 die Gründung des Bundesstaates.

Bis 1834 hatten konfessionelle Fragen bei politischen Auseinandersetzungen in der Schweiz kaum eine Rolle gespielt. Religiöse Toleranz schien im Gefolge der Aufklärung auf dem Vormarsch, zudem hatte das Papsttum in den Augen vieler Reformierter viel von seiner Macht und Gefährlichkeit verloren. Die konfessionellen Beziehungen waren zu Beginn der 1830er Jahre so entspannt, dass die Tagsatzung im Jahr 1832 beschliessen konnte, einen gemeinsamen jährlichen Dank-, Buss- und Betttag (3. Sonntag im September) einzuführen. Auch bei der Frage der Bundesrevision von 1832 spalteten sich Gegner und Befürworter nicht entlang der Konfessionen; Basel-Stadt und Neuenburg machten als reformierte Kantone mit den katholischen Urkantonen gemeinsame Sache. Die Revision des Bündnisses von 1815, das die Kantone nur sehr lose zusammenhielt, in liberalem Sinne (Stärkung des Bundes, eigenständige Bundesorgane, Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes) scheiterte 1833.

Die Konfessionalisierung der Debatte steht im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den späteren 1830er und 1840er Jahren. Die gescheiterte Verfassungsrevision spaltete die liberale Bewegung; eine radikale Gruppe forderte direkte Demokratie, mehr Einfluss für den Bund und eine massive Beschränkung des kirchlichen Einflusses in der Schweiz. Für die Radikalen waren die Kirchen allgemein, insbesondere aber die römisch-katholische Kirche reaktionär und verantwortlich für den politischen Stillstand auf Bundesebene. Dass der damalige Papst, Gregor XVI. (1831–1846), in der Enzyklika «Mirari vos» (1832) zentrale liberale Anliegen wie Gewissens-, Meinungs- und Pressefreiheit als Irrlehren verdammte, war Wasser auf die Mühlen der Radikalen. Rom wurde für die Fortschrittsgläubigen mehr und mehr zum verhassten Inbegriff der Rückständigkeit.

In den «Badener Artikeln» verabschiedeten Radikale aus mehreren Kantonen, unter der Führung des radikalen Aargauer Katholiken Augustin Keller (1805 bis 1883), im Jahr 1834 ein Programm zum Ausbau der staatlichen Kontrolle über die Kirchen: Um den Einfluss des Papstes (vor allem in der Frage der Bischofswahlen) zurückzudrängen, wurde gefordert, die Schweiz in eine nationale Erzdiözese umzuwandeln, kirchliche Erlasse sollten der staatlichen Genehmigung unterworfen sein, dem sogenannten «Placet», die Klöster durch das Verbot der Novizenaufnahme längerfristig beseitigt werden. Gregor XVI. verurteilte die Badener Artikel scharf und verlegte den Sitz des römischen Nuntius aus dem (damals noch) liberalen Luzern nach dem konservativen Schwyz.

Vor allem die ländliche Bevölkerung war nach wie vor tief in der kirchlichen Tradition verwurzelt; dies galt für reformierte wie katholische Gebiete gleichermaßen. Geschürt von einer Geistlichkeit, die nach wie vor über viel Einfluss verfügte, entdeckten die Konservativen im verbreiteten Misstrauen des Landvol-

kes gegen die betont antikirchliche und antiklerikale Grundhaltung der Radikalen ein Agitationsfeld, das sich politisch erfolgversprechend nutzen liess; dies geschah nicht ausschliesslich, aber vor allem in den katholischen Kantonen: «Für Glaube, Kirche und Papst» wurde hier zur zündenden Parole; die Liberalen, vor allem aber ihr radikaler Flügel, standen nicht zurück. Nicht mehr die Frage der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung der Schweiz stand jetzt im Mittelpunkt ihrer nationalistisch angehauchten politischen Propaganda, sondern die Gefahr, die der Zukunft des Landes durch den Fremdeinfluss des Papstes und seiner schweizerischen Helfershelfer drohte. Klöster und Geistlichkeit wurden zu ferngesteuerten (ultramontanen) Todfeinden der Moderne erklärt, die mit allen Mitteln in Staat und Gesellschaft zurückgedrängt werden mussten.

Die beiden Lager standen sich immer unversöhnlicher gegenüber: Die Liberalen mussten nach ihren Grosserfolgen zu Beginn der 1830er Jahre (Regeneration) schmerzliche Rückschläge in Kauf nehmen. Der katholische Berner Jura erhob sich unter der Führung der Geistlichkeit erfolgreich gegen den Versuch der Berner Regierung, die Badener Artikel mit Gewalt durchzusetzen (1836). Die Berufung des rationalistischen liberalen deutschen Theologieprofessors David Friedrich Strauss (1808–1874) an die theologische Fakultät der Universität Zürich mobilisierte eine eigentliche ländliche Volksbewegung, die auf ihrem Höhepunkt mit einem gewaltsamen Marsch nach Zürich im September 1839 die liberale Regierung zum Rücktritt zwang und bei den folgenden Wahlen eine konservative Wende herbeiführte.

Dank der liberalen Wahlrechtsreform besass auch in Luzern die Landbevölkerung seit den 1830er Jahren das Stimmrecht. Die breite Unterstützung des Landvolks erlaubte es der konservativen Opposition, die Verfassung in ihrem Sinne zu ändern: Das Wahlrecht galt künftig nur noch für römisch-katholische Kantonsbewohner. Die Konservativen gewannen bei den folgenden Wahlen die Mehrheit und verdrängten die Liberalen von der Macht.

Besonders deutlich wird diese Konfessionalisierung der Auseinandersetzung zu Beginn der 40er Jahre, als die radikale Mehrheit des Aargauer Grossen Rats 1841 die Aufhebung der Klöster im Kanton beschloss. Als Gegenprovokation berief die konservative Luzerner Regierung auf der andern Seite 1843 Jesuiten an die höheren Schulen in Luzern – die unversöhnlichen Positionen waren bezogen, die Atmosphäre blieb vergiftet und trieb auf eine gewaltsame Eskalation zu!⁹⁴

... und die Folgen für die Schaffhauser Katholiken

Parallel zu diesen ebenso aufwühlenden wie zukunftsweisenden politischen Entwicklungen versuchten die Schaffhauser Katholiken in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre, die Zustimmung der Behörden zur Gründung einer eigenen Pfarrei

94 Ökumenische Kirchengeschichte, 1994 (wie Anm. 81), S. 222–225.

in der Stadt zu gewinnen. Der Zeitpunkt war günstig und ungünstig zugleich: Verhandlungspartner war dank der neuen Verfassung von 1831/34 nicht mehr der konservative Kleine Rat der Stadt, sondern die neue, von Stadt und Land gleichberechtigt gewählte Kantonsregierung, die grundsätzlich dem gesellschaftlichen und politischen Wandel weniger reserviert gegenüberstand als die nach wie vor konservativ beherrschte Stadt. Andererseits war gerade auf konservativer Seite einige Sympathie für die Sache der Katholiken zu erwarten, wie die Haltung von Antistes Hurter erkennen liess.

Das Toleranzdekret von 1836 wurde beschlossen, als die Konfessionalisierung der Auseinandersetzung in der Schweiz noch in den Kinderschuhen steckte. Dass es danach mehr als vier Jahre dauerte, bis der erste katholische Gottesdienst in der zugewiesenen Kirche stattfinden konnte, gibt Anlass zur Vermutung, dass dies auch mit der zunehmenden konfessionellen Verhärtung auf der eidgenössischen Ebene zusammenhängen könnte. Diese These soll im abschliessenden Kapitel näher untersucht werden.

Die Entwicklung in Schaffhausen selbst hatte zudem eine für die machtgewohnten Stadtbürger schmerzliche Degradierung der Stadt zu einer blossem Gemeinde des Kantons mit sich gebracht; damit erwuchs dem katholischen Emanzipationsprojekt ein zusätzliches Risiko: Würde die in ihrer Ehre verletzte städtische Bürgerschaft – nach dem erzwungenen Verlust ihrer politischen Dominanz – die Errichtung einer katholischen Pfarrei in ihrer Mitte ohne Widerstand zulassen? Konnte ihr zugemutet werden, die Aushöhlung eines zweiten Grundpfeilers der alten Herrschaft (die umfassende religiöse Kontrolle des Staates über die einheitliche reformierte Staatskirche) zu akzeptieren? War nicht zu befürchten, dass die städtische Elite insgesamt oder zumindest einzelne Einflussreiche angesichts der herrschenden Unzufriedenheit in weiten Teilen der Bürgerschaft versucht sein könnten, sich auf dem emotionsträchtigen Nebenkriegsschauplatz der «Katholikenemanzipation» gegen die Kantonsregierung zu profilieren? Mit einiger Sicherheit hätten sie für eine solche Politik – nicht nur in der Stadt, sondern auch beim Landvolk mit seiner traditionell starken religiösen Verankerung – mit breiter Unterstützung rechnen können.

Wirtschaftskrisen und Entwicklungsrückstand

In der Schaffhauser Geschichtsschreibung gilt die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich als eine ausgesprochen schwierige Zeit:⁹⁵ Während einzelne schweizerische Gebiete zu den kontinentaleuropäischen Vorreitern der Industrialisierung gehörten, scheint die Schaffhauser Wirtschaft nach dem Empfinden der Zeitgenossen damals mehr und mehr ins Abseits geraten zu sein. Einerseits werden dafür

95 Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 422–424; Kurt Bächtold, Hermann Wanner, *Wirtschaftsgeschichte des Kantons Schaffhausen*, Schaffhausen 1983, S. 41f.; Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 24–27.

äussere Entwicklungen angeführt: Schaffhausen büsste sein Monopol auf den Rheinhandel ein; die Wasserwege verloren durch den intensiv einsetzenden Strassenbau an Bedeutung. Andererseits wurden auch die politischen und wirtschaftlichen Strukturen in Schaffhausen selbst verantwortlich gemacht. Die Rückkehr zur Zunftherrschaft im Jahr 1814 behinderte im einseitigen Interesse der städtischen Handwerker eine Wirtschaftspolitik, die einen raschen Übergang zur Industrialisierung ermöglicht und damit dringend benötigte Arbeitsplätze in Stadt und Land geschaffen hätte.

Trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen entstanden in Schaffhausen in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts einige Fabrikbetriebe. In der 1802 gegründeten Stahlgießerei Johann Conrad Fischers (1773–1854) im Mühlental fanden etliche Arbeiter in einem zukunftsträchtigen Sektor Beschäftigung. In den Mühlenen hatte im Jahr 1813 eine grössere Baumwollspinnerei die Produktion aufgenommen. Daneben entstanden in jener Zeit eine Reihe kleinerer Textilmanufakturen und andere, mit modernen Methoden arbeitende Fabriken.

Das Eisenwerk des aus Württemberg stammenden Johann Georg Neher (1788 bis 1858) verarbeitete am Rheinfall im eigenen Hochofen Bohnerz; nebst Roheisen wurden Nägel und andere Fertigwaren produziert. 1840 beschäftigte das Eisenwerk als grösster Arbeitgeber der Region rund 200 Personen. Der Besitzer, Johann Georg Neher, war der erste Schaffhauser Katholik, dem die Stadt das Bürgerrecht zugestanden hatte. Als einer von nur zwei Bürgern katholischer Konfession war er massgeblich an der Gründung der ersten katholischen Schaffhauser Pfarrei beteiligt.⁹⁶

Trotz dieser Modernisierungsansätze befand sich die Schaffhauser Wirtschaft seit Beginn der 1830er Jahre in einer langanhaltenden Krise. Eine massive Teuerung in den Jahren 1831–1834 und während der ganzen zweiten Hälfte der 30er Jahre stürzte viele Angehörige der unteren Schichten in existentielle Armut und Not.⁹⁷ Die süddeutschen Gebiete als für Schaffhausen traditionell wichtiger Absatzmarkt waren unter Napoleon zwangsweise zu grösseren Einheiten zusammengefasst worden, der Anschluss Badens an den Deutschen Zollverein 1834 verstärkte diese Entwicklung und erschwerte den Handel mit den nördlichen Nachbarn. Die neue, leistungsfähige Strassenverbindung zwischen Konstanz und Freiburg im Breisgau umging den Kanton Schaffhausen in einem grossen Bogen. Betroffen von der wachsenden Abkoppelung von Süddeutschland waren die exportorientierten Teile der Landwirtschaft (Wein), aber auch das Gewerbe.

Die Rückkehr zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Kantone nach 1815 verhinderte eine gemeinsame eidgenössische Handelspolitik. Ein einheitlicher Schweizer Wirtschaftsraum, der für Schaffhausen den verlorenen süddeutschen Absatzmarkt hätte ersetzen können, entstand erst nach dem Sonderbundskrieg mit der

96 Karl Schib, Johann Georg Neher, in: Schaffhauser Biographien, Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 33, 1956, S. 231–237; Schib, 1972 (wie Anm. 3), S. 434–438.

97 Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 30–33.

Bundesverfassung von 1848; damals wurden die inneren Handelshindernisse konsequent beseitigt und das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit verankert. Auch wenn die jüngsten Forschungen, die im Zusammenhang mit der neuen Kantongeschichte unternommen werden, dieses düstere Bild für Schaffhausen etwas relativieren, bleibt doch bestehen, dass zeitgenössische Berichte das traditionelle Bild der 1830er und 1840er Jahre als Krisenjahrzehnte bestätigen. So konstatierte die Regierung in ihrem Verwaltungsbericht zum Jahr 1832 eine unverkennbare Abnahme des Wohlstands und eine bedauerliche Zunahme der Armen und Hilfsbedürftigen.⁹⁸ 1836/37 – im Jahr, als das Toleranzdekret zugunsten der Schaffhauser Katholiken bewilligt wurde – beklagte der Stadtrat die «im Zunehmen begriffene Verarmung zu Stadt und Land»,⁹⁹ die Hülfsgesellschaft bestätigte den stadträtlichen Befund und ergänzte, dass die bereits existierende Armut durch einen Rückgang der Beschäftigung in der Stadt verschärft werde.¹⁰⁰

Den beschriebenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten steht die Tatsache gegenüber, dass die Bevölkerung der Stadt in den ersten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stetig zunahm. Die Einwohnerzahl der Stadt Schaffhausen wird am Ende des 18. Jahrhunderts auf rund 6200 Personen geschätzt.¹⁰¹ 1836 bevölkerten dagegen 7383 Menschen das Stadtgebiet.¹⁰² Im Jahr der katholischen Pfarreigründung (1841) zählte die Stadt 7495 EinwohnerInnen. Bei der ersten Volkszählung des modernen Bundesstaates im Jahr 1850 wurden in der Stadt Schaffhausen 7700 Personen erfasst.¹⁰³

Bürger auf dem Rückzug

1836 besassen von allen BewohnerInnen der Stadt Schaffhausen (7383) etwas mehr als 2500 Personen den Status von Niedergelassenen, 1350 waren als Gesellen und Dienstboten im unsicheren Rechtsstatus von Aufenthaltern. Das Wachstum der städtischen Bevölkerung ist ausschliesslich auf die Zunahme der Niedergelassenen (um nicht weniger als 184% zwischen 1766 und 1836) und der Aufenthalter (60% im gleichen Zeitraum) zurückzuführen; die Zahl der Bürger verringerte sich in diesen siebzig Jahren nach den uns zur Verfügung stehenden Zahlen um 18%. 1836 standen eine knappe Mehrheit von Niedergelassenen

98 Verwaltungsbericht des Kleinen Rathes, 1832, zitiert nach Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 35.

99 Berichte über die Finanzverwaltung des Kleinen Stadtrates von Schaffhausen 1836/37; zitiert nach Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 35.

100 Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 35.

101 Mark Wüst, Die helvetische Volkszählung von 1798 im Kanton Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 74, 1997, S. 27–43.

102 Mark Wüst, Unveröffentlichte Datenbank zur Schaffhauser Kantongeschichte des 19. und 20. Jahrhundert, basierend auf den Volkszählungsergebnissen von 1798 und 1836. Vgl. dazu auch Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 37–39, mit leicht abweichenden Zahlen.

103 Wüst, Datenbank (wie Anm. 97), basierend auf den Volkszählungen und für die dazwischenliegenden Jahre auf Interpolationen.

(34% der Gesamtbevölkerung) und Aufenthaltern (18%) einer städtischen Bürgerschaft gegenüber, die nur noch 48% der Einwohner umfasste.¹⁰⁴

Für 1850 präsentiert sich ein verändertes Bild: 3626 BürgerInnen standen 2165 NichtbürgerInnen gegenüber (Bürgeranteil 63%): 1256 waren Niedergelassene (zu über 80% aus anderen Schweizer Kantonen), 919 AufenthalterInnen (davon 543 aus dem Ausland).¹⁰⁵

Hinter diesen dünnen Zahlen verbirgt sich eine Entwicklung, deren Bedeutung für die Entstehungsgeschichte der katholischen Stadtpfarrei kaum überschätzt werden kann. Nach der vorübergehenden Garantie der Religionsfreiheit unter direkter französischer Herrschaft in den Jahren nach 1798 brachte die von Napoleon diktierte föderalistischere Verfassung von 1803 die Rückkehr zur traditionellen kantonalen Kompetenz in Religionsfragen. Erhalten blieb dagegen die freie Wohnsitzwahl für Schweizer Bürger. Daran änderte auch die Rückkehr zu den vorrevolutionären Machtverhältnissen nach 1814 grundsätzlich nichts mehr: Die Freizügigkeit für Schweizer Bürger wurde durch ein Konkordat der nun wieder souveränen Schweizer Kantone in freiheitlichem Sinne geregelt. Schaffhausen schloss zudem in der ersten Jahrhunderthälfte auch mit (katholischen) deutschen Staaten Niederlassungsverträge ab – einer wachsenden Mobilität stand damit rechtlich wenig im Wege; damit begann gesamtschweizerisch, insbesondere aber auch in Schaffhausen nach über 400 Jahren der ausgeprägten religiösen Apartheid das neue Zeitalter der konfessionellen Durchmischung.¹⁰⁶

Mit dieser Entwicklung hängt es denn auch zusammen, dass in verschiedenen Kantonen in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Zulassung anderskonfessioneller Gottesdienste gesetzlich geregelt wurde: Offiziell erlaubt wurden Gottesdienste der jeweils anderen Konfession in den reformierten Kantonen Basel 1792, Bern 1804, Zürich 1807;¹⁰⁷ später zogen auch die katholischen Kantone Luzern (1826), Solothurn (1835) und Freiburg (1836) nach.¹⁰⁸

Die Entwicklung der Katholikenzahl in Schaffhausen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Im Zusammenhang mit der Pfarreigründung bezifferte die Regierung des Kantons in einem Schreiben an den Bischof von Basel vom Juni 1840 die Zahl der Katho-

104 Zahlen nach Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 42f.

105 Wüst, Datenbank (wie Anm. 97), Volkszählung 1850, Aufenthalter Kanton, Bezirke und Stadt Schaffhausen.

106 Vergleiche Schmid, 1993 (wie Anm. 51), S. 40f.

107 Vergleiche die Korrespondenz der Schaffhauser Regierung mit der Zürcher Staatskanzlei zum Thema aus dem Jahr 1838: STASH, Kirche Z II 2, Brief des Zürcher Staatsschreibers und Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rethes von Zürich betreffend den Beschluss über den katholischen Gottesdienst vom 10. September 1807; Lampert, 1938 (wie Anm. 2), S. 23.

108 Ökumenische Kirchengeschichte, 1994 (wie Anm. 89), S. 218; vergleiche auch die Tabelle im Kapitel «Erfolg im zweiten Anlauf» mit Literaturhinweisen.

Tab. 1: Die katholische Bevölkerung der Stadt Schaffhausen im Jahr 1850

	Frauen	Männer
<i>Zivilstand</i>		
– Ledig	191	200
– Verheiratete	39	26
– Verwitwete	4	5
<i>Rechtsstatus</i>		
– BürgerInnen	16	2
– Niedergelassene	55	42
– AufenthalterInnen	163	187
<i>Herkunft</i>		
<i>Ohne Angabe</i>	4	13
Schweiz	35	34
– St. Gallen	13	13
– Thurgau	9	8
– Luzern	6	6
– Solothurn	2	2
– Zug	2	2
– Aargau	1	1
– Appenzell	1	1
– Freiburg	1	1
Ausland	179	182
– Baden	155	137
– Württemberg	20	16
– Bayern		10
– Sigmaringen	1	4
– Nassau		2
– Preussen (Rheinpreussen)	1	
– andere deutsche Staaten		4
– Frankreich	1	2
– Österreich	1	1
– Unbekannte		6
<i>Total</i>	234	231
<i>Total Frauen und Männer</i>		465

liken in der Stadt mit 631; 231 davon besässen in Schaffhausen den Status von Niedergelassenen, 400 seien Aufenthalter und damit «der Veränderung unterworfen». Zusammen mit den 420 Ramser Katholiken lebten – nach diesen offiziellen, aber nicht weiter überprüfbaren Angaben – 1051 Katholiken im Kanton.¹⁰⁹

109 Isele, 1933 (wie Anm. 2), S. 402, Anm. 10; in der Anmerkung fehlt ein Quellennachweis, die sonstige Sorgfalt der Arbeit und die präzisen Quellenkenntnisse des Autors sind der Grund, weshalb die Zahlen im Text trotzdem berücksichtigt werden.

Tab. 2: Berufe der katholischen Frauen der Stadt Schaffhausen nach Zählquartieren

Berufe	Q A	Q B	Q C	Q D	Q E	Total
<i>Selbständige/Bessergestellte</i>						
Glashändlerin		2				2
Haushälterin	1	1		1		3
Hebamme				1		1
Lehrerin		1				1
Näherin					1	1
Pflegerin				1		1
Schauspielerin	1					1
Spinnerin		1			1	2
Wirtin	1					1
Total Bessergestellte						13
<i>Bedienstete</i>						
Magd*	16	17	25	38	19	115
Kellnerin	2			1		3
Köchin	1			2		3
Wäscherin					1	1
Total Bedienstete						122
<i>Total Frauen mit Berufsangabe</i>						135

Q A–E = Quartier A–E (siehe S. 150).

* Dienstmagd, Zimmermagd, Dienstbote, Zimmerjungfer.

Die offiziellen Angaben werden bestätigt durch ein etwas früheres Schreiben des Ramser Pfarrers aus dem Jahr 1837 an das bischöfliche Ordinariat in Chur: «Die Seelenzahl der in Schaffhausen neuzuerrichtenden katholischen Kirchengenossenschaft [...] schwebet zwischen sechs und sieben Hundert. Diese befinden sich theils in der Stadt und Stadtbann, theils in einer Umgebung und Entfernung von 1/4 bis 1/2 Stunden, nämlich auf Landgütern, in Neuhausen und in dem Hüttenwerk am Laufen oder Rheinfalle. [...] Die Katholiken in Schaffhausen sind nur Beisassen. Dasselbe zählt nur zwei Bürger katholischer Religion [...]. Domizilierende Familien [Niedergelassene] sind zwischen fünfzig und sechzig. Paritätische Ehen sind etlicher und zwanzig, wo meistens die Frauen Katholikinnen sind. Die übrigen sind Rebleute, Dienstboten und Handwerksgesellen, die hinzu- und wegfluten.»¹¹⁰ Verglichen mit der Gesamtbevölkerung betrug der Anteil der Katholiken in der Stadt Schaffhausen nach den Angaben für 1837 zwischen 8% und 9,5%, nach den Regierungsangaben von 1840 8,4%.

110 Gottfried Püntener, Die Errichtung der katholischen Pfarrei, in: Festschrift 1941 (wie Anm. 2), S. 67.

Tab. 3: Berufe der katholischen Männer der Stadt Schaffhausen nach Zählquartieren

Berufe	Q A	Q B	Q C	Q D	Q E	Total
<i>Freie Berufe</i>						
Architekt				1		1
«Doktor» [Arzt]					1	1
Fabrikbesitzer			2			2
Fuhrhalter	1					1
Glashändler		1				1
Ingenieur			2			2
Landwirt/Landmann				1	2	3
Lehrer			1			1
Musiklehrer	2			1		3
Oberamtmann	1					1
Pfarrer		1				1
Portraitmaler				1		1
Postmeister	1					1
Schauspieler				1	1	2
Theaterdirektor	1					1
Total Oberschicht						22
<i>Handwerker</i>						
Brauer				3		3
Gärtner				1		1
Kübler	1					1
Lithograph	1					1
Maler	1			1		2
Mühlenmacher			1			1
Maurer		1	1	1	2	5
Postillion [?]	1		6			7
Säger					3	3
Schleifer					2	2
Schmied					1	1
Schreiner					2	2

Für die Gründungsgeschichte der katholischen Pfarrei in Schaffhausen sind dies ausserordentlich bedeutsame Zahlen. Die Schaffhauser Katholiken zählten als Zuwanderer in ihrer überwiegenden Mehrheit zur Unterschicht. Dies betont jedenfalls die Chronik der Pfarrei St. Maria – wahrscheinlich verfasst von Pfarrer Joseph Bohrer (1826–1902, Pfarrer in Schaffhausen von 1857–1886): «Schon zu Beginn des [19.] Jahrhunderts liessen sich in Schaffhausen Katholiken aus Baden wahrscheinlich als Arbeiter und Dienstboten nieder.»¹¹¹

Die Herkunft und Strukturen der katholischen Bevölkerung in Schaffhausen kann

111 PfarrA St. Maria, Bohrer, Joseph [?], Chronik der katholischen Pfarrei in Schaffhausen, Manuskript, S. 3.

Berufe	Q A	Q B	Q C	Q D	Q E	Total
<i>Handwerker (Fortsetzung)</i>						
Schuster					1	1
Spinner					1	1
Uhrgehäusemacher				1		1
Weber	1					1
Zimmermann			4			4
Total Handwerker						37
<i>Abhängige/Unterschicht</i>						
Arbeiter	1		2	4		7
Comis	1					1
Dienstbote		2	1			3
Gefangener/Zivil-	1	5				6
Gehilfen (Apotheker-)	2	1	1			4
Gesellen	9	13	22	15		59
Kellner			1			1
Knechte	12	4	1	9	12	38
Kutscher			3	1		4
Ladendiener				1		1
Lehrlinge	1	2	1	2	2	8
Senn				2	1	3
Taglöhner			1			1
Total Unterschicht						136
<i>Total Männer mit Berufsangaben</i>						195

Q A–E = Quartier A–E (siehe S. 150).

* Bäcker-, Buchbinder-, Gerber-, Hafner-, Hutmacher-, Köhler-, Küfer-, Nagelschmied-, Schlosser-, Schneider-, Schmied-, Schreiner-, Schuster-, Weber-, Zinngiessergesellen.

** Knechte, Dienst-, Haus-, Kutscher-, Küfer-, Metzger- und Müllerknechte.

aufgrund der Quellenlage erst für die Jahre 1850 und 1858 genauer untersucht werden. Die Zählbogen der eidgenössischen Volkszählung von 1850 sind für die Stadt Schaffhausen erhalten geblieben; sie ermöglichen eine präzise Berechnung der Katholikenzahl für dieses Jahr, gleichzeitig kann mit Hilfe dieser ausserordentlich aussagekräftigen Quelle auch die Berufssituation, der Rechtsstatus und die Herkunft der katholischen Wohnbevölkerung der Stadt Schaffhausen rekonstruiert werden. Die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung sind in den Tabellen 1–3 (S. 146–149) zusammengefasst.¹¹²

112 StadtA, Bevölkerungsaufnahme der Stadtgemeinde Schaffhausen 1850.

Das Verzeichnis der ersten eidgenössischen Volkszählung wurde im März 1850 während fünf Tagen, Haushalt für Haushalt, Haus für Haus, Strasse für Strasse angefertigt. Die Einteilung der Stadt in Quartiere erlaubt vorsichtige Rückschlüsse auf die topographische Verteilung der katholischen Bevölkerung in der Stadt:

- Quartier A erfasst die Unterstadt und das Fischerhäuserquartier, der Anteil der Katholiken beträgt hier 78 von 1157 total Verzeichneten (6,7%);¹¹³
- zum Quartier B gehören Vordergasse, Münstergasse, Herrenacker, Frauengasse und Rosengasse, der Anteil der katholischen Bevölkerung erreicht hier 89 von 1214 BewohnerInnen (7,3%);
- für Quartier C fehlen die geographischen Angaben, es dürfte sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um den zentralen und nördlichen Teil der Altstadt handeln; die Katholiken machen hier 102 von 1841 verzeichneten Personen aus (5,5%) – mit einem deutlichen Männerüberschuss (58 Männer, 44 Frauen);
- Quartier D erstreckt sich über die westliche Altstadt und die angrenzenden Gebiete ausserhalb der alten Stadt (Oberstadt, Vorstadt, Löwengässlein, Vordersteig, Fäsenstaub, Lahn, Riet, Griesbach); die Zahl der Katholiken beträgt hier 106 Personen – mit signifikant mehr Frauen (64) als Männern (42); die Gesamtbevölkerung des Zählquartiers zählt 1677 Personen (Katholikenanteil 6,4%);
- das letzte Zählquartier E setzt sich zusammen aus den Strassen entlang des Rheins im Westen der Altstadt (Neustadt, Mühlenstrasse) und den nördlichen und östlichen Gebieten ausserhalb der Stadt (Mühlental, Tannergrässli, Hochstrasse, Emmersberg, Ungarbühl, Herblingerstrasse), mit insgesamt 105 Katholiken (5,8% bei 1811 Personen im Quartier).

Eine deutliche Konzentration der katholischen Wohnbevölkerung in einzelnen Stadtgegenden kann aufgrund dieser Ergebnisse für 1850 nicht festgestellt werden; der Anteil an der Gesamtbevölkerung schwankt zwischen 5,5% im Zählquartier C (nördliche Altstadt) und 7,3% im Quartier B (Vordergasse, Münstergasse, Herrenacker, Frauengasse und Rosengasse).

Die 480 Katholiken verteilten sich über die ganze Stadt und erreichten 1850 bei einer Gesamtbevölkerung von 7700 Personen einen Anteil von 6,2%. Zehn Jahre zuvor hatte die Regierung die Katholikenzahl mit 631 angegeben, 1837 war der Ramser Pfarrer von 600 bis 700 Katholiken ausgegangen; ob sich die katholische Bevölkerung innert rund zehn Jahren tatsächlich um fast 150 Personen verminderte oder ob die früheren Angaben auf ungenauen Schätzungen beruhten, bleibt unklar. Eine namentliche Liste aller KatholikInnen mit Niederlassungsstatus in der Stadt Schaffhausen aus dem Jahre 1858 (vgl. Tab. 4)¹¹⁴ soll zur Abrundung des Bildes von 1850 und zum Vergleich herangezogen werden.

113 Die Angaben zur Zahl der Katholiken in den entsprechenden Zählquartieren sind hier direkt dem Zusammenzug der Zählergebnisse am Schluss des Bevölkerungsverzeichnisses von 1850 entnommen; die eigene detaillierte Auswertung ergab in einigen Quartieren leicht abweichende Totalzahlen; diese Ungereimtheit konnte mit vertretbarem Zeitaufwand nicht geklärt werden.

114 StadtA, D V 02.0, röm.-kath. Kirche, stadträtliche Korrespondenzen, 1837–1962, Aktenband 1858/70, Verzeichnis der katholischen Familien und Bürgersfrauen in Schaffhausen, 1858.

Tab. 4: Katholische BürgerInnen und Niedergelassene in der Stadt Schaffhausen 1858

Rechtsstatus	Herkunft	Anzahl	Angaben zum Beruf	Total
Bürger			Schlosser, Lackierer, Fuhrhalter, Bäcker, Juwelier, Eisenwerksbesitzer (Johann Georg Neher)	6
Ehefrauen von reformierten Schaffhauser Bürgern	keine Angaben		8 sind mit einem Handwerker, 2 mit einem Wirt, eine mit einem «Doktor», eine mit Hauptmann Stierlin verheiratet	14
Niedergelassene aus andern Schaffhauser Gemeinden	Buchthalen Ramsen Trasadingen Merishausen	4 2 2 1	Drechsler, Glashändler, Goldarbeiter, Musikdirektor, Kübler, Schleifer (2), Schneider, Wirt	9
Niedergelassene aus andern Schweizer Kantonen	SG TG AG, BE, LU, SZ	3 2 je 1		9
Niedergelassene aus Deutschland	Baden Bayern Württemberg	15 2 3	Dampfbootwirt, Geometer, Hausknecht, Klavierspieler, Kutscher (2), Lokomotivführer, Maschinist, Maurer, Musiklehrer, Postillon (2), Posamentier, Taglöhner, Wagenarbeiter, Wagner (2), Weber (2), Weinhandler	20
Niedergelassene aus andern europäischen Staaten	Frankreich Österreich	1 1		2
Niedergelassene alleinstehende Frauen	Andere Kantone Deutschland Frankreich	3 1 1		5
Total				65

Die beiden Verzeichnisse von 1850 und 1858 erschliessen einzeln und zusammen die Sozialstruktur der katholischen Bevölkerung in den ersten zwei Jahrzehnten nach der Pfarreigründung:

- Während die Volkszählung von 1850 insgesamt 97 niedergelassene KatholikInnen ausweist, erfasst das Verzeichnis von 1858 50 katholische Familien (65 Erwachsene) mit Niederlassungsberechtigung; die Differenz dürfte sich durch die Nichterfassung der Kinder im 1858er Verzeichnis erklären lassen. Diese Angaben liegen nicht allzu weit weg von den Zahlen aus der Zeit der Pfarreigründung. Die 50 bis 60 niedergelassenen Familien, von denen der Ramser Pfarrer 1837 gesprochen hat, liegen dabei wesentlich näher bei den Zahlen der Volkszählung von 1850 als die reichlich hochgegriffenen 231 niedergelassenen Katholiken, von denen die Regierung 1840 ausging. Es ist kaum anzunehmen, dass die Zahl der Niedergelassenen innert zehn Jahren von über 200 auf weniger als 100 zurückging.
- Die beiden Verzeichnisse von 1850 und 1858 bestätigen mit aller Deutlichkeit die zeitgenössischen Informationen, dass der überwiegende Teil der katholischen Bevölkerung nur den Status von Aufenthaltern besass und sozial zur Unterschicht gehörte: 1850 besassen erst zwei Katholiken das Schaffhauser Bürgerrecht, 1858 waren es immerhin sechs; die Zahl der katholischen Bürgersfrauen betrug 1850 16 (1858: 14); 351 von 465 Schaffhauser KatholikInnen waren 1850 AufenthalterInnen (mehr als 75%).
- Die Verteilung auf die verschiedenen Berufe unterstreicht für das Jahr 1850 den Befund, dass der grösste Teil der katholischen Schaffhauser Bevölkerung zur Unterschicht gehörte: Von den 195 Männern, deren Beruf verzeichnet ist, befanden sich nicht weniger als 136 in einer abhängigen Stellung (70%): 59 arbeiteten als Gesellen, die zweitgrösste Gruppe ist mit 30 Personen jene der Knechte; selbständige Handwerker gab es bei den Katholiken immerhin 37 (19%), 22 wirkten in einem «freien Beruf» (11%). Noch krasser präsentierte sich das Bild bei den erwerbstätigen katholischen Frauen: 135 von 234 Frauen gingen einem Erwerb nach (mehr als 57%), davon nicht weniger als 122 in einer Dienstbotenstellung (52% aller Frauen). Nur sehr wenige übten eine selbständige Tätigkeit aus als Glashändlerin, Hebamme, Lehrerin, Schauspielerin oder Wirtin (die in der Tabelle in der Kategorie der Bessergestellten verzeichneten Haushälterinnen, Näherinnen, Pflegerinnen und Spinnerinnen könnten wohl ebenso sinnvoll in der Kategorie der Bediensteten aufgeführt werden.)
- Nach den zitierten Angaben gehörte etwa jeder zehnte Niedergelassene der katholischen Konfession an; wesentlich höher ist dagegen der Anteil der KatholikInnen in der Kategorie der AufenthalterInnen; beinahe 30% aller AufenthalterInnen waren katholisch; die meisten von ihnen dürften auf der Suche nach Arbeit aus süddeutschen Gebieten nach Schaffhausen gekommen sein.
- 361 der 465 Schaffhauser KatholikInnen (78%) sind 1850 aus dem Ausland nach Schaffhausen eingewandert; mit grossem Abstand stellt das unmittelbar

benachbarte Baden das grösste Einwanderungskontingent (137 Männer, 155 Frauen: zusammen fast 81% aller AusländerInnen); nur gerade 34 Männer und 35 Frauen sind aus andern (katholischen) Schweizer Kantonen zugewandert (14%); das Verzeichnis der Niedergelassenen von 1858 bestätigt dieses Ergebnis; interessant ist dabei, dass 1858 die Gruppe der aus andern Schaffhauser Gemeinden zugewanderten KatholikInnen gleich gross ist wie jene aus andern Schweizer Kantonen.

- In beiden Listen ist von der beginnenden Industrialisierung noch wenig zu spüren: Das 1850er Verzeichnis zählt unter den Katholiken immerhin sieben Arbeiter auf, während in der 1858er Liste neue Berufe wie Dampfbootwirt, Maschinist, Wagenarbeiter, Lokomotivführer auftauchen – nicht zuletzt wohl ein Resultat der Eröffnung der Rheinfallbahn (1857).

Im Rückblick auf 1840 können wir damit – so das vorläufige Fazit – davon ausgehen, dass in der Stadt Schaffhausen eine rasch wachsende Unterschicht mit hohem Katholikenanteil einer abnehmenden, von der wirtschaftlichen Dauerkrise verunsicherten Bürgerschaft gegenüberstand, die (von zwei Ausnahmen abgesehen) ausschliesslich der reformierten Staatskirche angehörte – eine durchaus bissante Ausgangslage, sind doch Krisenzeiten und Umbruchepochen selten günstig für Minderheitenanliegen.

Dass der überwiegende Teil der Schaffhauser Katholiken bei der Pfarreigründung im Jahr 1841 nicht einmal die relative Sicherheit einer Niederlassungsbewilligung besass, sondern als Aufenthalter zur Gruppe mit dem schletesten Rechtsstatus zählte, machte die Sache nicht besser. Zudem stellt sich hier auch die Frage, wie eine so einseitig aus Unterschichtangehörigen zusammengesetzte Bevölkerungsgruppe die nötigen finanziellen Mittel für Aufbau und Betrieb einer eigenen Pfarrei würde aufbringen können.

Statt einer Bilanz: Günstige und ungünstige Voraussetzungen der Pfarreigründung

Günstige Faktoren

Diskussion um Toleranzgesuch vor der Konfessionalisierung der Auseinandersetzungen;

Freizügigkeitskonkordat ermöglicht den Zuzug von Katholiken aus andern Kantonen;

Niederlassungsverträge mit deutschen Staaten ermöglichen den Zuzug von Katholiken aus «Deutschland»;

Ungünstige Faktoren

Konfessionalisierung der politischen Auseinandersetzung in der Schweiz: nach 1836 wachsender Hass auf «Rom», Badener Artikel;

Konservative Wende in Luzern und Zürich mit glaubenskämpferischen Aspekten;

Hoher Unterschichtsanteil bei den Schaffhauser Katholiken – geringes Ansehen;

Zulassung von katholischen Gottesdiensten auch in andern reformierten Kantonen;

Hoher Unterschichtanteil bei den Schaffhauser Katholiken – Katholiken werden als harmlos eingestuft und kaum als wirtschaftliche Konkurrenz empfunden;

Sympathie Hurters für die katholische Kirche;

Zuständigkeit der (liberaleren) Kantonsregierung für die Kirchenpolitik.

Fehlende materielle Mittel für die Pfarreigründung;

Erbitterter Streit um Antistes Hurter, Demission von allen kirchlichen Ämtern;

Verunsicherung der städtischen Bürgerschaft durch wachsenden Anteil von Nichtbürgern;

Politische «Degradierung» der Stadt;

Teuerung und wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Erfolg im zweiten Anlauf: Das Toleranzdekret von 1836

Die wichtigsten Etappen auf dem Weg zum Toleranzdekret:

- | | |
|---------------------|--|
| 1824–1827: | Erste Vorstöße von reformierter Seite zugunsten einer Zulassung katholischer Gottesdienste in der Stadt; |
| 1830/31: | Erste Petition von Katholiken: nach der Staatsumwälzung durch die neue Regierung und den Grossen Rat abgelehnt; |
| 30. September 1836: | Gründung eines katholischen Initiativkomitees: Petition an die Regierung; |
| 22. Dezember 1836: | Grossrätiliches Dekret über die Errichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen (Toleranzdekret). |

Gottfried Püntener (1900–1979), Vikar der Pfarrei St. Maria Schaffhausen von 1934 bis 1969¹¹⁵ und langjähriger Redaktor der katholischen «Schaffhauser Zeitung», stellte in der Festschrift zum 100jährigen Bestehen der katholischen Ge-

115 100 Jahre Kirche St. Maria 1885–1985, Schaffhausen 1985, S. 107.

nossenschaft Schaffhausen an den Anfang seiner historischen Darstellung der Entstehungsgeschichte folgende bemerkenswerte Feststellung: «Die Gründung der katholischen Pfarrei in Schaffhausen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist ein ausgesprochenes Laienwerk [...]. Nicht von aussen, von irgendeiner weitblickenden kirchlichen Oberbehörde kam der Anstoss zur Neugründung. Es waren einige grossherzige und tatkräftige Laien, welche die Initiative ergriffen. Nicht weniger gilt das Gesagte von der Durchführung des einmal gefassten Entschlusses. Katholisch Schaffhausen hat seine Pfarrei selbst geschaffen, ja sie gegen mannigfache Schwierigkeiten von einer Seite, woher solche am wenigsten zu erwarten gewesen wären, durchgesetzt.»¹¹⁶

Dass ein Geistlicher die Entstehungsgeschichte rückblickend derart uneingeschränkt als Laienwerk charakterisiert, lässt aufhorchen. Die Rolle der Laien soll im vorliegenden Kapitel denn auch speziell unter die Lupe genommen werden. Die folgenden Abschnitte sind der ersten Phase – von den ersten Vorstössen bis zur Verabschiedung des Toleranzgesetzes von 1836 – des langwierigen Kampfes der Schaffhauser Katholiken für eine eigene Pfarrei gewidmet. Es soll gezeigt werden, wie rasch die Schaffhauser Katholiken im zweiten Anlauf – ohne auf ernsthaften Widerstand zu stossen – die grossräumliche Bewilligung erhielten, in Schaffhausen katholische Gottesdienste zu feiern und eine eigene Pfarrei zu gründen.

Katholische Gottesdienste in Schaffhausen vor 1841

Das Verbot nichtreformierter Gottesdienste in Schaffhausen wurde bis zur offiziellen Wiederzulassung des katholischen Gottesdienstes im Jahr 1841 durch die Behörden konsequent durchgesetzt. Ausnahmen wurden nur bewilligt, wenn es sich aus Gründen der Staatsraison nicht vermeiden liess: So wurde es 1776 einem in Schaffhausen residierenden bayerischen Adligen gestattet, in seinen Privaträumen katholischen Gottesdienst zu halten.¹¹⁷ In den Jahren 1803/04 fanden in Schaffhausen wichtige Verhandlungen über die Folgen der Säkularisierung des Fürstbistums Konstanz zwischen der Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden statt. Da der katholischen Badener Delegation das Recht, eine Messe zu feiern, schlecht verwehrt werden konnte, wurde ihr die St. Annakapelle zur Verfügung gestellt, die ab 1841 dann auch zum ersten Gottesdienstraum der Schaffhauser Katholiken wurde.¹¹⁸

1803 diskutierte die Tagsatzung über die Folgen der Niederlassungsfreiheit und über die Notwendigkeit, künftig in der ganzen Schweiz auch Gottesdienste der

116 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 61.

117 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 29.

118 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 29.

jeweils anderen Konfession zu tolerieren. Die Antwort, die der Schaffhauser Abgeordnete im Auftrag des Rates zu überbringen hatte, nimmt schon einiges von dem vorweg, was 35 Jahre später die Haltung der Schaffhauser Regierung in den Verhandlungen mit den Schaffhauser Katholiken massgeblich bestimmte: Gottesdiensterlaubnis – ja; finanzielle Unterstützung der andern Konfession durch die Regierung – nein!¹¹⁹

Dieser an sich durchaus liberale Grundsatz veränderte aber in der Praxis für die Schaffhauser Katholiken wenig bis nichts; die Geistlichen aus dem Kloster Paradies durften zwar – im Sinne eines kleinen Entgegenkommens – nun Kranke in der Stadt besuchen, von weitergehenden Forderungen hören wir aber erst im Jahr 1824, als der (reformierte) Büsinger Pfarrer Franz Ziegler die Frage der Zulassung des katholischen Gottesdienstes an der Synode zur Sprache brachte.¹²⁰

In seiner Streitschrift gegen «sogenannte Amtsbrüder» kommentierte Hurter den aus heutiger Sicht doch eher überraschenden Vorstoss: «Er [Pfarrer Ziegler] wurde deswegen weder verketzert noch verdächtigt; aber auch fand man, dass eine Versammlung von reformierten Geistlichen doch wohl die am wenigsten geeignete Stelle wäre, von welcher ein solcher Antrag ausgehen könnte.»¹²¹

Im gleichen Abschnitt liefert Hurter eine Hintergrundinformation, die erklären könnte, weshalb auf reformierter Seite über die Wiedereinführung katholischer Gottesdienste in der Stadt diskutiert wurde: «So mischten sich unter die einst ausschliesslich reformierten Einwohner allmählig immer mehr katholische Elemente, zwar weniger als stabile, denn als auf- und abgehende Bevölkerung. Den Gottesdienst fand diese in dem drei Viertelstunden von Schaffhausen entlegenen ehemaligen Nonnenkloster Paradies. Freilich manchen Dienstgebern fiel solche Wanderung nicht gelegen, und einen Dienstboten, der sonst als tüchtig eingeleuchtet hätte, bloss seiner Confession wegen von der Hand zu weisen, das gieng je länger desto weniger in die Begriffe ein. So hörte man manchmal die Äusserung: es läge in dem Interesse der katholischen Dienstboten wie ihrer Herrschaften, wenn jene einen Gottesdienst in der Stadt selbst finden könnten, denselben nicht in solcher Ferne suchen müssten.»¹²²

Bei diesen Einschätzungen ist zu berücksichtigen, dass Hurter sie in der Streitschrift formulierte, mit der er sich 1840 gegen die Vorwürfe seiner geistlichen Gegenspieler, unstatthafte Sympathien für die katholische Kirche zu hegen, zur Wehr setzte. Im Abschnitt über die Zusammensetzung der katholischen Bevölkerung wurde dargelegt, dass der Dienstbotenanteil bei den Schaffhauser Katholiken tatsächlich sehr hoch war; auch der Vorstoss Ziegler von 1824 ist quellenmäßig belegt.

119 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 31.

120 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 31f. mit Quellenangabe.

121 Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 54. Zu Franz Ziegler vergleiche die Biographie von Ernst Rüedi in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte, 46, 1969, S. 358–364.

122 Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 54.

Drei Jahre später taucht die Forderung, den Schaffhauser Katholiken eigene Gottesdienste in der Stadt zu erlauben, unter den Begehren der Zünfte auf, die alljährlich zuhanden des Rates zusammengestellt und eingereicht wurden, ohne dass dies allerdings zu konkreten Schritten geführt hätte.¹²³

Der erste erfolglose katholische Vorstoss von 1830

Die Katholiken selbst wurden erst 1830 aktiv: Als «Deputierter» der Schaffhauser Katholiken wandte sich Jakob Glanzmann am 27. Januar 1830 mit einem Schreiben an die Schaffhauser Regierung mit der Bitte, den Katholiken in Schaffhausen ein Gottesdienstlokal zuzuweisen. Er begründet sein Anliegen mit den gegenwärtigen humanen Grundsätzen, dem Wunsch «von etwelchen katholischen Kantonenregierungen, dass auch allhier ein katholischer Gottesdienst etabliert werde», den entsprechenden Zugeständnissen in andern Kantonen und mit dem alleinigen Zweck, «Religion, Sittlichkeit, Bildung der Unwissenden» zu fördern.

«Hauptsächlich bemerken wir, dass zwischen vier- à fünfhundert Katholiken allhier seyn. Die Entfernung des Gotteshauses Rheinau und St. Katarinen-Thal, das zunächst gelegene Paradies wird am meisten besucht, allein wir müssten leider die Bemerkung machen, dass auch der Gang dahin an Sonn- und Feyertagen von den jungen Leuten mehr zu einem Spaziergang als zur eigenthlichen Andacht benutzt wird. Auch findet sich eine grosse Zahl Dienstbothen, die wegen der Entfernung nicht zu lange von ihren Herrschaften abwesend seyn können und dürfen. Die gegenwärtige politische Lage gestattet, dass katholische Schweizer und Deutschländer als Bürger angenommen worden seyen, dass mehrere allhiesige Bürger katholische Gattinnen haben, und dass sich die Zahl der Dienstboten täglich vermehrt; es wäre demnach sowohl für den Staat als aber für die Herrschaften auf alle und jede Fälle von wesentlichem Vortheil, wenn ein katholischer Gottesdienst allhier etabliert wird [...].»

Die Regierung wird allein um ein Lokal gebeten; für Baukosten, Kirchengeräte und Besoldung «eines würdigen dem Zeitgeist ganz angemessenen Seelsorgers» würde auf eigene Kosten und durch Spenden gesorgt werden.¹²⁴ Insbesondere das Versprechen, einen dem Zeitgeist entsprechenden Geistlichen nach Schaffhausen zu holen, verdient es herausgehoben zu werden; die harte Auseinandersetzung um die Wahl des ersten katholischen Pfarrers in den Jahren 1839–1841 zeigt, dass die Petition von 1830 hierin mit richtigem Gespür den wunden Punkt ausgemacht hatte.

Der Kirchenrat sprach sich für das Begehr aus, der Kleine Rat befasste sich an mehreren Sitzungen im Frühjahr 1830 mit der Angelegenheit. Bevor das Geschäft aber spruchreif war, führte die Julirevolution in Frankreich zum Sturz des fran-

123 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 32.

124 STASH, Kirche Z III 2.

Ochquacste Gedwahgebene Herz!

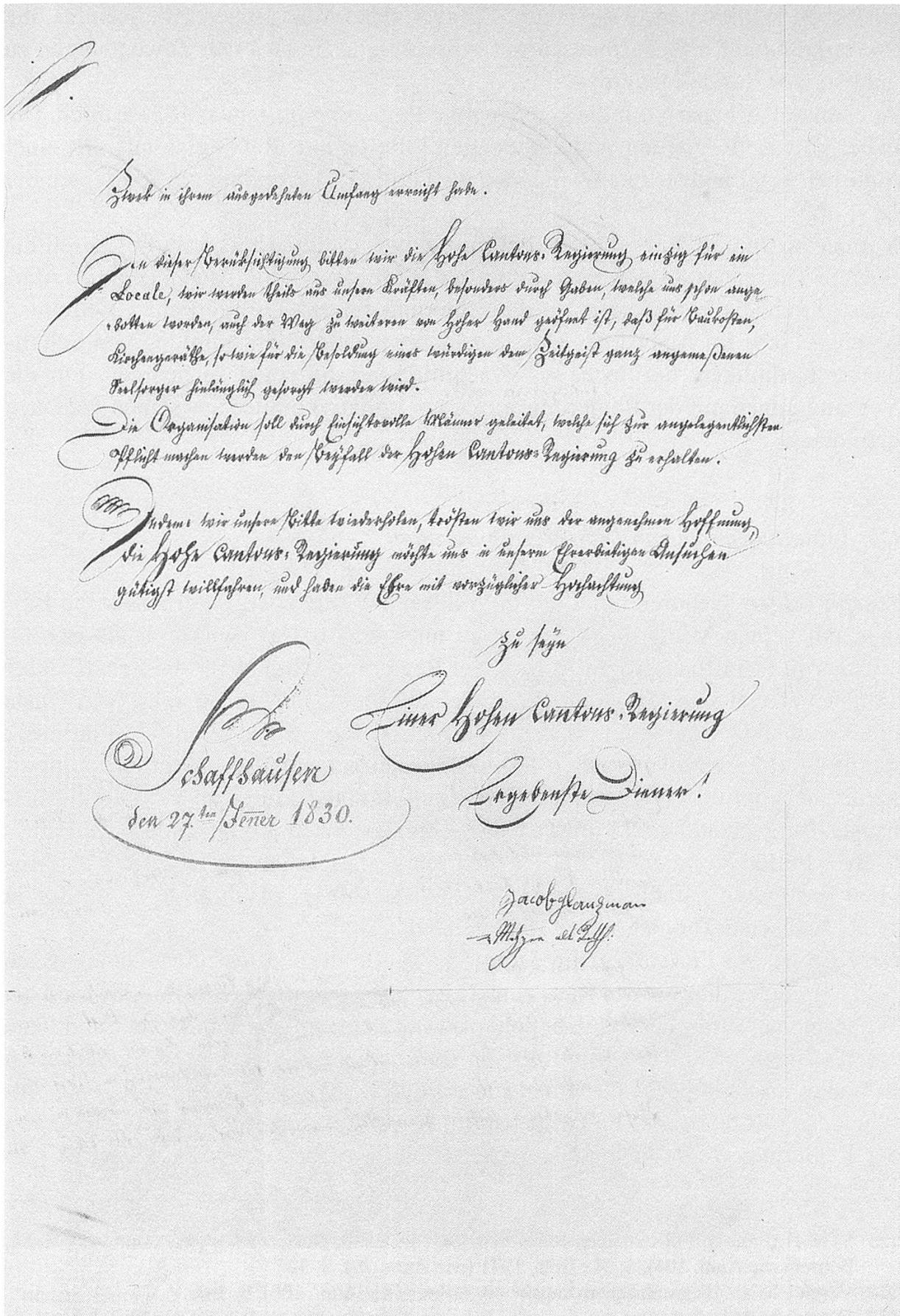
Unterschriebne als Deputierte der allhiesigen Katholiken wagen es der hiesen
Landes Regierung, in schriftlichen die Litter gestellen, daß Katholiken nicht gewünscht werden,
selben ein Locale für Gottesdienstes aufzubauen.

Die gegenwärtigen humanen Freiheitsze, der Wunsch von aktuellen hiesen Katholiken Landes,
Regierung, daß auf allen im Katholischen Gotteshaus etabliert werden, daß eben sie müssen
Gottes und in seinen Namen der L. Christus dargelegt die Ausübung der reformirten
oder Katholischen Religion verbotet werden, wo zuvor gesetzlich die hiesen Landes Regierung
es nicht oder anders, unter beständigen Locale angewiesen haben, welche von Ihnen Hoff
der hiesen Landes Regierung, dafür einzuhören, besondres da nur die Religion, Ritus das
Wohlbefinden bewahrt und erzählt werden soll, was jedem Raum für sein dem
Gottes und Menschenheit sei signal.

Herrlichkeit bewahren wir, daß steigende Diens à fünfzehn Katholiken allhier seijt, die
Entfernung des Katholischen Altars und St. Sebastian, weil, das gewiß galore Personen
seien um meistens besetzt, allein wir würden leider die Erweckung müssen, daß auf der ganzen
Landschaften und Stadttagen von den jungen Leuten mehr zu einem Katholizismus als für
republikanische Freiheit benötigt wird, und findet sich eine zweite Zahl Dienstboten die wegen
der Entfernung nicht zu lange von ihren Haushalten entfernt seyn können und dienen.

Die gegenwärtige politische Lage gezeigtet, daß katholische Religion und Rechte
Vorwürfe ausgeschlagen werden seien, daß meistens allhiesige Bürger katholische Gottesdienste haben,
und daß sich die Zahl der Dienstboten täglich vermehrt; es kann unmöglich förmlich für den
Stadt als auch für die Landespersonen auf alle und jede falle von Verantwortung A. Beckel,
wohn im Katholischen Gotteshaus allhier etabliert seind, werden nicht nur vom bischöflichen
Rufung ausgesetzt, sondern zwingendlich konvoiziert seind, daß sie alle selbst ihrem

Die erste Petition der Schaffhauser Katholiken an die Regierung vom 27. Januar 1830,
unterzeichnet von Jacob Glanzmann als «Deputierter der allhiesigen Katholiken». Das



inhaltlich wie formal ausserordentlich sorgfältige Schreiben traf an sich auf offenen Türen, fiel aber der «Staatsumwälzung» von 1831 zum Opfer. (Bild: Staatsarchiv, Kirche Z III 2)

zösischen Königs und liess frühere Zusagen des französischen Königshofes, die Pfarreigründung in Schaffhausen mit grosszügigen finanziellen Zuwendungen zu unterstützen, hinfällig werden.¹²⁵

Auch in Schaffhausen trat die konservative Regierung im Januar 1831 zurück. Die neue, liberale Regierung und der neu gewählte Grosse Rat – erstmals mit einer Mehrheit von Landvertretern – lehnten die Petition Glanzmanns am 23. September 1831 ab.

Mit der im Juni 1836 beschlossenen Aufhebung des Klosters Paradies durch die liberale Thurgauer Regierung kam wieder Bewegung in die Angelegenheit: Alarmiert durch die befürchtete Verschlechterung ihrer seelsorgerlichen Betreuung beschloss eine im August des gleichen Jahres tagende Versammlung von Schaffhauser Katholiken, die Sache mit Nachdruck an die Hand zu nehmen. Für die Verhandlungen mit der Regierung wurde ein Initiativkomitee aus sieben Personen gebildet.

Das Initiativkomitee von 1836: Kurzbiografien¹²⁶

Joseph Pilger: Geboren um 1790 in Waldsee (Württemberg), verliess seine Heimat, um keinen Militärdienst leisten zu müssen. Ab 1809 wirkte er als Berufsmusiker in Schaffhausen; im Auftrag der Regierung schuf er für die Schaffhauser Truppen eine eigene Militärkapelle und eine Kadettenmusik. Für seine Verdienste um die musikalische Schulung der Schaffhauser Jugend und um die Militärmusik wurde er 1825 zum kantonalen Ehrenbürger ernannt. Seine ordentliche Einbürgerung scheiterte 1837 – ein Jahr nach dem Toleranzdecreto – am Veto der Schaffhauser Bürgerschaft. 1836 übte er das Amt des ersten Vorsitzenden des katholischen Initiativkomitees aus; die Regierung bestätigte ihn im Jahr 1839 als Mitglied des ersten katholischen Kirchenstandes. Von 1854 an lebte er wieder in seiner badischen Heimat, wo er 1858 verstarb.¹²⁷

Graf Franz von Enzenberg: Im Jahr 1837 kaufte der einflussreiche süddeutsche Adlige in Schaffhausen das Haus zum Thiergarten und verbrachte dort ab 1838 die Wintermonate. Im gleichen Jahr schon trat er dem Initiativkomitee bei und löste Joseph Pilger im Amt des Vorsitzenden ab. Er spielte dank seiner weitgefächerten Kontakte im katholischen Süddeutschland und beim europäischen Adel eine entscheidende Rolle bei der Finanzbeschaffung im Vorfeld der Pfarreigründung; von der Regierung wurde er im Jahr 1839 als Mitglied des ersten katholischen Kir-

125 STASH, Protokoll des Kleinen Rates vom 17. Mai 1830; Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 54; Bohrer (wie Anm. 106), S. 3f.; Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 32.

126 Vergleiche die biographischen Angaben in Bohrer (wie Anm. 106), S. 3–7.

127 Vergleiche Max Ruh, Das musikalische Leben in Schaffhausen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 55, 1978, S. 59f., Anm. 59; Carl August Bächtold, Die Entwicklung der Stadt Schaffhausen unter Stadtpräsident Johann Heinrich Im Thurn 1835–1845, Schaffhausen 1959.



Johann Georg Neher (1788–1858), Eisenunternehmer und prominentester Schaffhauser Katholik im Umfeld der Pfarreigründung, verheiratet mit der reformierten Stadtbürgerin Esther Seiler, Mitglied des Initiativkomitees und des ersten Kirchenstandes der neuen Pfarrei. (Bild: Stadtarchiv Schaffhausen)

chenstandes bestätigt. Die Pfarreigründung überlebte er nur um zwei Jahre: er starb 1843 in Singen.¹²⁸

Joseph Eggly: Geboren 1787 in Kirchberg, St. Gallen, liess sich 1833 in Schaffhausen nieder. Er betätigte sich als Gipshändler und Wirt im Gasthaus zum Raben in der Unterstadt; seine Wirtsstube wurde zum Stammlokal der katholischen Kirchgänger auf dem Weg zum Gottesdienst im Kloster Paradies. Nach dem Zeugnis von Zeitgenossen war er der Initiator der entscheidenden Versammlung, an der die Bildung des Initiativkomitees beschlossen wurde. Als stiller Arbeiter im Hintergrund war er eine wichtige Bezugsperson zum einfachen katholischen Kirchenvolk. Auch er gehörte gemäss Beschluss der Regierung vom Jahr 1839 dem ersten katholischen Kirchenstand an. Er verstarb 1844.¹²⁹

Johann Georg Neher: Neher wurde 1788 in Musbach (Württemberg) geboren; der junge Kaufmann entzog sich 1809 den napoleonischen Kriegsdiensten und liess sich in Schaffhausen nieder; durch die Übernahme des Kupferhammers am Rheinfall und den Aufbau der Eisenverhüttung im Lauffen wurde er zum vermögenden Unternehmer; Neher war einer der wichtigsten Arbeitgeber der Region. Er erwarb 1823 das Gonzenbergwerk und zwanzig Jahre später einen weiteren Eisenbearbeitungsbetrieb bei Luzern. 1813 heiratete er die Stadtbürgerin Esther Seiler, Tochter Berhardin Seilers, (1790–1864); Neher hatte sich im Vorfeld der Trauung vergeblich um die Bewilligung des Rates bemüht, seine Ehe durch einen katholischen Priester einzegen zu lassen.¹³⁰ 1825 wurde Neher der erste katholische Bürger der Stadt Schaffhausen, er musste allerdings einwilligen in die Bedingung, seine Kinder im reformierten Glauben zu erziehen. Als Gönner und durch seine engen Beziehungen zur Schaffhauser Führungsschicht spielte er eine ausserordentlich wichtige Rolle bei der Pfarreigründung von 1841. Die Regierung bestätigte ihn im Jahr 1839 als Mitglied des ersten katholischen Kirchenstandes. Er verstarb 1858 in Schaffhausen.¹³¹

Johann Thoma: Über Thoma ist kaum etwas in Erfahrung zu bringen; 1820 taucht im Gewerbesteuerverzeichnis ein Kunstmaler Thoma auf, und in einem Zeitungsaufruf von 1838 erscheint ein «J. Thoma, Provisor». Ob es sich in beiden Fällen um die gleiche Person handelt, lässt sich nicht entscheiden.¹³²

Heinrich Eberhard Im Thurn: Im Thurn wurde 1802 in Schaffhausen geboren; als reformierter Stadtbürger war er verheiratet mit der Katholikin Cecilie Künzli von Gossau; seit der Trennung von Stadt und Kanton war er als Stadtkassier für die städtischen Finanzen zuständig. Im katholischen Initiativkomitee übte er das Amt des Quästors aus. Nach der Aufdeckung von Veruntreuungen in grossem Stil,

128 Bohrer (wie Anm. 106), S. 7; Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 62.

129 Bohrer (wie Anm. 106), S. 6f; Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 63.

130 STASH, Ratsprotokolle, 268, S. 35.

131 Schib, 1956 (wie Anm. 91), S. 231–237; Archiv Einwohnerkontrolle, Niedergelassenenregister Nr. 71.

132 Erneuerte Schaffhauser Zeitung vom 3. April 1838. Vergleiche auch Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv 3, 1959, S. 100–105; Schaffhauser Schreibmappe, 59/1991, S. 29.

vermutlich wegen Lotteriegeschäften, zu unguten seines städtischen Arbeitgebers im Jahr 1844 entzog er sich der Verfolgung durch Flucht. Im gleichen Jahr nahm er sich in Pratteln das Leben und wurde dort nach katholischem Ritus bestattet.¹³³

Johann Heinrich Veith: der reformierte Stadtbürger Veith (geboren 1791) war verheiratet mit der Katholikin Euphrosina Baader von Freiburg; beruflich war er als Stadtpolizeisekretär tätig; daneben wirkte er als Schauspieler und als erster Aktuar des Munotvereins. Er starb 1853.¹³⁴

Das Initiativkomitee war ebenso geschickt wie unrepräsentativ zusammengesetzt. Mit Pilger und Neher waren die beiden einzigen Schaffhauser Katholiken, die damals bereits das Bürgerrecht besassen, federführend beteiligt. Neher war zudem als Unternehmer hochangesehen und mit den damals führenden liberalen Schaffhauser Wirtschaftsfamilien verschwägert (seine drei Söhne heirateten Töchter der Familien Peyer im Hof, Moser und Stokar von Neunforn). Graf Enzenberg verlieh dem Komitee nicht nur beträchtliches zusätzliches Prestige; seine vielfältigen Beziehungen im katholischen süddeutschen Raum öffneten Finanzquellen, die ohne ihn wohl kaum zu sprudeln begonnen hätten; dies war von entscheidender Bedeutung, aus eigener Kraft hätten die Schaffhauser Katholiken die finanziellen Mittel für die Gründung einer eigenen Pfarrei kaum aufbringen können. Joseph Eggly und wohl auch J. Thoma vertraten das katholische Volk im Komitee. Auch die Mitarbeit der beiden Reformierten, Im Thurn und Veith, war geeignet, dem Komitee gegenüber der Regierung Gewicht zu verleihen; als Polizeisekretär und Stadtkassier dürften sie auch wesentlich dazu beigetragen haben, einem allfälligen Misstrauen der Stadtbehörden und der reformierten Bevölkerungsmehrheit entgegenzuwirken. Dass Eberhard Im Thurn drei Jahre nach der erfolgreichen Pfarreigründung für den grössten Schaffhauser Finanzskandal verantwortlich zeichnete, konnte – nach allem was wir heute wissen – der Sache der Katholiken keinen ernsthaften Schaden mehr zufügen.

Die erfolgreiche Petition von 1836

Am 30. September 1836 überreichte das Komitee der Regierung eine «Petition der der römisch katholischen Religion angehörenden Einwohner hiesiger Stadt und Umgegend».¹³⁵ Im Namen von 60 Familien und zahlreichen Dienstboten und Handwerkern, insgesamt vorsichtig geschätzten 600 katholischen Personen, wurde das Gesuch von 1830 erneuert. Die Zahl der Katholiken habe sich seit 1830 vergrössert; zusätzlich drohe die Aufhebung der Klöster Rheinau und Paradies; auch andere Städte hätten in der Zwischenzeit «dem von der Landeskirche abwei-

133 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 62.

134 Bächtold, 1959 (wie Anm. 122); Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 62.

135 STASH, Kirche Z III 2, Petition der der römisch katholischen Religion angehörenden Einwohner hiesiger Stadt und Umgegend vom 30. September 1836.

Petition

an den von unschuldigen Religion angewandten
Catholiken siegeln mit dem Züngegrat.

Hochgeachteter

Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete Herren

Eines hochlöblichen kleinen Kath.

Die Unterzeichner wagen es vor Aufklarung ihrer
Comittenten nachzuhören erhabliche Bitte ihres
Vorstandes zu übergeben und um soviel gewünschte Entschaf-
fungszeitungen einzulagern als zu Gebrauch.

Von Zürst wie man über 600 Familien, die sich nur
nur auf katholischen Kirchen basieren dasselbe braucht.

Sig. Schaffhausen

Die erfolgreiche Petition des katholischen Initiativkomitees vom 30. September 1836: Im Namen der rund 600 Schaffhauser Katholiken ersuchen die Unterzeichner die Regierung,

Ergebnis und die Bedürfnisse der Riesensperre zu berücksichtigen.

b) einen Gottesdienst Raum zu finden für den gesamten Bevölkerungsbereich, der zwischen dem Fluss und dem See liegt, um die Menschen nicht von einer Seite zur anderen zu trennen, und überzeugend darzustellen, dass es möglich ist, eine solche Kirche zu errichten.

c) und schliesslich einen Gottesdienst Raum zu finden, der den Menschen in der Stadt und Landwirtschaft ermöglicht, um die Menschen zu einem Gottesdienst zu bringen.

Die Kirche wird dabei zu einer Zentrale für die religiösen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung und soll die Menschen zusammenführen, um die Menschen zu einem Gottesdienst Raum zu bringen.

Die Kirche wird dabei zu einer Zentrale für die religiösen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung und soll die Menschen zusammenführen, um die Menschen zu einem Gottesdienst Raum zu bringen.

Einigster Hochblücher, Weisser, Käfer.

Präfektur
Am 30. September
1836.

Angenommen da
der Gemeindeamtliche Eid, dass
die Mitglieder des Kirchenvorstandes

Johann Felsen
F. O. Georg Nekermann
Eberhard F. Klemm
Johann Wunder
Johann C. E. J.
Joh. Thomas
J. H. Kell

in Schaffhausen regelmässig katholische Gottesdienste zu erlauben und ihnen einen passenden Kirchenraum zuzuweisen. (Bild: Staatsarchiv, Kirche Z III 2)

chenden Glaubensbekenntnis Bethäuser bewilligt». Aus all diesen Gründen seien die Petenten optimistisch, dass auch die Schaffhauser Regierung ihren katholischen Mitbewohnern entgegenkommen würde. Die Bittschrift schliesst mit folgenden konkreten Forderungen:

«Namens der katholischen Familienväter, der reformierten Bürger mit katholischen Frauen und auch eines Teils der Herrschaften mit katholischen Dienstboten ergehen folgende Bitten an Bürgermeister und Rat des Kantons Schaffhausen

1. die geneigte Erlaubnis zur Errichtung eines katholischen Gottesdienstes in hiesiger Stadt ertheilen und

2. ein schikliches Lokale zu diesem Behufe anweisen zu wollen.

Einer solchen Concession gegenüber würden wir dann die feyerliche Verpflichtung übernehmen

a. einen hinlänglichen Kapitalstock zu stiften, aus welchem der durch die hohe Regierung zu bestätigende Priester besoldet und die Bedürfnisse der Kirchenfabrike bestritten werden würden.

b. einen Gottesdienst ohne äusseres Gepränge, als Prozessionen ausser der Kirche ectra, einzurichten, und überhaupt jeden Anstoss zu vermeiden.

c. endlich einen Gottesacker auf unsre Kosten und zwar ausser den Mauern der Stadt anzulegen.»

Nachdem die Petition dem Kleinen Rat übergeben worden war, ging alles erstaunlich schnell: Die Regierung nahm die Petition wohlwollend auf und erteilte dem Kirchenrat den Auftrag, ein Gutachten zu verfassen über die Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des katholischen Gottesdienstes in Schaffhausen. Antistes Hurter – seit einem Jahr im Amt – entwarf den Text namens einer Dreierkommission und überreichte ihn bereits am 30. November 1836 dem Kleinen Rat, ohne ihn formell durch den Kirchenrat absegnen zu lassen – mit ein Grund für das spätere Zerwürfnis zwischen Hurter und der reformierten Geistlichkeit.¹³⁶ Das Gutachten beantragt, den katholischen Gottesdienst in der Stadt zu dulden, die Lokalitätsfrage relativ grosszügig zu lösen, gleichzeitig aber den Anspruch der reformierten Kirche auf die staatskirchliche Monopolstellung und die konsequente Unterordnung der katholischen Genossenschaft unter die staatliche Oberaufsicht festzuschreiben.

Die Regierung prüfte die kirchenrätselige Stellungnahme und beschloss, der Petition des katholischen Initiativkomitees stattzugeben und ihrem Antrag an den Grossen Rat – die unveränderten Bedingungen des Kirchenrates zugrunde zu legen. Im begleitenden Bericht an den Grossen Rat stehen Toleranzüberlegungen im Mittelpunkt: «Die katholischen Hauptstädte der Schweiz [gestatten] in der neuesten Zeit den in denselben niedergelassenen Katholiken in löslicher Toleranz, consequent mit dem Geiste des Fortschrittes die Errichtung von Bethäusern [...]; Beispiele die umso stärker für den gegenwärtigen Petitem sprechen, als es für den

136 STASH, Kirche Z III 2, Antrag des Kirchenrates hinsichtlich der Errichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen vom 30. November 1836.

katholischen Cultus weit bedenklicher seyn dürfte, neben sich eine reformierte Gemeinde auftreten zu sehen, als dies im umgekehrten Verhältnis der Fall ist.» Der Erzbischof von Freiburg im Breisgau habe in eigener Person den Grundstein gelegt für eine reformierte Kirche, der Bischof von Freiburg im Üchtland habe sich selbst kräftig für die Errichtung einer reformierten Kirche verwendet. Angesichts dieser Verhältnisse dürfe eine reformierte Obrigkeit nicht zurückstehen.¹³⁷

Der Grosse Rat genehmigte nach eingehender Diskussion die vorgeschlagenen Bedingungen und erliess mit Datum vom 22. Dezember 1836 das Toleranzedikt für die Schaffhauser Katholiken als grossrätiiches Dekret. Änderungsanträge, die eine Verschärfung der Bedingungen zum Ziel hatten, wurden dabei ebenso verworfen wie andere, die für eine grosszügigere Behandlung der katholischen Minderheit eintraten.

Das Toleranzdekret von 1836: die Bestimmungen im Überblick¹³⁸

- Den katholischen Einwohnern der Stadt ist es erlaubt, sich in einer katholischen Genossenschaft zu organisieren; ausdrücklich nicht gestattet ist die Bezeichnung «katholische Gemeinde».
- Die Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen ist nur den Niedergelassenen, nicht aber den Aufenthaltern gestattet. Einziges erlaubtes Betätigungsgebiet der Genossenschaftsversammlungen ist die Regelung des katholischen Gottesdienstes.
- Die Stellung der reformierten Kirche als einziger staatsrechtlich anerkannter Religion bleibt vorbehalten; die katholische Genossenschaft und ihr Anspruch auf eigenen Gottesdienst wird geduldet, nicht anerkannt; materielle Ansprüche der Katholiken an den Kanton und insbesondere an die Stadt Schaffhausen werden explizit ausgeschlossen.
- Vor Errichtung der Genossenschaft muss die finanzielle Unabhängigkeit der neuen Pfarrei garantiert sein; zu diesem Zweck ist ein Grundkapital von 20'000 Gulden beizubringen, bevor die Genossenschaft und der katholische Gottesdienst definitiv bewilligt werden.

137 STASH, Kirche Z II 2, Antrag der Staatskanzlei an den Grossen Rat (betreffend die Gestattung eines katholischen Gottesdienstes in Schaffhausen).

138 STASH, Kirche Z II 2, Anzeige der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen an Herrn Kapellmeister Joseph Pilger zu Handen der Ausschüsse der römisch-katholischen Glaubensgenossen hiesiger Stadt und Umgegend; Originalschreiben im PfarrA St. Maria, Schachtel 1.02, Verhandlungen mit der Regierung des Kantons Schaffhausen zwecks Gründung einer katholischen Pfarrei. Vergleiche die Darstellung von Vorgeschichte und Inhalt des Toleranzdekrets von 1836 in Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 30–37; Theodor Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz im neunzehnten Jahrhundert, herausgegeben in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern, Ingenbohl 1881, S. 238f., 247–249 (Dekret von 1836 im Wortlaut); Püntener, 1946 (wie Anm. 44), S. 38–40.

- Für den katholischen Gottesdienst wird die St. Annakapelle zur Verfügung gestellt, allerdings nicht ausschliesslich: Wie bisher sollen die Kinderlehre der Beisassen, Abdankungen und französische Gottesdienste hier durchgeführt werden.
- Auf eigene Rechnung kann die Kapelle durch die katholische Genossenschaft mit Altar, Beichtstuhl und Taufstein ausgerüstet werden, die «katholischen» Einrichtungen sind aber hinter einem Vorhang zu verbergen.
- Stille Leichenzüge durch die Stadt zum katholischen Friedhof sind gestattet, verboten ist es dagegen, bei Überbringung des Sterbesakramentes durch den Priester das übliche Glöcklein zum Klingen zu bringen. Als katholischer Friedhof wird ein Areal an der Rheinhaldenstrasse (im Bereich des heutigen Gaswerkes) zugewiesen.
- Die Wahl des katholischen Pfarrers hat nach gleichem Muster zu erfolgen wie diejenige der reformierten: Der Kleine Rat wählt den Pfarrer zusammen mit drei Vertretern der katholischen Genossenschaft aus einem Dreievorschlag, den der (reformierte) Kirchenrat vorzubereiten hat.
- Die Leitung der Genossenschaft wird einem katholischen Kirchenstand übertragen. Er steht unter Leitung des Pfarrers und umfasst zusätzlich drei von der Genossenschaftsversammlung gewählte Vertreter der Genossenschaft; diese müssen vom Kirchenrat bestätigt werden. Selbst der Mesmer kann nicht von der Genossenschaft allein angestellt werden, auch hier ist die letzte Entscheidung dem Kirchenrat vorbehalten.

Die Schaffhauser Lösung im schweizerischen Quervergleich

Die gesetzlichen Bedingungen klingen für heutige Verhältnisse restriktiv und engherzig. Eine ausgewogene Beurteilung hat aber die Zeitumstände mitzuberücksichtigen. Ein Vergleich mit den entsprechenden Regelungen anderer Kantone zeigt, dass sich Schaffhausen in guter Gesellschaft befindet .

Schaffhausen gehört im Vergleich sicher nicht zu den Vorreitern der Zulassung katholischer Gottesdienste in der reformierten Schweiz. Die frühere Duldung katholischer Gottesdienste in Basel, Bern, Neuenburg oder Zürich hängt allerdings – wie Tabelle 5, S. 170ff., illustriert – weit eher mit den besonderen Bedingungen der wirren napoleonischen Zeiten zusammen, als mit bewussten Toleranzentscheidungen der jeweiligen Regierungen; einmal eingerichtet, liess sich das Zugeständnis schlecht wieder rückgängig machen.

In den 1830er Jahren scheint dann eine eigentliche zweite Welle in Gang gekommen zu sein, von der offensichtlich auch Schaffhausen ergriffen worden ist; ein direkter Einfluss der Toleranzentscheidungen der Regierung in Lausanne oder in Liestal auf die Entscheidung der Schaffhauser Regierung lässt sich aktenmässig aber nicht belegen. Interessant ist immerhin, dass Schaffhausen als einziger reformierter Stand die Bitte der Liestaler Katholiken um finanzielle Unterstützung

klar abschlägig beschieden hat (Schreiben vom 18. Juni 1835) – mit der Begründung, es sei Sache der Regierung von Baselland für «den äusserlichen Gottesdienst [der katholischen Konfession] am Hauptorte zu sorgen», insbesondere wenn man berücksichtige, dass zu Baselland ja ein bedeutender Bezirk katholischer Konfession gehöre (Pfeffingen und Birseck).¹³⁹ Auf dem Hintergrund der eher kleilichen Behandlung der eigenen Katholiken in finanziellen Fragen kann die Argumentation der Schaffhauser Regierung kaum als konsistent beurteilt werden – auch Schaffhausen verfügte ja mit Ramsen über eine katholische Gemeinde; nach den eigenen Kriterien hätte die Regierung also eine direkte Finanzierung der katholischen Genossenschaft in der Stadt ins Auge fassen müssen.

Die Bedingungen des Schaffhauser Toleranzdekretes von 1836 sind im Vergleich mit den Regelungen in andern Städten weder besonders originell noch ausgesprochen restriktiv: Die Wahl des katholischen Pfarrers durch die reformierte Obrigkeit kennen auch Neuenburg, Yverdon, Bern oder Zürich; ein Verbot kultischer Handlungen ausserhalb der zugewiesenen Kirche gilt in Neuenburg, Yverdon und Zürich; Bern, Zürich, Neuenburg beanspruchen eine direkte Aufsicht über die Kirchenvorsteher; Kostenfolge für den Kanton schliessen die entsprechenden Regelungen in Basel, Zürich und Aigle aus.

Dass es ausschliesslich Laien waren, die in Schaffhausen die Initiative ergriffen und von der Regierung die Gottesdiensterlaubnis erlangten, ist zwar nicht einzigartig in der Schweiz, aber doch eher unüblich: Nur gerade in Basel-Stadt und Liestal ist ein vergleichbares Vorgehen festzustellen, in allen andern Fällen bemühte sich in erster Linie die Geistlichkeit (Priester der Umgebung, Ordensleute oder der zuständige Bischof) um die Einrichtung von Gottesdienstgelegenheiten für die katholischen Minoritäten in reformierten Städten. Als eher ungewöhnlich kann auch der Verzicht des Schaffhauser Initiativkomitees beurteilt werden, bis zur Verabschiedung des Toleranzdekrets durch den Grossen Rat nur mit der Regierung zu verhandeln und die nach kanonischem Recht unabdingbare Genehmigung des zuständigen Diözesanbischofs (Chur) erst nachträglich einzuholen. Dies brachte zwar in Schaffhausen rasch den politischen Durchbruch, führte aber auch dazu, dass Chur dem Projekt nachträglich fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellte, die nur mit grösster Mühe überwunden werden konnten.

Ein Schreiben der Luzerner Regierung an die Schaffhauser Staatskanzlei vom 30. November 1836 beinhaltet eine Abschrift der Luzerner Regelung der anderskonfessionellen Gottesdienstfrage in der Stadt Luzern von 1826: Auch in Luzern sollte der reformierte Gottesdienst nur auf Zusehen hin geduldet sein; der reformierte Pfarrer wurde durch die Regierung gewählt; die niedergelassenen Reformierten hatten nur das Recht, den Kirchenvorstand zu wählen; der von der Regierung bestellte Pfarrer allein hatte das Recht, in der zugewiesenen Kapelle (nirgends sonst) zu predigen, zu taufen und Ehen (nur unter Reformierten) ein-

139 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 133), S. 181.

Tab. 5: *Die Zulassung katholischer Gottesdienste in reformierten Städten der Schweiz vor 1841*

Einführung	Bewilligende Behörde	Bedingungen	Initiativgruppe
1768 Basel	Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.	Basler Katholiken dürfen an den Privatgottesdiensten der österreichischen Gesandten teilnehmen.	Gesandte der österreichischen Regierung, die in Basel residierten.
1792 Basel ^{*1}	Stadtmagistrat.	Zuweisung einer eigenen Kirche in der Stadt; Finanzierung durch die Basler Katholiken.	Gesuch der Basler Katholiken an die Regierung.
1799/1804 Bern ^{*2}	Am Sitz der helveticen Regierung in Bern regelmässige katholische Gottesdienste im (reformierten) Münster. In der Mediation ab 1804 Duldung von katholischen Messen.	Aufsicht über die katholischen Pfarrer durch den staatlichen Kirchenrat. Aufsicht über die katholischen Kirchenältesten durch den Kleinen Rat. Messe nur durch den rechtmässig ernannten Pfarrer. Verbot der Missionierung und öffentlicher Diskussionen über Religionsfragen. Predigerkirche wird zur Verfügung gestellt, muss mit der französischen Gemeinde geteilt werden. Prozessionsverbot. Kinder sind nach der Konfession des Vaters zu taufen.	Der katholische Geistliche, der zur Zeit der Helvetik in Bern Pfarrer war, bemüht sich um die Errichtung einer katholischen Pfarrei.
1806 ^{*3} Neuenburg	Mit Napoleon I. wird die Herrschaft der reformierten preussischen Könige in Neuenburg besiegt; unter französischer Herrschaft regelmässige katholische Messen.	Regierung weist den Katholiken eigene Kapelle und eigenen Friedhof zu. Benutzung von Glocken ist untersagt. Kulthandlungen ausserhalb der Kapelle sind verboten. Kirchenvorstand durch Regierung gewählt und beaufsichtigt (1819).	Treibende Kräfte waren die ersten Geistlichen in Neuenburg.

Einführung	Bewilligende Behörde	Bedingungen	Initiativgruppe
1807 Zürich ^{*4}	Zürich ist vorübergehend Bundeshauptstadt und Sitz des Nuntius. Die Regierung beauftragt den Abt von Rheinau mit der Einrichtung des katholischen Gottesdienstes (während der Helvetik in der Fraumünsterkirche).	Gottesdiensterlaubnis auf Zusehen. Die Regierung stellt den Katholiken leihweise die abgelegene St. Anna-kapelle in Aussersihl zur Verfügung. Die Kapelle muss aber weiterhin für (reformierte) Abdankungen zur Verfügung stehen. Proselytenmacherei und Prozessionen sind untersagt. Für den Kanton dürfen keine Kosten entstehen. Pfarrwahl durch die Regierung aus einem unverbindlichen Zweievorschlag des Kirchenvorstandes. Nur der offizielle, auf die Regierung vereidigte Pfarrer darf Kulthandlungen vornehmen. Aufsicht über Pfarrer und Kirchenvorstand durch die Regierung.	Der päpstliche Nuntius schafft die politischen und finanziellen Voraussetzungen für die dauernde Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes.
1832 Yverdon VD ^{*5}	Regierung bewilligt katholischen Gottesdienst.	Ausserhalb der Kirche keinerlei gottesdienstähnliche religiöse Akte. Keine Publikation kirchlicher Verlautbarungen ohne Genehmigung durch die Regierung. Treueeid des katholischen Pfarrers und der Kirchenvorsteher auf die Regierung. Bischof unterbreitet bei Pfarrwahl der Regierung einen Dreievorschlag, Regierung wählt daraus den Pfarrer.	Konferenz der Katholiken von Yverdon mit einem Abgesandten des Bischofs von Lausanne. Bischof eröffnet Subskription für die Dotation der neuen Pfarrei.

Tab. 5: Die Zulassung katholischer Gottesdienste in reformierten Städten der Schweiz vor 1841 (Fortsetzung)

Einführung	Bewilligende Behörde	Bedingungen	Initiativgruppe
1834 Vevey VD ^{*6}	Regierung erteilt Erlaubnis für eine katholische Kapelle.		Trappistenmönche mit eigenem Haus in Vevey.
1834 Nyon VD ^{*7}	Regierung bewilligt Bildung einer katholischen Kirchgemeinde, Grundstückkauf und Kirchenbau.		
1835 Morges ^{*8}	Regierung bewilligt katholischen Gottesdienst.		
1835 Liestal ^{*9}	Kantonsregierung begrüßt die Einführung eines katholischen Gottesdienstes und erlässt ein entsprechendes Gesetz.	Wahl des Pfarrers durch die Kirchgemeinde auf fünf Jahre nach Prüfung der Bewerber durch eine regierungsrätliche Kommission. Teilweise staatliche Bezahlung des Pfarrers. Mitbenutzung der reformierten Kirche Liestal.	Versammlung der Katholiken wählt ein Komitee, nachdem ein von seiner Gemeinde vertriebener katholischer Priester sich in Liestal niedergelassen hatte. Kein Gesuch an das zuständige bischöfliche Ordinariat – örtliche Eigeninitiative.
1839 Aigle VD ^{*10}	Regierung bewilligt Miete einer Kapelle für katholischen Gottesdienst.	Für die Kantonsregierung dürfen keine Kosten entstehen.	Gesuch eines örtlichen katholischen Komitees an den Bischof von Sitten und an die Kantonsregierung.

*1 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 122–125. *2 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 311–320. *3 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 75–79. *4 STASH, Kirche Z II 2, Brief des Zürcher Staatsschreibers an die Schaffhauser Regierung vom 11. Juni 1838 und Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates von Zürich betreffend den Beschluss über den katholischen Gottesdienst vom 10. September 1807; Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 377–379. *5 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 63f. *6 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 45–47. *7 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 57–60. *8 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 61. *9 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 177–187. Beinahe alle Kantone – auch die reformierten – unterstützten die Pfarreigründung in Liestal finanziell. Einzig von der Schaffhauser Regierung erhielten die Liestaler Katholiken am 18. Juni 1835 einen «Korb» mit der Begründung, es sei Sache der Regierung von Baselland, für «den äusserlichen Gottesdienst derselben am Hauptorte zu sorgen». *10 Scherer-Boccard, 1881 (wie Anm. 132), S. 52–55.

zusegnen; Pfarrer und Kirchenvorsteher waren verpflichtet, alles zu unterlassen, was «Proselytenmacherei [abschätzig für Missionierung Andersgläubiger], Controversen oder Polemik genannt wird»; sie sollen ein Vorbild an religiöser Duldsamkeit und Frieden sein.¹⁴⁰ Das Schreiben der Luzerner Regierung dürfte im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Toleranzdecret von Schaffhausen angefordert worden sein und hat die Regierung sicher in ihrer Absicht bestärkt, den katholischen Gottesdienst zwar zuzulassen, sich selbst aber mit restriktiven Auflagen abzusichern.

Im Grossen Rat selbst hatten weder Anträge auf Verschärfung noch auf Lockerung der Bedingungen eine Chance; dies zeigt, wie gut Antistes Hurter als Gutachter im Auftrag der Regierung mit seinem Dekretsentwurf die Stimmung einzuschätzen gewusst hatte.

Von Seiten der direktbetroffenen Schaffhauser Katholiken wurde keine Kritik am grossrätslichen Erlass laut. Der Ramser Pfarrer Heinrich Wunderli beurteilte das Dekret in einem Schreiben an den für Schaffhausen zuständigen Churer Bischof durchaus wohlwollend; er nahm dabei vor allem die hohe Kapitalhürde von 20'000 Gulden in Schutz; diese sei nicht nur als Schutz für die Regierung (vor finanziellen Forderungen der Katholiken) zu verstehen, sondern auch als eine Garantie für die katholische Genossenschaft und deren Seelsorger.¹⁴¹

Erfolg dank Stehvermögen: Erwartete und unerwartete Hindernisse auf dem Weg zur Pfarreigründung (1837–1841)

Die wichtigsten Etappen auf dem Weg zur Pfarreigründung:

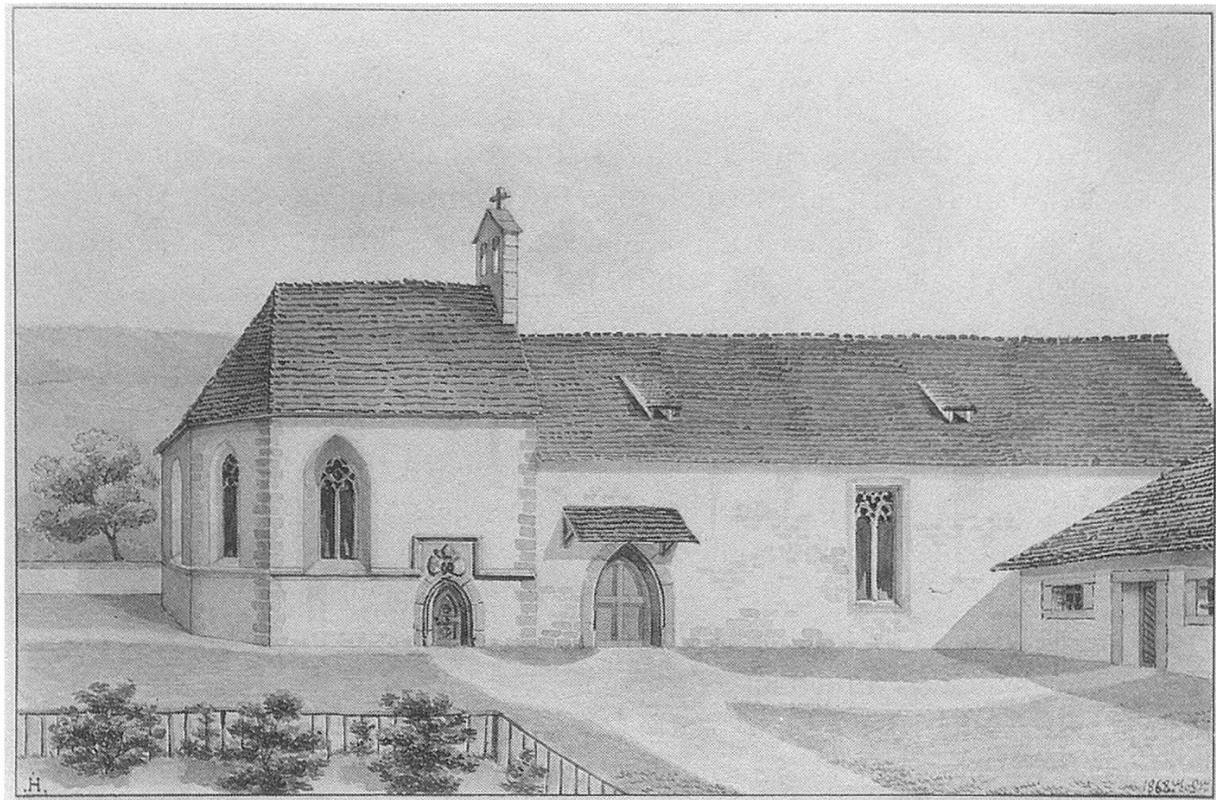
- | | |
|----------------|--|
| 27. Mai 1837: | Dank des Churer Bischofs an die Schaffhauser Regierung; erste Vorbehalte gegen die Bedingungen des Toleranzdekrets. |
| 1837/1838: | Intensive und erfolgreiche Sammeltätigkeit des Initiativkomitees im In- und Ausland. |
| 27. März 1838: | Beginn einer massiven Leserbriefkampagne gegen das Toleranzdecret in den Schaffhauser Zeitungen. |
| 9. Mai 1838: | Die reformierte Geistlichkeit verlangt eine Überprüfung und Verschärfung des Toleranzdekrets zum Schutz der reformierten Landeskirche. |
| 13. Juli 1838: | Der Grossen Rat beschliesst eine Verschärfung des Toleranzdekrets von 1836. |

140 STASH, Kirche Z II 2, Schultheiss und tägliche Räte der Stadt und Republik Luzern. Vorschriften bezüglich des reformierten Gottesdienstes in Luzern.

141 Vgl. Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 65, mit Quellenangabe.

5. Dezember 1838: Das Komitee teilt der Regierung mit, der Garantiefonds habe einen Saldo von 17'100 Gulden erreicht.
28. Januar 1839: Die Regierung ermächtigt das Initiativkomitee, die Wahl des Pfarrers vorzubereiten und die St. Annakapelle einzurichten.
- Februar 1839: Beginn des Konfliktes zwischen dem Bischof von Chur, Johann Georg Bossi, und dem Initiativkomitee um die kirchenrechtliche Errichtung der Pfarrei.
21. November 1839: Wahl von Heinrich Mohr zum ersten Pfarrer der katholischen Genossenschaft Schaffhausen.
- Dezember 1839: Beginn der Auseinandersetzung mit dem bischöflichen Ordinariat Chur um die Anerkennung der Pfarrwahl.
29. Januar 1840: Rücktritt Mohrs aus Protest gegen die Haltung Churs.
- Ab Februar 1840: Intensive Suche nach einem Ausweg aus der (Churer) Sackgasse: Kann die Schaffhauser Pfarrei dem Kloster Rheinau oder dem Bischof von Solothurn-Basel unterstellt werden?
- Mai bis Juli 1840: Reformierte Petitionskampagne in allen Schaffhauser Gemeinden zum Schutz der reformierten Landeskirche vor der Gefährdung durch die römisch-katholische Kirche.
19. Juni 1840: Dekret des Grossen Rates über die Folgen von Konfessionswechsel und erschwerte Bürgerrechtserteilung an Nichtreformierte.
23. Mai 1841: Dank Vermittlung der Nuntiatur erklärt sich der Bischof von Chur bereit, Schaffhausen bis zur definitiven Klärung der Bistumszugehörigkeit durch den Vatikan unter die provisorische Obhut des Bischofs von Basel zu stellen.
3. Juni 1841: Der Bischof von Basel, Josef Anton Salzmann, übernimmt die provisorische Verantwortung für die Pfarrei Schaffhausen, errichtet die Pfarrei kirchenrechtlich und anerkennt die Wahl Mohrs zum Pfarrer in Schaffhausen .
26. Juli 1841: Feierliche Einweihung der St. Annakapelle durch einen Beauftragten des Bischofs von Basel; erster katholischer Gottesdienst der katholischen Genossenschaft durch Pfarrer Heinrich Mohr.

Mit dem Toleranzdekret des Grossen Rates schien das sperrigste Hindernis auf dem Weg zur Pfarreigründung in Schaffhausen zunächst ausgeräumt: Die politischen Behörden waren nach dem Vorbild anderer reformierter Städte bereit, den katholischen Gottesdienst zu tolerieren und dafür sogar eine Kirche zur Verfügung zu stellen. Die damit verknüpften Bedingungen waren nicht einschneidender oder einengender als andernorts. Wären die auf katholischer Seite Ver-



Die St. Annakapelle im Schaffhauser Münsterbezirk, die den Schaffhauser Katholiken ab 1841 für den Gottesdienst zur Verfügung stand. Die Kirche stammt aus romanischer Zeit, kurz vor der Reformation wurde der gotische Chor angebaut. Die Kapelle wurde für die Zwecke der katholischen Pfarrei im Jahre 1839 umgebaut. Der Chorzugang wurde zugemauert, dafür ein neuer Eingang mit kleinem Vordach an der Nordseite des Schiffs errichtet. Bleistift- und Federzeichnung von Hans Wilhelm Harder, 1868. (Bild: Museum Allerheiligen B 5156)

antwortlichen damals gefragt worden, mit welchen weiteren Hauptschwierigkeiten bis zur Realisierung sie wohl rechnen müssten, hätten sie wahrscheinlich auf die Höhe der Summe verwiesen, die gemäss Dekret zusammengetragen werden musste – dies als Sicherheit für die finanzielle Selbständigkeit der zu gründenden Genossenschaft.

Die chronologische Zusammenstellung zeigt nun aber, dass die geforderten 20'000 Gulden in gut zwei Jahren beschafft werden konnten; trotzdem dauerte es weitere zweieinhalb Jahre, bis die erste Messe in der St. Annakapelle gefeiert werden konnte. Widerstand von ganz unerwarteter Seite schien das vermeintlich so elegant aufgegleiste Projekt nachträglich noch aus den Schienen zu werfen. Das katholische Initiativkomitee benötigte jedenfalls noch einiges Durchstehvermögen und war gezwungen, sich die Finger wund zu korrespondieren, bevor auch diese letzten Hürden beseitigt waren.

Geld ist nicht alles, aber alles ohne Geld ...

Die Beschaffung des Pfrundkapitals war für die Gründung der katholischen Genossenschaft von zentraler Bedeutung; es soll deshalb hier der Versuch gewagt werden, den damaligen Wert der geforderten Garantiesumme annäherungsweise zu ermitteln: 20'000 Gulden entsprachen nach der Einführung des neuen eidgenössischen Münzwesens gegen 50'000 Franken. Die Genossenschaft kaufte im Jahr 1843 ein erstes eigenes Pfarrhaus für umgerechnet 10'000 Franken; dreissig Jahre nach der Pfarreigründung beliefen sich im Jahr 1870 die jährlichen Gesamtausgaben auf ebenfalls knapp 10'000 Franken, an ordentlichen Einnahmen standen im gleichen Jahr etwas mehr als 6000 Franken zur Verfügung.¹⁴²

Diese wenigen Angaben erlauben eine grobe Einschätzung der Größenordnung der finanziellen Aufgabe, vor der sich das Initiativkomitee gestellt sah. Die Schaffhauser Katholiken gehörten von wenigen Ausnahmen abgesehen zur sozialen Unterschicht. Es war deshalb nicht daran zu denken, die Summe von 20'000 Gulden ganz aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Es ist im Rückblick erstaunlich, in wie kurzer Zeit die benötigten Geldmittel für den im Dekret geforderten Pfarr- und Kirchenfonds beisammen waren: Am 5. Dezember 1838 – weniger als zwei Jahre nach Erlass des Dekretes – teilte das Initiativkomitee der Regierung mit, das zur Verfügung stehende Kapital belaufe sich auf bereits mehr als 17'100 Gulden, das Komitee selber sei bereit, für den Restbetrag solidarisch zu bürgen oder den entsprechenden Betrag zu hinterlegen. Die Regierung ermächtigte daraufhin mit Schreiben vom 28. Januar 1839 das Initiativkomitee, die nötigen Schritte für die Wahl des ersten Pfarrers einzuleiten und die Kandidaten dem Kirchenrat zu präsentieren; gleichzeitig wurde die zuständige Verwaltungskommission beauftragt, die nötigen baulichen Massnahmen in der St. Anna-Kapelle auf Kosten der katholischen Genossenschaft vornehmen zu lassen.¹⁴³

Erfolgreiche Strategie

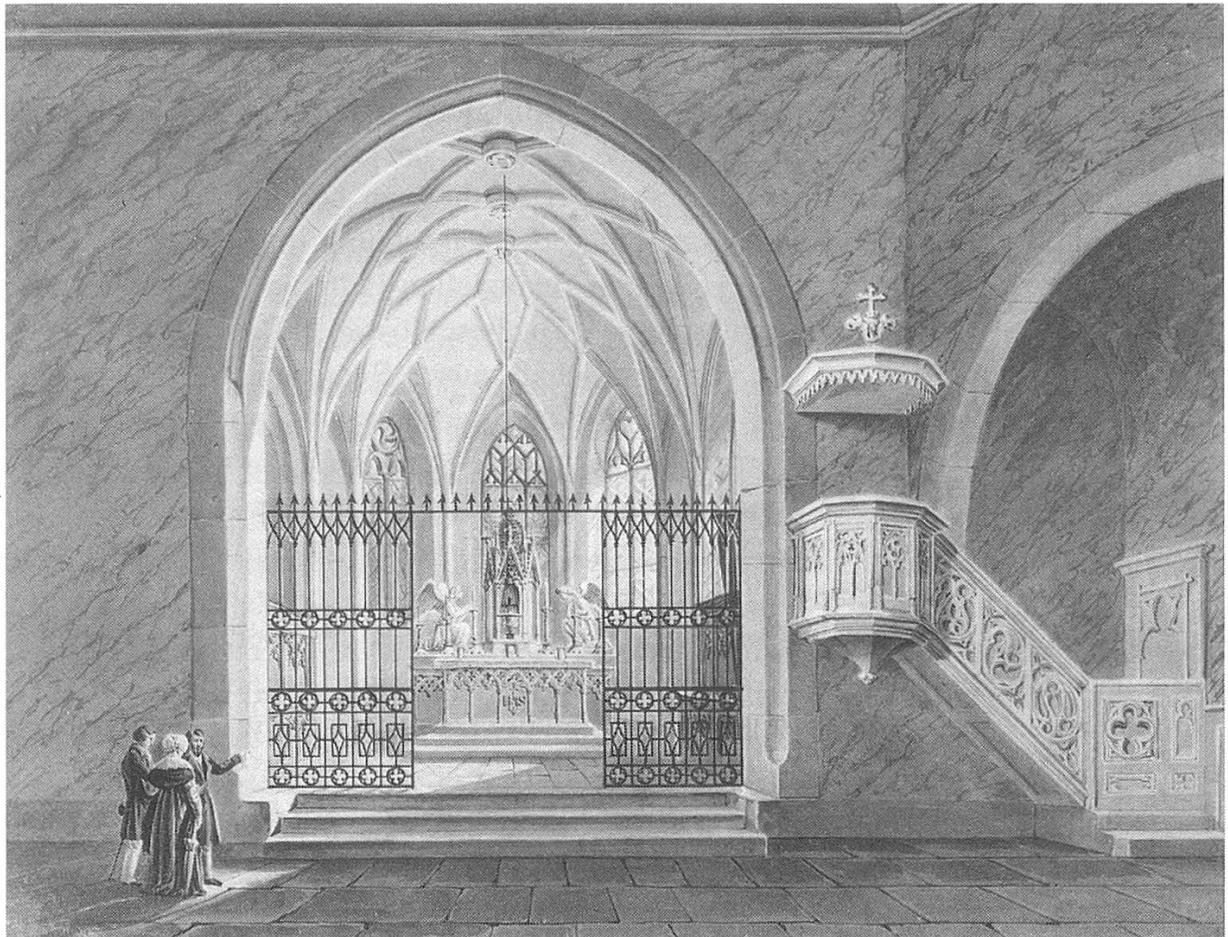
Im Herbst des gleichen Jahres wies der Kirchenfonds einen Saldo von mehr als 27'000 Gulden aus – trotz der beträchtlichen Ausgaben, welche die Einrichtung der St. Annakapelle für den katholischen Gottesdienst bereits mit sich gebracht hatte.¹⁴⁴ Im Winter 1840/41 meldete der Abt des Klosters Rheinau dem Churer Bischof, dass materiell die Grundlagen für die Errichtung der Pfarrei mehr als gesichert seien.¹⁴⁵

142 Angaben aus Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 65 und L. R. Schmidlin, Joseph Bohrer, Bischöflicher Kanzler u. Domherr des h. Diözesanstandes Solothurn, Solothurn 1902, S. 32f.

143 PfarrA St. Maria, 1.08, Kanzlei des Regierungsrates an das katholische Comité, (Abschrift).

144 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 76, 70, Anm. 28.

145 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 76.



Innenansicht der St. Annakapelle, Zeichnung von Johann Jakob Beck um 1841: Im Inneren wurden die Empore abgerissen, ein gotischer Altar und eine hölzerne Kanzel hinzugefügt; die katholischen Einrichtungen sollten gemäss den Bestimmungen des Toleranzdecretes von 1836 hinter einem Vorhang verborgen werden, weil die St. Annakapelle weiterhin auch für reformierte Gottesdienste benötigt wurde. 1841 wurde die Kapelle am St. Annatag (26. Juli) im Auftrag des Basler Bischofs durch den Prior des Klosters Rheinau eingesegnet; gleichentags wurde der erste katholische Gottesdienst gefeiert – anwesend waren neben den Schaffhauser Pfarreiangehörigen zahlreiche katholische Priester der Umgebung, aber auch Delegationen der reformierten Pfarrerschaft und der Regierung. (Bild: Museum Allerheiligen B 5013)

Der erfolgreichen Finanzkampagne lag eine klare Strategie zugrunde: Einen ersten Grundstock schuf ein Aufruf an die Schaffhauser Katholiken im Juni 1837. Im gleichen Schreiben wird auch an die Wohltätigkeit der reformierten Mitbewohner appelliert, unter anderem mit dem Argument, die Einrichtung einer katholischen Pfarrei würde nicht zuletzt auch der Seelsorge der katholischen Knechte und Mägde zugute kommen und sich damit auch für die reformierten Dienstherren als nützlich erweisen.¹⁴⁶

146 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 67f.

Gleichzeitig bemühten sich die Initianten intensiv um finanzielle Unterstützung in der ganzen Schweiz. Schon im Mai 1837 erging ein formelles Gesuch an sämtliche Kantonsregierungen; Johann Georg Neher und Joseph Pilger unterstützten die schriftlichen Gesuche durch persönliche Besuche bei verschiedenen Kantonsregierungen. Auf Einladung des Luzerner Schultheissen beschlossen die katholischen und paritätischen Stände am Rande der Tagsatzung im September 1837, das Gesuch zu unterstützen, die Höhe der finanziellen Hilfe an die Schaffhauser Katholiken aber jedem Stand zu überlassen. Die beschlossenen Beträge sollten erst überwiesen werden, wenn die von der Schaffhauser Regierung im Dekret gestellten Bedingungen von den Katholiken Schaffhausens aus eigener Kraft erfüllt seien. Die Aargauer und Luzerner Regierungen beschlossen daraufhin jährliche Zahlungen; die meisten Kantone spendeten einmalige Beträge in der Größenordnung zwischen 100 Franken (Waadt) und 500 Gulden (St. Gallen). Insgesamt kamen auf diese Weise über 6000 Franken zusammen. Zu keiner Beitragsleistung durchringen konnten sich die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, beide Basel, Neuenburg und Zürich. Auch von der Schaffhauser Regierung bekam das Initiativkomitee einen abschlägigen Entscheid – sie verwies auf die aufwendige Renovation der St. Annakapelle als ihren materiellen Beitrag zur Pfarreigründung.¹⁴⁷

Beträchtlich waren zudem die Spenden, die aus schweizerischen Klöstern und verschiedenen Kirchenkollektien (Freiburger,¹⁴⁸ Berner Pfarreien) in den Schaffhauser Kirchenfonds flossen.¹⁴⁹

Die Sammeltätigkeit beschränkte sich keineswegs auf die Schweiz. Die verschiedensten verfügbaren Kanäle und Verbindungen zum nahen und weiteren Ausland wurden aktiviert. Der Rheinauer Abt vermittelte die Unterstützung des Winterthurer Aristokraten Johann Heinrich von Sulzer-Wart (Vater der zweiten Frau Heinrich Mosers) zur königlich-bayrischen Regierung; als Bevollmächtigter für den Salzhandel Bayerns mit der Schweiz hatte seine Fürsprache offensichtlich Gewicht: Die regierungamtlich bewilligte Kollekte erbrachte in Bayern mehr als 3000 Gulden zugunsten des Schaffhauser Kirchenfonds. Die weitgefächerten Beziehungen von Graf von Enzenberg im ganzen süddeutschen Raum erleichterte die Bewilligung von ähnlich einträglichen Kollektien in Baden und Württemberg. Zusammengefasst flossen aus dem katholischen Süddeutschland deutlich höhere Beträge in die Kassen der Schaffhauser Katholiken als aus der Schweiz.¹⁵⁰

Einzelspenden des Königs von Sardinien-Piemont, des französischen Herzogs Philippe d'Orléans, eines ungarischen Bischofs sowie von ungenannten Gönner aus Frankfurt und aus dem Tirol bewiesen die internationale Solidarität mit den Pfarreigründungsplänen der Schaffhauser Katholiken.¹⁵¹

147 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 69–71.

148 STASH, Kirche Z II 2, Abschrift des Gesuches um eine Kirchenkollekte in den Pfarreien des Kantons Freiburg.

149 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 71.

150 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 71–73.

151 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 73.

Erfolg und Enttäuschung eines nicht ganz uneigennützigen Bettelpredigers

Mit total mehr als 19'000 Franken wurde der Zuger Geistliche Johannes Chrysostomus Stocker zum mit Abstand erfolgreichsten Finanzbeschaffer für die katholische Genossenschaft. In der Hoffnung, Schaffhausens erster katholischer Pfarrer zu werden, brach er im Herbst 1838 – ausgerüstet mit den nötigen Empfehlungsschreiben, unter anderem eines aus der Feder von Antistes Hurter – zu einer fast dreijährigen Bettelreise nach Deutschland, Belgien, Holland, England und Frankreich auf. Mit grossem Engagement bemühte er sich, für die Schaffhauser Genossenschaft grössere und kleinere Beträge zu erbetteln. Die umfangreiche Korrespondenz mit dem Schaffhauser Initiativkomitee, die im Pfarrarchiv St. Maria erhalten blieb, erlaubt es, den Verlauf seiner Bettelreise zu rekonstruieren: Er nahm Misstrauen, Misserfolge, Verhaftungen und persönliche Entbehrungen in Kauf. Erfolgreich war sein Wirken vor allem in Holland (11'742 Franken) und in Paris (3035 Franken), wo es ihm gelang, die Unterstützung der örtlichen Kirchenverantwortlichen zu gewinnen. Auf wenig Verständnis traf er dagegen in den katholischen Gebieten Preussens am Rhein, in Belgien und in England.

Als der erfolgreiche Bettelpriester am 13. September 1841 nach Schaffhausen zurückkehrte, waren dort die Würfel in der Pfarrwahlfrage längst zugunsten eines anderen gefallen: das katholische Initiativkomitee hatte Stocker zwar als Spitzenkandidaten zuhanden des Kirchenrates nominiert; die Regierung hatte dann aber am 21. November 1839 den Birmensdorfer Pfarrer Heinrich Mohr gewählt. Stocker fiel einer für ihn unglücklichen Konstellation zum Opfer, auf die im Zusammenhang mit der schwierigen ersten Pfarrwahl noch zurückzukommen sein wird.

Die Kleinlichkeit des katholischen Initiativkomitees, das dem verdienten Finanzbeschaffer erst nach langwierigen, schmerzlichen Auseinandersetzungen für seine dreijährige Reise eine Spesenentschädigung von 1500 Franken zugestand, machte die Sache nicht besser.¹⁵²

Doch noch Widerstand

Mit dem Toleranzedikt und dank der erfolgreichen Finanzierungskampagne konnten die (vermeintlich) grössten Hindernisse auf dem Weg zur Pfarreigründung verhältnismässig problemlos beseitigt werden. Auf dem Hintergrund der oben skizzierten Zeitumstände war es eigentlich erstaunlich, wie wenig Opposition gegen das Toleranzdekret von 1836 laut geworden war. Mit einiger Verspätung meldete sich diese nun aber im Jahr 1838 doch noch lautstark zu Wort.

Das Initiativkomitee hatte um die Jahreswende 1836/37 den Schreiber des städtischen Schulrates, den reformierten Hans von Ziegler beauftragt, ein Bettel-

152 Vergleiche Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 74–76.

schreiben aufzusetzen, mit dessen Hilfe Katholiken im In- und Ausland für die finanzielle Unterstützung der Schaffhauser Pfarreigründung gewonnen werden sollten. Das Schreiben interpretierte das Toleranzdecreet von 1836 als Zeichen der Macht Gottes: Selbst mit der Hilfe von Reformierten wisse der Allmächtige zu verhindern, dass die auf Felsen gebaute katholische Kirche durch die Pforten der Hölle überwältigt werde; obschon doch Schaffhausen seine Existenz dem Kloster Allerheiligen verdanke, sei die Stadt im 16. Jahrhundert «von dem Schwindelgeist der Reformation ergriffen und durch die Hoffnung auf irdischen Gewinn [durch die Einverleibung des Klostervermögens] irregeleitet» worden. Noch bis vor kurzem habe Intoleranz das Verhältnis gegenüber den Katholiken in Schaffhausen bestimmt, «allmählich verschwand jedoch dieser Eifer, wie alles, was nicht göttlichen Ursprungs ist, zuletzt in sich selbst seinen Untergang findet». ¹⁵³

Ton und Formulierung des Bittschreibens sind offensichtlich nicht für reformierte Ohren bestimmt; der Text versucht, die alten katholischen Ressentiments gegen die Reformation und die abtrünnige reformierte Kirche zu benutzen und so die Spandefreudigkeit der katholischen Adressaten über einen Mitleidseffekt zugunsten der Schaffhauser Katholiken zu aktivieren.

Bemerkenswert an der Entstehungsgeschichte des Textes ist insbesondere auch, dass der Entwurf von Zieglers auch dem Staatsschreiber, Karl Ringk von Wildenberg, vorgelegt und erst danach – mit einigen Korrekturen – dem katholischen Komitee zur Unterschrift übergeben wurde. Erst als der damalige Präsident des katholischen Kirchenstandes, Joseph Pilger, Antistes Hurter aufsuchte, um von ihm ein Empfehlungsschreiben zu erhalten, und bei dieser Gelegenheit auch den verhängnisvollen Bettelbrief vorlegte, soll Hurter die Problematik der gewählten Formulierungen erkannt haben. Seine eindringliche Warnung, damit könnte alles bisher Erreichte wieder in Frage gestellt werden, veranlasste den katholischen Kirchenvorstand, das bereits gedruckte Schreiben einzuziehen und in der geplanten Finanzkampagne nicht zu verwenden. ¹⁵⁴

Dennoch gelangte ein Exemplar auf unbekanntem Wege in die Hand der Redaktion des fortschrittlich-liberalen «Schweizerischen Couriers». Das für die Schaffhauser Katholiken peinliche Dokument wurde – 15 Monate nach seiner Entstehung – durch eine «Anzahl rechtlicher Stadtbürger» in der Ausgabe des «Couriers» vom 27. März 1838 vollumfänglich nachgedruckt und damit einem breiteren Publikum bekannt. Die Herausgeber rechtfertigen die Veröffentlichung des Schreibens mit ihrer Empörung über die Unverschämtheit, mit der das katholische Komitee den Toleranzakt der Schaffhauser Reformierten «belohnt» habe. «Darf der Ton, die Anmassung, die Übertreibung und dann hauptsächlich der Undank, womit die ertheilte Bewilligung in demselben (Schreiben) belohnt wird, auf die gleiche Stufe der bewiesenen Toleranz gestellt werden, oder sind nicht sowohl

153 Flugblatt «Toleranz und Belohnung derselben», Beilage zum Schweizerischen Courier, 26. März 1838.

154 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 41f.; Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 57f.

unsere Vorfäder als wir dadurch auf eine ungute und Besorgnis erregende Weise zum Werkzeug ausersehen worden, auf deren Kosten nun gedachtes (Pfrund-) Kapital zusammengebracht werden soll.»¹⁵⁵

Das katholische Komitee reagierte schnell und entschieden: In einem offenen Brief an den Amtsbürgermeister Im Thurn protestierte der Vorsitzende, Franz Graf von Enzenberg, gegen die Publikation eines Schreibens, das an niemanden versandt worden sei. Gleichzeitig wurde der Text des zweiten, korrigierten Bittschreibens veröffentlicht; es verzichtete nicht nur bewusst auf alle provokativen Formulierungen, sondern hob im Gegenteil zu einem eigentlichen Loblied an die Adresse der Schaffhauser Regierung an: «Nicht Dankes genug kann bei diesem Anlass der Weisheit und Güte der Hohen Regierung des Kantons Schaffhausen dargebracht werden [...], welche im Einklang mit den Forderungen der Zeit und der eigenen gewissenhaften Bewahrung des früher Erworbenen und für die Nachkommen zu Bewahrenden, für jetzt und die Zukunft mit weiser Hand die Grenzen bezeichnet, worin sich beide Konfessionsteile mit Vertrauen und sicherer Zuversicht ungestört bewegen können.»¹⁵⁶

Auch Hans von Ziegler meldete sich im «Courier» vom 30. März 1838 zu Wort, gab sich öffentlich als Verfasser zu erkennen und entschuldigte sich bei seinen reformierten Mitbrüdern unter anderem mit dem schlagenden Argument, seine Vorfahren seien zur Zeit der Reformation sogar Bürgermeister in Schaffhausen gewesen; wie auch immer der Text beurteilt werde, es sollten nicht die unschuldigen Schaffhauser Katholiken sein, die darunter leiden müssten.¹⁵⁷

Dennoch entbrannten vor und hinter den Kulissen von März bis Juni 1838 heftigste Diskussionen. Wie wenn viele auf diese Gelegenheit nur gewartet hätten, wurden nun besorgte und wütende Stimmen gegen das Toleranzdekret laut, welche die reformierte Landeskirche in Gefahr sahen und eine Rücknahme des Toleranzdecretes oder zumindest eine massive Verschärfung der Schutzbestimmungen von 1836 forderten.

In den Spalten des «Schweizerischen Couriers» und der «Erneuerten Schaffhauser Zeitung» entwickelte sich eine Leserbrief-Polemik, in der die Beteiligten auch vor persönlichen Angriffen nicht zurückschreckten. Auf den Protest von Christian Gottlieb Hurter, dem jüngsten Bruder des Antistes und seit 1837 Katechet an der Kirche St. Johann, gegen die feige anonyme Veröffentlichung durch die «rechtlischen Stadtbürger», antwortet ein Einsender mit dem Vorwurf, er würde sich gescheiter mehr um seinen Unterricht kümmern und «die Kinderlehre nicht so kurz abbrechen». ¹⁵⁸

155 Flugblatt «Toleranz und Belohnung derselben» (wie Anm. 158).

156 PfarrA St. Maria, 1.08, Berichtigung und Aufklärung durch den Vorstand der katholischen Genossenschaft; offener Brief an Amtsbürgermeister Im Thurn zuhanden des Kleinen Rates, vom 30. März 1838; mit einem Exemplar des korrigierten neuen Bettelbriefes vom 17. März 1838.

157 Der Schweizerische Courier, 30. März 1838.

158 Erneuerte Schaffhauser Zeitung, 30. März 1838; Der Schweizerische Courier, 6. April 1838.

Am 10. April 1838 attackiert ein Leserbriefverfasser Hans von Ziegler mit der Anschuldigung, man wisse ja, dass er Zwingli und Luther auch schon als «Lotter- und Lumpenbuben» bezeichnet habe.¹⁵⁹ Im gleichen Brief wird auch auf ein Drohschreiben verwiesen, das zwei reformierte Pfarrer bereits im Januar erhalten hätten; den Empfängern wird anonym mit grössten Unannehmlichkeiten gedroht, wenn sie in Zukunft im Religionsunterricht nicht auf «fanatische Äusserungen und Torheiten gegen die katholische Religion» verzichten würden.¹⁶⁰

Andererseits meldet sich in der «Erneuerten Schaffhauser Zeitung» ein Einsender mit einem Plädoyer für religiöse Toleranz; man könne nicht einerseits aus wirtschaftlichen Gründen die Zuwanderung fördern, ohne andererseits auch Verständnis für Andersgläubige zu entwickeln; die laufende Polemik gefährde den guten Ruf der Stadt. Um den Protestantismus müsse es zudem schlecht bestellt sein, wenn die Duldung katholischer Gottesdienste wirklich eine Gefahr darstellen würde.¹⁶¹

Ein «unbefangener Leser und Prüfer» gelangt in seiner Antwort zu ähnlichen Schlussfolgerungen: Der Zuzug reicher katholischer Familien könne ja auch die Einwanderung katholischer Handwerker zur Folge haben; die katholischen Gesellen würden dann wohl nur noch bei ihren Glaubensgenossen arbeiten wollen, mit negativen Folgen für die reformierten Arbeitgeber. Nur mit grosszügiger Toleranz, nicht mit Eigennutz, könne dieser Gefahr begegnet werden.¹⁶²

Eine Woche später fand diese wirtschaftliche Argumentation Unterstützung mit folgenden bemerkenswert modernen Überlegungen: Das Volk, der Arbeiter- und Handwerkerstand werde auf ein Feld gelockt, auf dem man sich leicht verirre; die Opfer seien nie die Bessergestellten, «sondern der schlichte Bürger, den man hineingezogen hat, als ob der Glaube in Gefahr stühnde [...]. An den Folgen dieses Streits können wir uns verbluten, verlieren an Achtung im Inn- und Auslande, versperren uns selbst den Weg zum Vorwärtsschreiten in der Industrie, hemmen zu unserm eigenen Nachtheile den freien Verkehr, machen uns lächerlich vor jedem edel denkenden Menschen. [...] Wir können uns einmal nicht abschliessen, wir bedürfen es, dass der Verdienst gehoben, vermehrt und vervielfältigt werde. Geschikte, fleissige, redliche Handwerker [...] haben durch angesehene Fremde nichts zu befürchten, man wendet sich immer an die, welche ihre Sache verstehen, und fragt nicht ob Katholik oder Reformierter. Wohl aber hat die arbeitende Klasse etwas zu befürchten, wenn sie sich zum Werkzeug in Meinungsstreitigkeiten brauchen lässt, die Vermöglicheren durch gehässige Ausfälle vor den Kopf stösst, und sie fast moralisch zwingt, die Bedürfnisse anderswo zu beziehen. Nach Neunkirch, Hallau, Feuerthalen, Diessenhofen ec. ist's ja nicht so weit.»¹⁶³

159 Der Schweizerische Courier, 10. April 1838.

160 PfarrA St. Maria, 1.08, Abschrift des Drohbriefes, versehen mit dem nachträglichen Vermerk: «Scheint nicht katholischen Ursprungs zu sein».

161 Erneuerte Schaffhauser Zeitung, 17. April 1838.

162 Erneuerte Schaffhauser Zeitung, 24. April 1838.

163 Erneuerte Schaffhauser Zeitung, 1. Mai 1838.

Postwendend wurden die wirtschaftlichen Argumente von einem andern Einsender als typische Taschenspielertricks von Advokaten und Jesuiten abqualifiziert, um das Volk für dumm zu verkaufen.¹⁶⁴

Konkreter fassbar wurden die Befürchtungen in einer Petition, die von 94 reformierten Stadtbürgern unterzeichnet, am 31. März 1838 dem Kleinen Stadtrat übergeben wurde. Wenn mit der im ersten Bettelschreiben zum Ausdruck kommenden Gesinnung in Schaffhausen der Katholizismus wieder Eingang finde, sei Schlimmes zu befürchten: «Fanatismus, Proselitenmacherey, allmähliches Umsichgreifen, Störung der Ruhe und des Friedens, Religionszänkereien und wohl gar Versuche, die reformierte Kirche zu beschränken und zu verdrängen».

Der Stadtrat wurde deshalb dringend ersucht, sich bei der Kantonsregierung dafür einzusetzen, die Bewilligung von 1836 rückgängig zu machen oder die Bedingungen für die Zulassung katholischer Gottesdienste zu verschärfen und ausdrücklich zu erklären, «dass dieser Cultus nur ein geduldeter sei, und bei etwelchen Veranlassungen zu Klagen wieder unverweilt ganz eingestellt werden müsse».¹⁶⁵

Die reformierte Geistlichkeit stellt sich gegen Antistes Hurter

Dem Anliegen schloss sich im Mai 1838 auch die Synode der reformierten Geistlichen an. Hurter versuchte zunächst mit Erfolg, die Anträge einzelner Pfarrer, die Synode solle sich mit der Angelegenheit befassen, auf die lange Bank zu schieben. Er wollte alles vermeiden, was den Eindruck hätte entstehen lassen können, er habe als Verfasser des Entwurfs für das Toleranzdecreet die Interessen der reformierten Landeskirche zu wenig berücksichtigt; formal stiess er sich auch daran, dass die Geistlichkeit erst eineinhalb Jahre nach dem Beschluss des Grossen Rats ihren Widerstand zu formieren begann. Am 9. Mai 1838 kam dennoch ein Beschluss des Konvents zustande, während der Antistes sich auf einer Deutschlandreise befand. Hurter hatte seine Position in einem Schreiben an seine Mitbrüder mit aller Klarheit noch einmal formuliert und polemisch festgehalten, dass er sich durch einige Schuster, Gerber, Leinenweber, Bürstenbinder und Totengräber nicht dazu bewegen lasse, einmal für richtig Erkanntes wieder umzustossen.¹⁶⁶

Die Versammlung beschloss trotzdem, sich mit ihren Bedenken und Einwänden gegen das Toleranzdecreet direkt an den Grossen Rat zu wenden; die Geistlichkeit

164 Der Schweizerische Courier, 1. Mai 1838.

165 StadtA, D V 02.0, römisch-katholische Kirche, Stadträtliche Korrespondenzen 1837–1962, Mappe 1838/43, Petition von 89 Stadtbürgern an den Kleinen Stadtrat vom 31. März 1838; unterzeichnet haben tatsächlich nicht 89, sondern 94 Personen. Vergleiche auch die Zunftdesiderien in StadtA, C II 01.33/0.

166 STASH, Kirche Z II 2, Erklärung von Friedrich Emmanuel Hurter, Antistes, an seine Amtsbrüder, Brief vom 6. Mai 1838. Die «Handwerkerliste» bezieht sich direkt auf die «Petition der 89 Stadtbürger».

rechtfertigt ihren späten Vorstoss mit dem unzutreffenden Argument, das Toleranzdekret sei erst vor kurzem (wohl im Zusammenhang mit der dargestellten Zeitungspolemik) allgemein bekannt geworden; auch hätten Ereignisse der letzten Zeit den gefährlichen Charakter der katholischen Kirche deutlich werden lassen, und der Kanton Thurgau verzichte nun auf eine Aufhebung des Klosters Paradies, so dass auch aus diesem Grund keine Notwendigkeit für katholische Gottesdienste in der Stadt mehr bestehen würde. Gefordert wurde, dass die Stadt Schaffhausen eine Stadt mit rein reformierter Bürgerschaft bleiben müsse und keine Gemeinde im Kanton mit Ausnahme Ramsens paritätisch werden dürfe. «Es ist etwas anderes, ob in einer katholischen Stadt ein protestantischer Cultus, oder ob in einer protestantischen Stadt ein katholischer Cultus gestattet seye; denn mit dem katholischen Cultus und ihren Bürgern zieht eine fremde Macht ein.»

Die Bestimmungen des Dekrets seien zu verschärfen; es seien gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche katholische Bekehrungsversuche gegenüber Angehörigen der reformierten Landeskirche verbieten, die früheren Gesetze gegen solche Übertritte seien beizubehalten; insbesondere aber müsse verhindert werden, dass durch das unzensurierte Verlesen von päpstlichen Bullen und andern kirchlichen Erlassen im katholischen Gottesdienst Unfrieden gestiftet werden könne. Pius VII. habe vor kurzem (Pius VII. war Papst von 1800 bis 1823) beklagt, dass die katholische Kirche nicht mehr die alte Strenge gegen ihre Gegner entwickeln könne; der Nuntius in Wien habe erklärt, nach wie vor habe Rom das Recht, ketzerische Fürsten abzusetzen.¹⁶⁷

An ihren Versammlungen vom 17. Juni 1838 schlossen sich auch die städtischen Zünfte dem Reigen an.¹⁶⁸

In einem Hirtenbrief wurden die Schaffhauser Reformierten zudem im Glauben an die Reformation bestärkt und zur Wachsamkeit gegenüber einem weiteren Vordringen des Katholizismus ermahnt.¹⁶⁹

Der Kleine Rat hatte wenig Verständnis für das Anliegen und noch weniger für das Vorgehen des Konvents: In reformierten Ländern habe die Geistlichkeit die Regierung als ihren Bischof zu betrachten und sich mit ihren Anliegen an sie und erst in zweiter Linie an den Grossen Rat zu wenden; in die regierungsrätliche Antwort auf die Petition des Konventes sei dafür und auch für den Geist der Intoleranz, der aus dem Dokument spreche, eine deutliche Rüge aufzunehmen.¹⁷⁰

167 STASH, Kirche Z III 2, Ehrerbietige Vorstellungen einer E. Geistlichkeit des Kantons Schaffhausen an den Hochlöblichen Grossen Rath, 9. Mai 1838.

168 Der Schweizerische Courier, 15. Juni 1838 (Einladung zur Teilnahme an den Zunftversammlungen vom 17. Juni 1838), 20. Juli 1838 (Bericht über die Zunftversammlung vom 17. Juni 1838).

169 Die E. Geistlichkeit des Kantons Schaffhausen an ihre lieben Mitbürger zu Stadt und Land. Ansprache, Schaffhausen 1838. Vergleiche zur ganzen Auseinandersetzung Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 40–44; zur Sicht Hurters: Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 58–62.

170 Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 44, Anm. 59.

Der Grosse Rat verschärft das Toleranzdekret (13. Juli 1838)

Mehr Verständnis für die Eingaben zeigte der Grosse Rat. Er fügte an seiner Sitzung vom 13. Juli 1838 dem Toleranzdekret von 1836 eine Reihe von Schutzbestimmungen zugunsten der reformierten Landeskirche bei, die den Anliegen der Petitionäre weit entgegenkamen. So wurde der Vorstand der katholischen Genossenschaft verpflichtet, der Regierung alljährlich die Genossenschaftsrechnung zur Überprüfung vorzulegen; ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Schaffhauser Katholiken «zu keiner Zeit und unter keinen Umständen» Ansprüche auf die Stiftungen im Besitz der reformierten Kirche geltend machen könnten und die katholische Kirche «stets nur als eine geduldete» zu betrachten sei. Die Abwerbung von Reformierten wurde strikte verboten und unter Strafe gestellt. Jeder neu gewählte katholische Pfarrer wurde verpflichtet, vor dem reformierten Kirchenrat die Beachtung des Dekrets von 1836 samt den Verschärfungen von 1838 mit Handgelübde zu beschwören. Im Sinne einer Vorzensur durften päpstliche und bischöfliche Erlasse nur mit dem Einverständnis der Regierung von der Kanzel verlesen werden.¹⁷¹

«Alle Versuche zur Proselytenmacherei unterliegen einer ernsten Ahndung und Strafe. Zu diesem Behuf wird der katholische Geistliche, – welcher mit Ausnahme aller andern allein berechtigt ist, zu predigen, Messe zu lesen, und überhaupt geistliche Funktionen auszuüben, und für welche ein Stellvertreter nur mit Einwilligung des jeweiligen Präsidenten des Kirchenrathes funktionieren darf, – unmittelbar nach seiner Ernennung durch den Kirchenrath auf getreue Beobachtung des Grossrats-Beschlusses vom 22. Dec. 1836 ins Handgelübde genommen.»¹⁷²

In der Diskussion wurde allerdings darauf hingewiesen, dass nicht die Zulassung des katholischen Gottesdienstes oder die Gründung einer Genossenschaft zur konfessionellen Parität führen könne, sondern allein die Aufnahme von Katholiken ins Bürgerrecht: Die Gemeinden seien durch Verfassung und Gesetz verpflichtet, katholische Bürger, die bereits einer Gemeinde des Kantons angehörten, in ihr Gemeinebürgerrecht aufzunehmen. Jeder Bürger dürfe zudem aus eigenem Antrieb von der reformierten zur katholischen Konfession überreten, ohne dass er dadurch, wie früher gesetzlich festgelegt, das Aktivbürgerrecht einbüsse.¹⁷³

Der Zeitgeist lässt grüssen

Dieser Polemik in den Schaffhauser Zeitungen verdanken wir die Bestätigung, dass die günstigen und ungünstigen Faktoren, die oben analysiert worden sind, tatsächlich in der Diskussion um die Pfarreigründung eine wichtige Rolle gespielt haben:

171 Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, 17. Juli 1838; Hurter, 1840 (wie Anm. 45), S. 62f.; Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 44.

172 Zitiert nach Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 79.

173 Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, 17. Juli 1838.

- Die prägnanten antirömischen und antijesuitischen Emotionen, die aus mehr als einem Leserbrief sprechen, können durchaus als Schaffhauser Reflex der zunehmenden Konfessionalisierung der politischen Auseinandersetzung in eben dieser Periode interpretiert werden. Dabei wird in einigen Briefen betont, dass man im Grunde gar nichts gegen die einfachen und harmlosen Schaffhauser Katholiken habe, sehr wohl aber den Einfluss der römischen Papstkirche und ihrer Klerikeragenten fürchte.
- Dass es vor allem Stadtbürger sind, die der Kantonsregierung vorwerfen, dem ultramontanen Katholizismus zu grosszügig entgegenzukommen, ohne die direkt betroffene Stadtbürgerschaft auch nur angehört zu haben, bestätigt, dass die Wunden durch den politischen Umsturz von 1831 und 1834 in der Stadt noch längst nicht verheilt waren.
- Die wirtschaftliche Argumentation in einigen Leserbriefen illustriert die damaligen Hoffnungen auf Modernisierung und industrielle Entwicklung in Schaffhausen, die ohne ökonomische Öffnung und Zuwanderung von auswärtigen und damit auch andersgläubigen Arbeitskräften nicht denkbar seien.
- Gleichzeitig und vor allem ist der Leserbriefstreit und die Intervention der reformierten Geistlichkeit Ausdruck des Richtungsstreits zwischen verschiedenen Fraktionen im Schaffhauser Protestantismus und der liberalen Regierung: Der amtierende Antistes Hurter ist offensichtlich schon 1838 mehr und mehr zwischen Hammer (skeptische Mehrheit der reformierten Geistlichkeit) und Amboss (liberale Regierung) geraten und musste eine schmerzliche Niederlage einstecken, als der Konvent trotz seiner heftigen Gegenwehr nachträglich das Toleranzdekret von 1836 in Frage stellte.

Ein unerwarteter Gegner: der Bischof von Chur

Mit der im Juli 1838 beschlossenen Verschärfung des Toleranzdecrets schien die Pfarreigründung eine weitere heikle Klippe umschifft zu haben. Das katholische Komitee hatte sich nach seiner anfänglichen Klarstellung zur Bettelschreiben-Affäre nicht mehr in die Diskussion eingeschaltet, sondern sich inzwischen zielfestig um die Beschaffung der Finanzen für den Pfarrfonds bemüht. Die Verschärfung des Dekrets führte zu keinem aktenkundigen Protest der Schaffhauser Katholiken.

Mit ihrer Hoffnung, nach dem erfolgreichen Verlauf der Finanzierungskampagne die Pfarreigründung rasch realisieren zu können, hatten die Schaffhauser Katholiken die Rechnung allerdings ohne den Bischof von Chur gemacht.

Nach Kirchenrecht und entsprechend der hierarchischen Struktur der katholischen Kirche setzte die Gründung einer neuen Pfarrei die ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Ortsbischofs voraus. Das Gebiet des Kantons Schaffhausen gehörte zur Zeit der Pfarreigründung provisorisch zur Diözese Chur.

Exkurs: Bistumszugehörigkeit¹⁷⁴

Anfang 19. Jahrhundert hatten die Pfarrei Ramsen und die wenigen übrigen Schaffhauser Katholiken zum alten Bistum Konstanz gehört. Dieses war im Zusammenhang mit der Neuordnung des Deutschen Reiches unter Napoleon (Reichsdeputationshauptschluss) 1803 enteignet worden; nach Verhandlungen in Schaffhausen (1804) wurden die gegenseitigen Ansprüche bereinigt; die Eidgenossenschaft erhielt aus der Erbmasse des Konstanzer Bistums 300'000 Gulden als Grundkapital (Bistumsfonds oder Diözesanfonds) für die spätere Errichtung eines eigenen, neuen Schweizer Bistums, das aus den schweizerischen Teilen der Konstanzer Diözese (Aargau, Appenzell, Basel, Glarus, Luzern, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden, Uri, Zug, Zürich)¹⁷⁵ errichtet werden sollte.

Es dauerte dann allerdings noch bis zum Jahr 1815, bis Papst Pius VII. beschloss, die schweizerischen Gebiete tatsächlich von Konstanz zu trennen. Die Bestrebungen verschiedener Kantonsregierungen, ein schweizerisches Nationalbistum zu errichten und damit die staatliche Kontrolle über die Kirche auszubauen, stiess auf den erbitterten Widerstand Roms. Die Uneinigkeit der Kantone erleichterte es dem Vatikan, seine Strategie der diözesanen Zersplitterung in der Schweiz erfolgreich zum Ziel zu führen: Der Konstanzer Bistumsfonds wurde 1821 unter den Kantonen aufgeteilt, die ursprünglich ganz oder teilweise zu Konstanz gehört hatten; auch die Schaffhauser Regierung erhielt für die Ramser Katholiken einen Anteil aus dem Diözesanfonds zu treuhänderischer Verwaltung (304 Gulden oder zum Kurs von 1850 umgerechnet 646 Franken).

1824 errichtete Rom das neue Bistum St. Gallen (in Personalunion mit Chur: der Bischof von Chur war gleichzeitig Bischof von St. Gallen). Die alten Bistümer Basel und Chur wurden für die Gebietsverluste ausserhalb der Schweiz entschädigt: Solothurn, Luzern, Bern und Zug wurden 1828 dem Bistum Basel einverleibt (Bischofssitz in Solothurn); Schwyz hatte sich selber Chur angeschlossen, während für die übrigen ehemals konstanziischen Gebiete (Schaffhausen, Glarus, Uri, Zürich, Ob- und Nidwalden) keine definitive Neuordnung vereinbart werden konnte. Sie waren seit 1819 provisorisch der Administration des Bischofs von Chur unterstellt. Die Schaffhauser Regierung hatte 1828 ebenfalls versucht, einen Anschluss an das Bistum Basel zu erwirken; die politische Umwälzung der frühen 1830er Jahre hatte aber die Realisierung dieser an sich weit gediehenen Pläne vereitelt.¹⁷⁶

174 Markus Ries, Die Aufhebung des Bistums Konstanz und die kirchliche Umgestaltung der Schweizer Quart, *itinera Fasz.* 16, 1994, S. 120–128, mit zahlreichen Literaturhinweisen; Festchrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier am 10. August 1901, Schaffhausen 1901, S. 638f.; Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 78, 81; Isele, 1933, S. 401–425.

175 Isele, 1933 (wie Anm. 2), S. 191–207.

176 Isele, 1933 (wie Anm. 2), S. 403f.

Der Churer Bischof wird grundsätzlich

Nachdem die Regierung grünes Licht gegeben hatte, ersuchte deshalb das Schaffhauser Komitee am 21. Februar 1839 in blumigen Worten den Churer Bischof Johann Georg Bossi (Bischof 1835–1844), die Pfarrei in Schaffhausen kirchenrechtlich zu errichten. «Nicht des Dankes genug können wir dem Geber alles Guten aus tief gerührtem Herzen darbringen, welcher das fromme Bestreben, den hiesigen Katholiken mit so offenbarem Segen segnete und gleich dem Senfkorn im Evangelio in Zeit eines Jahres vom schwachen (Samen) zu einem Baum gedeihen liess, unter dessen Schatten sich in Kürze die Gläubigen sammeln werden.»¹⁷⁷

Chur aber zeigte sich wenig beeindruckt. Weder der zuständige Bischof noch andere katholische Instanzen hatten sich bisher im geringsten um die geplante Pfarreigründung in Schaffhausen gekümmert. Dass sich die Amtskirche in andern, aber durchaus vergleichbaren Fällen durchaus für die Interessen der katholischen Minderheiten einzusetzen wusste, zeigt die Überblickstabelle zur Einführung des katholischen Gottesdienstes in andern schweizerischen Städten. Andererseits hatte es auch das katholische Schaffhauser Initiativkomitee unterlassen, den zuständigen Bischof frühzeitig zu begrüssen; dies sollte sich nun bitter rächen.

Das Unheil hatte sich bereits im Schreiben vom 27. Mai 1837 angekündigt, als Bischof Bossi gegenüber dem Komitee seiner Freude Ausdruck verlieh über die Möglichkeit, in Schaffhausen katholische Gottesdienste feiern zu dürfen, gleichzeitig aber mitteilte, dass er als nur provisorisch für die Schaffhauser Katholiken zuständiger Bischof ohne päpstlichen Auftrag nichts unternehmen werde; er habe aber die Akten bereits zuhanden des Vatikans an die Nuntiatur in Schwyz übergeben; grosse Bedenken habe er auch, ob sich eine katholische Pfarrei in Schaffhausen überhaupt finanzieren lasse, vom Bistum Chur sei wegen der angespannten Finanzlage und des zunehmenden staatlichen Drucks auf die Klöster jedenfalls nichts zu erwarten.¹⁷⁸

Das Initiativkomitee hatte sich von diesem merkwürdig defensiven und alles andere als wohlwollenden Schreiben allerdings nicht beeindrucken lassen und sich erfolgreich um die Finanzbeschaffung bemüht.

Mit der Antwort auf das Schaffhauser Pfarreibewilligungsgesuch liess sich Bischof Bossi fast zwei Monate Zeit: Erst am 18. April 1839 bequemte er sich, den Schaffhauser Katholiken seine bisherige Position zu bestätigen, er fühle sich nicht zuständig, habe aber das Gesuch mit Empfehlung an Rom weitergeleitet.¹⁷⁹ Vom gleichen Tag datiert ein Brief des Sekretärs der päpstlichen Nuntiatur, Pfarrer Albert von Haller, an Graf Enzenberg, in dem klar zum Ausdruck kommt, dass in

177 PfarrA St. Maria, 1.02, Briefentwurf des katholischen Comités an den Bischof von Chur.

178 PfarrA St. Maria, 1.02, Brief von Bischof Johann Georg Bossi von Chur an die Commission in Schaffhausen vom 27. Mai 1837; Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 81.

179 PfarrA St. Maria, 1.02, Antwortschreiben des Bischofs von Chur an das Comité vom 18. April 1839.

der Nuntiatur für den formalistischen Standpunkt Churs und die Schwierigkeiten, die den Schaffhauser Katholiken von dieser Seite in den Weg gelegt werden, wenig Verständnis vorhanden sei.¹⁸⁰

Die erste Pfarrwahl: Heinrich Mohr

Nach dem Toleranzdekret von 1836 war der katholische Pfarrer genau gleich zu wählen wie die reformierten im Kanton: Die Kandidaten waren dem Kirchenrat zu melden, dieser stellte einen Dreievorschlag zuhanden der Regierung zusammen; Wahlorgan war dann aber die Regierung, die für den eigentlichen Wahlakt drei Vertreter der betroffenen Gemeinde beizog.

Nach katholischem Kirchenrecht stand aber die Ernennung des Pfarrers dem Diözesanbischof zu; er konnte allenfalls bei seiner Entscheidung den Pfarreien oder weltlichen Behörden ein Präsentations- und Vorschlagsrecht einräumen, sicher aber nicht eine autonome Entscheidungsgewalt. Trotzdem hatte der von Chur ins Spiel gebrachte Nuntius das Schaffhauser Verfahren am 5. September 1838 genehmigt, obschon es den kirchlichen Gewohnheiten widerspreche; allerdings sollen nur von Chur empfohlene Geistliche zur Wahl vorgeschlagen werden.¹⁸¹

Seit dem 17. März 1839 amteten die bisherigen Mitglieder des Initiativkomitees, Graf Franz von Enzenberg, Joseph Pilger, Johann Georg Neher und Joseph Eggly, als von der Regierung bestätigter katholischer Kirchenvorstand. Eine der ersten Tätigkeiten des neu konstituierten Vorstands war die Abfassung einer Ausschreibung für die Pfarrstelle in Schaffhausen; der Inserattext stellt den Versuch dar, die kirchenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, ohne das Wahlrecht der Regierung gemäss Dekret zu verletzen. Er erschien in der letzten Märzwoche im «Schweizerischen Courier», in der «Erneuerten Schaffhauser Zeitung», im «Allgemeinen Schweizerischen Korrespondenten», in der «Neuen Zürcher Zeitung» und im «Bund».

«So ergeht hiemit die Aufforderung an alle jene, welche zur Übernahme dieser Stelle Lust tragen, vom heutigen Tag an binnen 4 Wochen ihre Bewerbungsgesuche mit allen erforderlichen Zeugnissen versehen, – worunter als Haupterfordernis eine schriftliche Approbation des Hochwürdigen Herrn Bischofs von Chur, als Diözesan-Bischof, gezählt wird, indem ohne dieses schriftliche Zeugniss auf keine Eingabe Rücksicht genommen werden kann, zu Handen des katholischen Comités der Stadt Schaffhausen einzusenden.»¹⁸²

180 PfarrA St. Maria, 1.02, Schreiben Albert von Hallers an Enzenberg und ans Comité vom 18. April 1839.

181 PfarrA St. Maria, 2.04, Schreiben des Nuntius vom 5. September 1838.

182 Zitiert nach Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 84. Die umfangreichen Unterlagen und Korrespondenzen zur ersten Schaffhauser Pfarrwahl befinden sich im PfarrA St. Maria, 2.08.

Am 23. April 1839 – etwas mehr als vier Wochen nach der Ausschreibung – meldete das Komitee dem Kirchenrat drei Kandidaten und charakterisierte sie in einem Begleitschreiben wie folgt:

- *Johann Xaver Huber* von Oberwil (AG), höchstens dreissig Jahre alt (das definitive Alter war dem Komitee nicht bekannt), seit fünf Jahren als Vikar in der Stadt Bern tätig, wo er sich unter schwierigen Bedingungen unter Andersgläubigen und Katholiken Ansehen erworben habe; private Erkundigungen hätten ergeben, dass er ebenso eifrig wie zuvorkommend und verträglich sei.
- *Johann Chrysostomus Stocker* aus Schwarzenbach (Zug), von dem wenig bekannt sei, weil er sich zur Zeit im Auftrag des Komitees im Ausland auf Bettelreise befindet. Er sei knapp über 20 Jahre alt, habe die theologische Ausbildung in Chur erhalten und in der dortigen Kurie gearbeitet, verfüge aber über keine pastorale Praxis und insbesondere über keine Erfahrungen mit der Diaspora-Situation.
- *Heinrich Mohr*, Pfarrer in Birmensdorf (ohne weitere Angaben).¹⁸³

Von den drei Kandidaten konnte allein Huber die Zustimmung des Bischofs von Chur, die sogenannte Approbation, beibringen. Wie Mohr auf die Liste gelangte, ist nicht klar; Neher teilt in einem Brief dem Präsidenten Enzenberg am 4. Mai 1839 mit, die Unterlagen und Zeugnisse Mohrs befänden sich beim (reformierten) Kirchenrat Johannes Kirchhofer; ob sich Mohr tatsächlich direkt beim Kirchenrat um das katholische Pfarramt beworben hat oder ob die Anmeldung – wie in der Ausschreibung verlangt – beim katholischen Kirchenvorstand erfolgte, kann nicht mehr rekonstruiert werden; dass der Briefentwurf an die Regierung mit der Präsentation der Kandidaten sich über Mohr ausschweigt, deutet aber doch darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen Mohrs dem Kirchenstand nicht zur Verfügung standen. Auch über die beiden andern Kandidaten lagen nicht gerade umfassende Informationen vor – so war weder bei Huber noch bei Stocker das genaue Alter bekannt; das ist im Falle des landesabwesenden Stockers einigermassen verständlich; dass die entsprechenden Angaben aber auch im «Bewerbungsdossier» Hubers fehlten, erscheint aus heutiger Sicht doch etwas merkwürdig.

Weder Mohr noch Stocker verfügten über die Approbation Churs.¹⁸⁴ Mohr hatte am 29. Mai 1839 zwar um die Erteilung der Wahlfähigkeit ersucht, um die Bedingung gemäss Ausschreibung zu erfüllen. Am 2. Juli 1839 erhielt er die Mitteilung, dass seinem Gesuch nicht entsprochen werden könne; begründet wurde der abschlägige Bescheid mit dem fadenscheinigen Argument, aus Rom liege noch keine Bewilligung vor für die Errichtung der Schaffhauser Pfarrei – mit der gleichen Begründung hätte Chur auch Huber die Approbation verwehren müssen. Angesichts der eher bescheidenen Auswahl (zwei offizielle, ein halboffizieller Kandidat) und den mageren Informationen über die Bewerber erstaunt es wenig,

183 PfarrA St. Maria, 2.04, Briefkopie vom 23. April 1839 und Entwurf eines Schreibens an den Kleinen Rat (undatiert).

184 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 85.

dass der Kirchenrat am 30. April 1839 vom Kirchenstand eine Ergänzung verlangte und gleichzeitig mitteilte, eine offizielle Approbation durch Chur werde vom Kirchenrat nicht als notwendige Voraussetzung der Wahlfähigkeit angesehen. Nachdem die Angelegenheit während des ganzen Sommers anscheinend nicht mehr weiter verfolgt wurde, erneuerte der Kirchenrat im Oktober seine Ermahnung an den katholischen Kirchenstand, die Liste zu ergänzen. Dieser kam der Aufforderung nach und meldete mit Datum vom 8. November 1839 fünf Kandidaten. Zu den drei bekannten wurden neu auf die Liste gesetzt:

- Johann Kihler, von Unterwil (AG), Kaplan und Pfarrverweser in Kaiseraugst;
- Cajetan Bosshard, von Baar, Kaplan und Professor für Latein in Zug.

Auch diese neuen Kandidaten verfügten über keine bischöfliche Approbation. An der Spitze der Liste stand Stocker; er verdankte seine Position sicher seiner unermüdlichen und oft frustrierenden Sammeltätigkeit im Ausland. Die angefügte Charakterisierung der Kandidaten machte aber deutlich, dass der eigentliche Favorit des Kirchenstandes der diasporaerfahrene Berner Vikar Johann Xaver Huber war.

Der Kirchenrat konnte sich aber an seiner Sitzung vom 15. November 1839 weder für den einen noch für den andern erwärmen, sondern setzte einstimmig Heinrich Mohr auf den ersten Platz des Dreievorschlags, Bossard und Stocker teilten sich mit je fünf Stimmen den zweiten Listenplatz.

Am 21. November 1839 nahm die Regierung die Wahl vor. Den acht anwesenden Mitgliedern des Kleinen Rates standen die drei Vertreter des katholischen Kirchenstandes, Joseph Pilger, Johann Georg Neher und Joseph Eggly, gegenüber; mit acht von elf Stimmen machte Heinrich Mohr im ersten Wahlgang das Rennen. Die offizielle Mitteilung der Regierung an den Kirchenstand übernahm den Standpunkt, den der Kirchenrat schon im Frühling empfohlen hatte: Dass nämlich für eine rechtmässige Wahl durch die Regierung keinerlei bischöfliche Approbation vorauszusetzen sei. Dieser Wink mit dem Zaunpfahl signalisierte den Schaffhauser Katholiken und ihrem Bischof überdeutlich, dass sie die einmal getroffene Wahl akzeptieren und nicht mit nachträglichen Einwänden in Frage stellen sollten.¹⁸⁵

Gottfried Püntener, der die Entstehungsgeschichte der Pfarrei St. Maria für das Jubiläumsbuch zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Genossenschaft Schaffhausen (1941) in eingehenden Archivstudien gründlich aufgearbeitet hat, kommt in seiner Bewertung der ersten Pfarrwahl zu folgendem Schluss: «Wenn Joh. Xaver Huber nicht einmal auf den Dreievorschlag genommen worden war, so hatte er dies nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, dass er der Kandidat Friedrich Hurters war. Dies sowie der Umstand, dass er im Ruf eines <Römlings> stand, zogen ihm die Opposition der liberalen und pietistischen Richtung im Kirchenrat zu. Dagegen fand Chrysostomus Stocker, nach dem Ausscheiden

185 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 85f., mit ausführlichen Quellenangaben.

Hubers der Kandidat des Kirchenstandes, bei der Regierung keine Gnade. Offenbar mass der Kleine Rat der ersten Pfarrwahl prinzipielle Bedeutung zu. Er glaubte darum, durch ostentatives Hintansetzen der katholischen Wünsche unterstreichen zu müssen, dass ihm in vollem Umfang die Besetzung der Pfarrei zustehe.»¹⁸⁶

Püntener übersieht in seiner Interpretation der Wahlentscheidung, dass Friedrich Hurter selbst ja im Herbst 1839 noch Mitglied des Kirchenrats war – seine Ablehnung der Verschärfung des Toleranzdekretes hatte ihn zwar in scharfe Opposition zur Mehrheit seiner geistlichen Mitbrüder gebracht, der eigentliche Konflikt um seine Person eskalierte aber erst im März 1840 und endete ein Jahr darauf mit seinem Rücktritt von allen kirchlichen Ämtern. Gegen den Kandidaten Stocker sprach zudem sein jugendliches Alter und das Fehlen jeglicher praktischer Seelsorgeerfahrung.

Umgekehrt konnten für Heinrich Mohr eine ganze Reihe gewichtiger Überlegungen ins Feld geführt werden: Der 1791 in Rheinfelden (AG) geborene Mohr war zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits gegen 50 Jahre alt.¹⁸⁷ Nach philosophischen und theologischen Studien an den Universitäten Freiburg im Breisgau und Würzburg vollendete er seine Ausbildung am Priesterseminar St. Gallen und wurde 1816 zum Priester geweiht; durch die solide Ausbildung unterschied er sich jedenfalls vorteilhaft vom jugendlichen Stocker, über dessen Bildungsgang die Wahlbehörde so gut wie nicht informiert war. Als junger Vikar hatte sich Mohr zudem in der Diasporapfarrei Basel bewährt (von 1816 bis 1820). Seit 1826 wirkte er als Pfarrer in Birmensdorf; dort wurde er in die Auseinandersetzung zwischen Liberalismus und katholischer Kirche verwickelt, die in den 1830er Jahren im benachbarten Kanton Aargau mit grosser Heftigkeit ausgetragen wurde. 1835 leistete er den Bürgereid auf die staatskirchlich inspirierten, romskeptischen Badener Artikel – ein Schritt, den er nach dem Urteil von Zeitzeugen zwar rasch bedauerte,¹⁸⁸ der ihm aber von der romtreuen katholischen Hierarchie als unverzeihliche Charakterschwäche ausgelegt wurde. Was in den Augen der Ultramontanen als schlimmer Makel verurteilt wurde, erwies sich bei der liberalen Schaffhauser Wahlbehörde zumindest nicht als Nachteil; Mohr erschien dadurch als aufgeschlossener, dem liberalen Flügel des Schweizer Katholizismus zugeneigter Geistlicher und damit als der richtige Mann für den Aufbau der kleinen Schaffhauser Diasporapfarrei.¹⁸⁹

186 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 86f.

187 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), nennt den 27. Juli 1791 als Geburtstermin, während Schmidlin, 1902 (wie Anm. 147), S. 24 und Scherer-Boccard (wie Anm. 133), S. 239, vom 27. Juli 1792 als Geburtstermin ausgehen.

188 Referenzschreiben des geistlichen Vorgesetzten von Heinrich Mohr zuhanden des Bischofs von Chur; Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 92.

189 Zur Biographie von Heinrich Mohr vergleiche Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 91f., 176–179; Schmidlin, 1902 (wie Anm. 147), S. 24.

Prinzipien und praktische Seelsorge im Streit

Was folgte, war eine langwierige, primär innerkirchliche Auseinandersetzung zwischen den Schaffhauser Katholiken auf der einen Seite und dem bischöflichen Ordinariat in Chur auf der andern; die päpstliche Nuntiatur in Schwyz, namentlich deren nebenamtlicher Sekretär, der bereits erwähnte Pfarrer von Galgenen, Albert von Haller, versuchte als dritte beteiligte Partei zu vermitteln.¹⁹⁰ Die Schaffhauser Regierung dagegen hielt sich vornehm zurück, obwohl sie mit ihrer Wahl für den nicht approbierten Kandidaten, Heinrich Mohr, den Konflikt eigentlich ausgelöst hatte. In der Sache aber wollte sie keinesfalls nachgeben: An der Wahl Mohrs zum ersten rechtmässig gewählten katholischen Schaffhauser Stadtpfarrer war nicht mehr zu rütteln.

Die drei Vertreter des katholischen Kirchenstandes hatten zwar offensichtlich am 21. November nicht für Heinrich Mohr gestimmt (dies zumindest darf wohl aus dem Wahlresultat geschlossen werden: die acht für Mohr abgegebenen Stimmen dürften diejenigen der acht anwesenden Mitglieder der Regierung gewesen sein); sie fanden sich aber mit der Wahl ab und kämpften in der Folge vehement für ihren Pfarrer – nicht zuletzt wohl aus praktischen und politischen Gründen. Ihr Ziel war es, die Pfarreigründung möglichst rasch zu realisieren. In richtiger Einschätzung der politischen Verhältnisse war ihnen klar, dass dies nur mit, keinesfalls aber gegen die Regierung geschehen konnte. Für Chur dagegen handelte es sich um ein grundsätzliches Problem: Es sollte alles vermieden werden, was den staatskirchlichen Tendenzen Vorschub leisten konnte. Schaffhausen hatte zwar im Toleranzdecreto von 1836/38 nicht härtere Bedingungen formuliert als andere reformierte und katholische Regierungen in vergleichbarer Lage; die Zeiten aber waren härter geworden. Papst Gregor XVI. verfolgte einen konsequent antiliberalen Kurs, in der Eidgenossenschaft entdeckten die politischen Gegner genau in den entscheidenden Jahren der Schaffhauser Pfarreigründung die propagandistischen Möglichkeiten einer Konfessionalisierung der Debatte: Die radikalen Modernisierer begannen nicht nur für den neuen Bundesstaat zu kämpfen, sondern vordergründig vor allem gegen den «fortschrittsfeindlichen» Katholizismus. Umgekehrt mobilisierten die katholisch-konservativen Föderalisten ihre Anhängerschaft mit dem Ruf, Kirche, Papst und Vaterland gegen den religionsverachtenden Radikalismus zu verteidigen; für Zwischentöne – wie sie etwa der liberale Katholizismus darstellte – blieb kaum noch Spielraum.¹⁹¹ In dieser Situation fühlte sich das Churer Ordinariat berufen, die kirchliche Autonomie und das geltende Kirchenrecht zu verteidigen – selbst wenn dies auf Kosten der 700 Schaffhauser Katholiken zu geschehen habe: «Es ist besser, wenn die Schaffhauser Katholiken die Heilige Messe im Wald oder in Höhlen feiern,

190 Zur Person Hallers vergleiche Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 77.

191 Vergleiche Jürg Altermatt, Katholizismus und Moderne, Zürich 1989, S. 136ff.

als dass sie diesen ungeeigneten Menschen [Heinrich Mohr] zum Pfarrer erhalten»,¹⁹² wurde einer Schaffhauser Delegation von Chur beschieden.

Unermüdliche Schaffhauser Katholiken

Die führenden Schaffhauser Katholiken, vor allem Graf Enzenberg, Joseph Pilger und Johann Georg Neher versuchten alles, um den Bischof von Chur umzustimmen. Eine beeindruckend umfangreiche Korrespondenz in dieser Angelegenheit zeugt von ihrem unermüdlichen und fintenreichen Kampf, die Zustimmung des Churer Bischofs doch noch gewinnen zu können.¹⁹³

- Neher reiste am 16. Dezember 1839 persönlich nach Chur, Pilger zusammen mit dem Subprior des Klosters Rheinau im Februar 1840; beide Delegationen mussten aber unverrichteter Dinge wieder nach Schaffhausen zurückkehren;
- Enzenberg versuchte erfolglos den ihm persönlich bekannten römischen Kurienkardinal De Angelis (der als früherer Nuntius die schweizerischen Verhältnisse besonders gut berurteilen konnte) für die Sache der Schaffhauser Katholiken einzuspannen;
- Enzenberg drohte dem Bischof mit konfessionellen Kämpfen in Schaffhausen als direkte Folge der Churer Sturheit;
- der Kirchenstand prüfte die revolutionäre Alternative, den Gottesdienst ohne bischöflich-kirchenrechtliche Genehmigung aus eigener Vollmacht zu eröffnen;
- auch die Unterstellung Schaffhausens unter das Kloster Rheinau wurde ernsthaft in Betracht gezogen, angesichts der prekären Zukunft des Klosters aber bald wieder verworfen;
- die päpstliche Nuntiatur setzte sich beim Churer Bischof in enger Zusammenarbeit mit dem Schaffhauser Kirchenstand mit Nachdruck für die Schaffhauser Katholiken ein, ohne aber wirklich etwas bewegen zu können;
- selbst der Bischof von Basel wurde bemüht, sich bei seinem Churer Amtsbruder für Heinrich Mohr einzusetzen;
- mehrere Anläufe, die Vorbehalte Churs gegen Mohr durch eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen dem Churer Bischofskanzler und dem ungeliebten

192 PfarrA St. Maria, 1.05, Mémoire sur les affaires de l'église catholique de Schaffhouse, 1840, (sinngemäße Übersetzung durch den Verfasser): «Il vaut mieux pour vous, que vous alliez célébrer les offices divins dans les forêts et dans les cavernes, que d'avoir celui là pour curé.» Es handelt sich beim zitierten Schreiben um die Abschrift eines Exposés in französischer Sprache wahrscheinlich zuhanden des Nuntius; ein Verfasser ist nicht genannt, mit hoher Wahrscheinlichkeit dürfte es sich aber um einen Text aus der Feder von Graf Enzenberg handeln; eine genaue Datierung ist schwierig; die zitierte Aussage soll während der Reise Nehers und des Rheinauer Subpriors nach Chur am 16. Dezember 1839 gemacht worden sein.

193 PfarrA St. Maria, 2.04, Aktenbestand «Wahl Heinrich Mohrs zum ersten Pfarrer von Schaffhausen 1838–1841»; für eine detaillierte Schilderung des langen Kampfes um die erste Pfarrwahl vergleiche Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 84–96.

Pfarrer aus Birmensdorf zu überwinden, scheiterten an krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit Mohrs oder an inakzeptablen Bedingungen Churs – so etwa an der Forderung, Mohr habe sich vor den Verantwortlichen des bischöflichen Ordinariats einer Prüfung zu unterziehen.

Eine Petitionskampagne als Volksdemonstration für die reformierte Kirche

Dass Enzenbergs Drohung, in Schaffhausen könnten konfessionelle Kämpfe ausbrechen,¹⁹⁴ durchaus ernst zu nehmen war, erwies sich im Frühling und Frühsommer 1840, als die Polemik um das Verhältnis zur katholischen Kirche den Höhepunkt erreichte. Während der Konflikt zwischen Hurter und seinen geistlichen Gegnern immer unversöhnlichere Züge annahm, machte sich wachsende Sorge um die Zukunft der reformierten Landeskirche breit. In der Stadt wurde vom 19. bis zum 28. Mai 1840 eine Petition an den Grossen Rat zur Unterschrift in der Weberzunft aufgelegt. Im Petitionstext wurde auf die strikten Vorkehrungen der katholischen Orte gegen Mischehen und paritätische Verhältnisse hingewiesen. Gegen katholische Gottesdienste an sich wäre nichts einzuwenden, religiöse Toleranz wäre aber viel eher zu erreichen, «wenn unser Kanton unvermischt reformiert bleibt, als wenn durch Herbeiführung paritätischer Verhältnisse beide Parteien mit Argwohn und Misstrauen einander gegenüberstehen würden».¹⁹⁵

Ihre tiefe Bewunderung für die Reformatoren und die grosse Sorge um die reformierte Kirche sei die Motivation für ihren Petitionsaufruf, geben die Stadtbürger «Joh. Conrad von Mandach (zu Platten), August Winz, Enderis (Lehrer der Mathematik), J. C. Bürgin (zur Sommerlaube), Joh. Bäschlin (Rothgerber), Joh. Beck (Weissgerber) und Bernhard Scherrer» als Erstunterzeichner an und ersuchen ihre Mitbürger, die folgenden Forderungen an den Grossen Rat mit ihrer Unterschrift zu unterstützen:

- «1. Dass das Gesetz, welches die zur katholischen Kirche Übertretenden des Aktivbürgerrechts (nicht des Heimatrechts) verlustig erklärt, in Kraft erhalten, oder wann es wirklich aufgehoben ist, wieder in Kraft gesetzt werde.
2. Dass in keiner Gemeinde des Kantons, ausgenommen in Ramsen, Katholiken künftig als Bürger sollen aufgenommen werden können.
3. Dass die Zulassung von Katholiken zu politischen Stellen auf geborene Ramser, und die schon aufgenommenen katholischen Kantonsbürger beschränkt wird, jedoch auch diese von denjenigen Stellen sollen ausgeschlossen seyn, welche ihnen eine Einwirkung auf unsere kirchlichen Angelegenheiten geben würde.»

194 PfarrA St. Maria, 2.04, Brief von Graf Enzenberg an den Bischof von Chur (Kopie) vom 31. Dezember 1839.

195 STASH, Kirche Z II 3, Aufruf von Schaffhauser Bürgern zur Unterzeichnung einer Petition in Sachen Verteidigung der reformierten Kirche vom 18. Mai 1840.

Tab. 6: *Die Petition von 1840 zum Schutz der reformierten Landeskirche*

Gemeinde	Anzahl Unterschriften 1840	Stimmfähige Bevölkerung 1834	Beteiligung an der Petition in %
Buchberg/Rüdlingen	188	173	108,7
Büttenhardt	29	28	103,6
Bargen	51	51	100,0
Buchtalen	59	64	92,2
Hemishofen	52	58	89,7
Herblingen	71	85	83,5
Dörflingen	70	85	82,4
Lohn	47	59	79,7
Stetten	36	47	76,6
Buch	40	53	75,5
Oberhallau	69	95	72,6
Bibern/Hofen	50	72	69,4
Thayngen	180	284	63,4
Neuhausen	59	95	62,1
Altorf	36	58	62,1
Siblingen	106	181	58,6
Merishausen	127	240	52,9
Beggingen	105	215	48,8
Schaffhausen	297	850	34,9
Stein am Rhein	63	188	33,5
Schleitheim	167	520	32,1
Unterhallau	66	527	12,5
Hemmental	6	115	5,2
Total	1974	4143	47,7

Die Petitionsbewegung war offensichtlich gut organisiert und traf – wie die Tabelle 6 zeigt – gleichzeitig im ganzen Kanton auf offenen Ohren. Der Konvent unterstützte den Vorstoss zwar nicht offiziell, viele Pfarrer hatten aber Sympathie und Verständnis für die Anliegen der Petitionäre; die «Partei Hurters» dagegen disqualifizierte die Kampagne als fanatischen Pietismus.¹⁹⁶

24 von damals 36 Gemeinden beteiligten sich an der Petition. Unterzeichnet haben anscheinend nur stimmberechtigte Männer, Frauen haben keine unterschrieben. Der Vergleich mit den Stimmberichtigtenzahlen der Verfassungsabstimmungen von 1834 ergibt eine beeindruckende Partizipation an der Petition: Die Stimmberichtigten von nicht weniger als vier Gemeinden haben die Eingabe geschlossen

196 Daniel Schenkel, Pfarrer am Münster in Schaffhausen, *Die confessionellen Zerwürfnisse in Schaffhausen und Friedrich Hurters Übertritt zur römisch-katholischen Kirche*, Basel 1844, S. 169–174.

unterschrieben (eine Beteiligung von mehr als 100% ist mit der Tatsache zu erklären, dass die Zahl der Stimmberchtigten seit 1834 zugenommen hat). Weitere sechs Gemeinden erreichten eine Beteiligung von über 75%; in 17 der 24 Gemeinden haben die Hälften der Stimmberchtigten oder mehr unterschrieben.¹⁹⁷ Die Auswertung der Originalunterschriftenbogen ergibt ein Total von 1974 Unterschriften für den Aufruf zugunsten der reformierten Landeskirche.¹⁹⁸ Dabei war die Petition nicht nur quantitativ ein Grosserfolg; in vielen Dörfern findet man die dörfliche Führungsschicht an der Spitze der Unterschriftenbogen, die Gemeindepräsidenten, Gemeinderäte, Richter, Schreiber, Kirchenvorsteher usw. Kaum präsent sind dagegen die Pfarrer, die sich offenbar bewusst zurückhielten, obschon sie ja mehrheitlich die Bedenken der Petitionäre teilten.¹⁹⁹

Angesichts dieser machtvollen Demonstration stand der Grosse Rat, an den die Petition gerichtet war, vor einer heiklen Aufgabe: Das Anliegen der Volksbewegung und die diffusen Ängste vor einer drohenden Rekatholisierung mussten einerseits ernst genommen werden, andererseits galt es die verfassungsmässigen Rechte und Bestimmungen, die auch für nichtreformierte Niedergelassene galten, zu respektieren. Die Petitionskommission, die das Geschäft vorbereitete, teilte die Bedenken der Petitionäre zwar keineswegs, «sie ist aber überzeugt, dass die That beweise, es sey ein grosser Theil ihrer Mitbürger verängstigt, und selbst aufgeregt, durch die in den Petitionen ausgesprochenen Besorgnisse; eine Aufregung die mit Phrasen sich nicht weg demonstrieren lässt, und die wir auch ferne sind, mit jenen politischen zu vermengen, die häufig nur durch Selbstsucht und andere unedle Motive angefacht und genährt werden».²⁰⁰

Sie schlug deshalb in ihrem Bericht vom 17. Juni 1840 an das Ratsplenum folgenden Ausweg vor:

- Für Konvertiten, die ein öffentliches Amt ausüben, wurde eine Meldepflicht eingeführt; sie sollten ihr Amt zur Verfügung stellen, durften sich aber an der Neuwahl selber wieder beteiligen.
- Für Bürgerrechtserteilung an Nichtreformierte sollte zukünftig nicht mehr der Gemeinderat zuständig sein, sondern die Gemeindeversammlung.
- Katholiken war es nicht erlaubt, Mitglied des reformierten Kirchenrats oder eines reformierten Kirchenstandes zu sein.²⁰¹

Am 19. Juni 1840 folgte der Rat dem Antrag und erhob die Kommissionsvor-

197 STASH, Kirche Z III 3, Petitionen aus Gemeinden zugunsten von Garantien für die reformierte Kirche 1840; der Aktenbestand enthält die Originalunterschriftenbogen aller in der Tabelle aufgeführten Gemeinden. Für die Stimmberchtigtenzahlen im November/Dezember 1834: STASH, Verfassung 1834 DA 7, Hemishofen ergänzt entsprechend der Abstimmung im Dezember 1834.

198 Schenkel, 1844 (wie Anm. 201), S. 172 spricht nur von 1500 bis 1600 Unterschriften, die dem Grossen Rat eingereicht worden seien.

199 Schenkel, 1844 (wie Anm. 201), S. 169–172.

200 Zitiert nach Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 48.

201 Zitiert nach Isele, 1941 (wie Anm. 79), S. 49.

schläge zum Beschluss. Danach beruhigten sich die Gemüter wieder. Es war dem Grossen Rat offensichtlich gelungen, eine Situation zu entschärfen, die sich im Ansatz durchaus mit dem Zürcher Putsch von 1839 vergleichen lässt und die dort zum eigentlichen Volksaufstand eskaliert war. Eine herbe Niederlage bedeutete die Petition und ihr halber politischer Erfolg aber für Hurter und seine Anhänger; die Petition war nicht zuletzt wegen der wachsenden Zweifel an der wahren religiösen Haltung des Antistes entstanden und ebenso deutlich gegen ihn gerichtet wie gegen die «harmlosen Schaffhauser Katholiken».²⁰²

Für die Schaffhauser Katholiken war es zwar sicher schmerzlich, dass nach 1838 das Parlament zum zweiten Mal gegen sie gerichtetes Sonderrecht beschloss. Angesichts der Zusammensetzung der Bevölkerung mit dem enorm hohen Anteil an AufenthalterInnen war aber die Möglichkeit, das Schaffhauser Bürgerrecht zu erhalten oder wichtige Staatsämter zu besetzen, im damaligen Zeitpunkt ohnehin für kaum einen Katholiken realistisch. Viel grösser war ihre Sorge, wie es mit der Weigerung Churs, den gewählten Pfarrer zu anerkennen und die Pfarrei kirchenrechtlich abzusegen, weitergehen würde. Die Diskussionen um die Petition hatten deutlich gezeigt, dass sich die Stimmung in Schaffhausen je länger je mehr gegen religiöse Toleranz zu wenden begann; die Zeit wurde knapp.

Chur bleibt stur

Schon zu Beginn der Auseinandersetzung um die Errichtung der Pfarrei in Schaffhausen hatte Albert von Haller im Mai 1837 namens des Nuntius dem Bischof von Chur klarzumachen versucht, dass Pfarreigründungen auch in nur provisorisch einem Bistum zugeteilten Gebieten vollumfänglich in die Kompetenz des Ortsbischofs fielen und von ihm allein – ohne die Genehmigung Roms – entschieden werden könnten. Die Weigerung der Nuntiatur, Rom mit der Schaffhauser Angelegenheit zu belästigen, konterte Bischof Bossi, indem er im April 1839 – also noch vor der Wahl Mohrs zum Pfarrer – den ganzen Aktenbestand unter Umgehung des Nuntius direkt nach Rom überbringen liess.²⁰³

In Schaffhausen durfte nach Einschätzung des Bischofs von Chur kein staatskirchlicher Präzedenzfall geschaffen werden. Die Wahl Mohrs im November 1839 bestätigte dann die schlimmsten Befürchtungen des Churer Ordinariats:²⁰⁴

- Mohr wurde zur Wahl zugelassen, obschon ihm Chur die Approbation ausdrücklich nicht erteilt hatte.
- Die Wahl erfolgte wohl gegen die Stimmen der Vertreter des katholischen Kirchenstandes.

202 Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1840 in: Gesetzessammlung, Alte Folge, Band 2, ohne Jahr, S. 605. Vergleiche dazu Schenkel, 1844 (wie Anm. 201), S. 175–203.

203 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 89.

204 Vergleiche dazu Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 78–82.

- Die Entscheidung für einen Anhänger der verhassten Badener Artikel wurde in Chur offensichtlich als Machtdemonstration, ja als bewusste Provokation interpretiert.

Schon in der Begründung der Ablehnung von Mohrs Approbationsgesuch vom 2. Juli 1839 legte das Churer Ordinariat die Karten gegenüber Mohr recht offen auf den Tisch: «Zudem wären wir dann [wenn die Approbation nach Vorliegen eines vatikanischen Entscheids in der Frage der Pfarreigründung doch noch spruchreif werden sollte] auch bemüsstigt, vernehmen zu wollen, ob Sie den berüchtigten Staatseid Ihrer Regierung geschworen haben [...] finden wir doch in dieser Nachgiebigkeit eine Charakterschwäche und Unselbständigkeit, die für einen katholischen Pfarrer nach Schaffhausen kaum taugen könnten.»²⁰⁵

Die je nach Standpunkt konsequente oder sture Haltung Churs ist nicht allein mit Prinzipientreue und der Verhärtung des politischen und konfessionellen Klimas zu erklären; Bischof Bossi war im Zeitpunkt der Auseinandersetzung um Schaffhausen ein schwerkranker Mann; er hatte am 3. Mai 1838 einen Schlaganfall erlitten und blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1844 halbseitig gelähmt; die Amtsgeschäfte – insbesondere die Verhandlungen mit Schaffhausen – führten an seiner Stelle meist der Bischofskanzler Franz Jakob Riesch und das Generalvikariat.

«Als untergeordnete Behörde waren der Generalvikar [und Riesch] weit mehr an den Buchstaben der kanonischen Rechtssatzungen gebunden als der Bischof, dem eine gewisse souveräne Stellung in der Diözese zukommt und der darum in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes freier ist», kommentiert Püntener diese Konstellation in seiner Geschichte der Pfarreigründung von 1941 nicht ohne psychologisches Verständnis und vertieften Einblick ins Innenleben einer streng hierarchischen Führungsstruktur.²⁰⁶

Ein unglücklicher Zufall wollte es zudem, dass die Schaffhauser Akten in Rom infolge eines Todesfalls in der Kurie während mehr als einem halben Jahr liegenblieben und damit Chur die Möglichkeit hatte, die wartenden Schaffhauser mit der trödelnden vatikanischen Bürokratie zu vertrösten.²⁰⁷

Die Lösung: weg von Chur, Anschluss ans Bistum Basel

Als alle Versuche, Chur umzustimmen, gescheitert waren und Heinrich Mohr entnervt und in seiner seelsorgerlichen Ehre gekränkt am 21. April 1840 seinen endgültigen Wahlverzicht erklärte (nach einem ersten Rücktritt Ende Januar 1840 hatte ihn der Schaffhauser Kirchenstand noch einmal umgestimmt), schien der Scherbenhaufen perfekt.

205 Antwortbrief des bischöflichen Ordinariats Chur an Heinrich Mohr vom 2. Juli 1839, zitiert nach Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 91.

206 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 83.

207 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 90f.

In dieser Lage griffen Regierung und katholischer Kirchenstand in Schaffhausen auf den alten Plan zurück, Schaffhausen dem Bistum Basel anzuschliessen, um Chur auf diese Weise endgültig auszuschalten.

Die provisorische Zugehörigkeit zum Bistum Chur sollte durch einen definitiven Anschluss ans Bistum Basel abgelöst werden: Die Regierung beschloss, auf Antrag des Kirchenrats vom 31. Januar 1841 Verhandlungen mit allen beteiligten Parteien aufzunehmen, und eröffnete solche tatsächlich im Frühling und Frühsommer des gleichen Jahres mit dem Nuntius, mit Bischof Josef Anton Salzmann von Basel und mit allen zum Bistum gehörenden Kantonen, den sogenannten Diözesanständen. Es wurde aber schnell klar, dass ein rascher Abschluss der komplizierten Verhandlungen nicht möglich war;²⁰⁸ die Lösung der Pfarreigründungs- und Pfarrwahlfrage in der Stadt Schaffhausen vertrug aber nach Meinung aller Beteiligten – mit Ausnahme Churs – keinen weiteren Aufschub mehr.

Als der Bischof von Chur eine letzte ultimative Aufforderung der Nuntiatur, in Schaffhausen zumindest eine provisorische Seelsorge einzurichten, ungenutzt hatte verstreichen lassen, reiste am 23. Mai 1841 Albert von Haller im Auftrag des Nuntius selber nach Chur und erreichte trotz anfänglich heftiger Gegenwehr das Zugeständnis Bischof Bossis, auf die Zuständigkeit für die Stadt Schaffhausen (nicht aber für Ramsen) zu verzichten und sie provisorisch auf den Bischof von Basel zu übertragen. Haller selbst nahm das massgebliche Aktenstück mit und liess es so schnell wie möglich dem Bischof von Basel überbringen.

Am 29. Mai liess der Bischof von Chur dem Präsidenten des Schaffhauser Kirchenstandes mitteilen: «Dasiges Ordinariat betrachtet nun diesen langwierigen und verdrüsslichen Gegenstand für sich als erledigt und beendet; und erwartet somit die heissen Wünsche der katholischen Genossenschaft Schaffhausen eben so wohl befriedigt, als die Aufgabe seines Gewissens und amtlichen Stellung gerechtfertigt zu haben.»²⁰⁹

Am 3. Juni 1841 lag dem Kirchenstand auch die Bestätigung der Staatskanzlei vor.²¹⁰ Mit gleichem Datum teilte der Basler Bischof Joseph Anton Salzmann Präsident Enzenberg mit, er habe von Chur alle nötigen Kompetenzen erhalten, die Schaffhauser Regierung verständigt und Heinrich Mohr mit allen Vollmachten für die Seelsorge in Schaffhausen ausgestattet; gleichzeitig sei der Abt von Rheinau ersucht worden, die Einweihung der Schaffhauser Kirche vorzunehmen.²¹¹

208 Der definitive Anschluss an das Bistum Basel erfolgte tatsächlich erst 1978; vergleiche dazu den Beitrag von Andreas Schiendorfer in diesem Band.

209 PfarrA St. Maria, 1.02, Brief der bischöflichen Kanzlei Chur an Graf Enzenberg vom 29. Mai 1841, zitiert nach Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 98f.

210 PfarrA St. Maria, 1.02, Schreiben der Schaffhauser Staatskanzlei an den katholischen Kirchenstand von Schaffhausen.

211 PfarrA St. Maria, 1.02, Brief von Bischof Joseph Anton Salzmann an Graf Enzenberg vom 3. Juni 1841.

Großherzoglich Großfürstlich Großherzoglich
Großfürstlich Großfürstlich Großherzoglich

Ursprung ist Bronislaus im Jefon 1831 ein Sohn gezeichnet gebn, Grafenflecken seit jfo Grafenfoligkeit hat
vom 12 ~~am~~ 10 bis zu urtheilen, das fij gezeugt bronitwillig stz, die Tafelloben ihres Dcenturis in die Lige-
In Basel aufzunehmen, in so ferne die Grafenflecken Freude das Grafenflecken Basel fij zu brü, sienn,
und in den hundert das freien Rechts in Rom, dann selln sie zu bönen, den Bestfunden zu umstufen,
der Beftorction des Tafelloben ihres Dcenturis Djeffren/mer dann zwölfteigig Elyf von Basel übe-
genbt; die fij im Zeilen, auf jetzt auf Grafenflecken in 25 ~~am~~ flinbrondu Monetts namen o. da-
flufne wird so die gleiche bronitwilligheit innto den gezeugten Endingen/deren aufzugeben; wonit
ist auf den Ausdruck des vollbrunnenen Gezeugtung und gezeugten Zognoyfrit vnoriniyn,
in welche uonwürdigkeit aufgesetzt

Gor'kinov

Scolopendria sp. 29 ^{the} ~~the~~ Bouyoucos 1840.

St. Joseph Antoniopolis, Inc.

Ein unscheinbares Dokument von hoher Bedeutung: Mit diesem Schreiben vom 29. Brachmonat 1840 bestätigt der Basler Bischof Joseph Anton Salzmann der Schaffhauser Regierung seine Bereitwilligkeit, «die Katholiken Ihres Kantons in die Diözese Basel aufzunehmen». Damit konnte der langwierige Widerstand des zuvor zuständigen Bistums Chur gegen die Pfarreigründung und gegen die Wahl von Heinrich Mohr zum ersten Pfarrer überwunden werden. (Bild: Staatsarchiv, Kirche Z II 3)

Angesichts der neuen Situation liess sich offensichtlich auch Heinrich Mohr dazu bewegen, auf seinen Wahlverzicht zurückzukommen und das Amt in Schaffhausen anzutreten. Knapp acht Wochen nach dem diplomatischen Durchbruch fand am St. Annatag (26. Juli 1841) die feierliche Einweihung der St. Annakapelle durch Prior Fridolin Waltenspühl von Rheinau statt, und Heinrich Mohr las den ersten öffentlichen katholischen Gottesdienst in der Stadt Schaffhausen seit Einführung der Reformation.²¹²

Antworten im Überblick

Der erste Abschnitt dieses Kapitels präsentiert die vorteilhaften und ungünstigen Faktoren, welche die Gründerväter der katholischen Genossenschaft in Rechnung stellen mussten, wenn sie ihr Anliegen, in der Stadt Schaffhausen zum ersten Mal seit der Reformation wieder eine eigenständige katholische Pfarrei zu gründen, erfolgreich anpacken wollten. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Hindernisse in der Ausgangslage nicht so hoch waren, als dass sie nicht überwunden werden konnten: Der schnelle, unbürokratische und effiziente politische Prozess, der innert weniger Monate zum Toleranzdekret vom 22. Dezember 1836 führte und damit die Grundlagen schuf für die Pfarreigründung, ist dafür wohl der beste Beleg.

Die treibenden Kräfte hinter der Genossenschaftsgründung waren einige wenige, einflussreiche und etablierte Schaffhauser Katholiken: Joseph Pilger, Graf Enzensberg und Johann Georg Neher; sie schafften die Pfarreigründung praktisch im Alleingang und gegen massiven kirchlichen Widerstand. Dabei war es nicht einmal so sehr die verspätete, dafür aber umso vehementere Opposition der offensichtlich verunsicherten reformierten Kirche, die dem Initiativkomitee und ersten katholischen Kirchenstand zu schaffen machte. Die geschickte Politik der Regierung, den Sicherheitswünschen des verängstigten Kirchenvolkes entgegenzukommen, ohne den Erfolg der beschlossenen katholischen Pfarreigründung in Frage zu stellen, nahm der Bewegung rasch den Wind aus den Segeln.

Als eindeutig schwerster Brocken auf dem Weg zum Ziel erwies sich das bischöfliche Ordinariat in Chur. Der kranke Bischof Johann Georg Bossi und sein geschäftsführender Kanzler waren offensichtlich bereit, die Schaffhauser Katholiken auf dem Altar der Prinzipientreue zu opfern; die Seelsorge für 600 Diasporakatholiken zählte weit weniger als der entschiedene Kampf gegen den verhassten liberalen Zeitgeist, für Papst, Hierarchie und kirchliche Macht.

Dass die Pfarreigründung schliesslich trotzdem realisiert werden konnte, ist aber andern Klerikern zu verdanken: Die flexible Diplomatie der päpstlichen Nuntia-

212 Püntener, 1941 (wie Anm. 105), S. 99.

tur und das zupackende Handeln des Basler Bischofs Josef Anton Salzmann machten eine unbürokratische provisorische Umteilung der Pfarrei Schaffhausen zum Bistum Basel möglich, bevor in Schaffhausen noch mehr Geschirr in die Brüche ging. Trotzdem kommt den Laien des Schaffhauser Initiativkomitees als Spurgruppe und Dauerläufer für die Sache der Schaffhauser Katholiken eine überragende Bedeutung zu, auch wenn ohne Unterstützung der kirchlichen Hierarchie in der katholischen Kirche weder eine Pfarrei errichtet noch ein Pfarrer eingesetzt werden kann.

Nur geringe Unterstützung war vom einfachen katholischen Kirchenvolk in Schaffhausen zu erwarten: Mehr als 75% der katholischen Wohnbevölkerung waren AufenthalterInnen; sie durften nach den Bedingungen des Dekrets von 1836 auch in kirchlichen Fragen nicht einmal mitbestimmen. 136 von 195 katholischen Männern, über deren Beruf wir dank der Volkszählung von 1850 informiert sind, gehören eindeutig zur sozialen Unterschicht – 59 von ihnen arbeiten als Gesellen, 45 als Knechte und Bedienstete, 459 waren AusländerInnen, die meisten aus den süddeutschen Nachbarstaaten.

Der Sonderfall Ramsen scheint die Entstehung der katholischen Pfarrei in der Stadt Schaffhausen auf den ersten Blick nur wenig beeinflusst zu haben: In der ganzen reformierten Polemik gegen die Gefahren einer Rückkehr des fremdgesteuerten Katholizismus in die Stadt wird sorgsam vermieden, die Rechte und Gefühle der Ramser Katholiken zu verletzen; sie gelten als bestandene Kantonsbürger, von denen man sich keinesfalls bedroht fühlt. Weder für den Kirchenrat noch für die Regierung stand aber je zur Debatte, den Stadtschaffhauser Katholiken eine ähnlich grosszügige Lösung zu offerieren, wie sie in Ramsen seit der Übernahme dieser Gemeinde selbstverständlich war. Was für eine Gruppe von Katholiken in einer Peripheriegemeinde möglich war, blieb in der Hauptstadt undenkbar.

Immerhin griffen Kirchenrat und Regierung auf den Erfahrungswert Ramsen zurück, als es darum ging, die Höhe des Dotationskapitals für die katholische Genossenschaft festzulegen: 1818 war Ramsen mit einem Grundkapital von 19'300 Gulden ausgestattet worden, die 20'000 Gulden, die im Dekret von 1836 für die Genossenschaft festgeschrieben wurden, dürften sich daran orientiert haben. Dass das Zusammenleben von Katholiken und Reformierte in Ramsen weder die eine noch die andere Konfession ernstlich in Bedrängnis brachte und auch das Problem der Mischehen zu keinen ernsthaften Schwierigkeiten führte, spielte in der ganzen ängstlichen Debatte um die Notwendigkeit von Schutzbestimmungen für die reformierte Landeskirche aber überhaupt keine Rolle: Der Sonderfall Ramsen wurde von der Bevölkerung im Kanton offenbar kaum zur Kenntnis genommen.

In der Stadt Schaffhausen war man zwar bereit, den zahlreichen katholischen Bediensteten und Gesellen, die man als billige Arbeits- und Hilfskräfte ökonomisch schätzte, die Möglichkeit einzuräumen, regelmässig den katholischen Gottesdienst in der Stadt selbst zu besuchen. Viel weiter aber ging die Toleranz-

bereitschaft nicht – im Gegenteil: Das von Regierung und Parlament beschlossene Toleranzdekrete von 1836 ging weiten Teilen des Volkes bereits zu weit; die verbreiteten Ängste vor einer diffus als echte Bedrohung empfundenen Rekatholisierung können wohl nur auf dem Hintergrund der genau in jenen Jahren zunehmenden Konfessionalisierung der politischen Auseinandersetzung in der ganzen Schweiz verstanden werden. Sie sind gleichzeitig auch Ausdruck einer tiefen Verunsicherung angesichts der sich abzeichnenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen. Wenn schon alles in Fluss zu geraten schien, sollte zumindest die Kirche im Dorf bleiben.

Markus Späth-Walter
Kirchstrasse 26, CH-8245 Feuerthalen